



JAHRESBERICHT 2015



VORWORT

Anlass für die hier vorliegende Broschüre ist der Auftrag, der sich aus § 5 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBüBG) ergibt. Danach hat der Thüringer Bürgerbeauftragte dem Landtag jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

Ich tue dies sehr gerne, möchte aber mit dem Report gegenüber den Abgeordneten auch die Information für möglichst viele Bürgerinnen und Bürger Thüringens verbinden.

Deshalb ist der Bericht mit ergänzenden Informationen angereichert. Außerdem sind die statistischen Auskünfte visualisiert und detaillierte Einzelauswertungen präzisieren das Zahlenmaterial.

Es ist mir wichtig, dass der Bericht die Arbeit des Thüringer Bürgerbeauftragten noch transparenter macht. Ebenso sollen die Informationen eventuell vorhandene Zugangshürden abbauen helfen und Bürgerinnen und Bürger ermutigen, sich mit ihren Fragen und Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden.

Unter der Überschrift „Bürgeranliegen konkret“ werden einzelne Bürgeranliegen – natürlich anonymisiert – vorgestellt, um auch an konkreten Beispielen sowohl die Erfahrungen und Fragen der Menschen als auch die Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten exemplarisch deutlich zu machen.

Besonders hinweisen möchte ich auf den Abschnitt „Zusammenarbeit, Reflexion und Anregungen“. An dieser Stelle werden Aktivitäten, Erfahrungen und Fragen zur Ombudseinrichtung des Bürgerbeauftragten reflektiert, die über die konkrete Einzelfallarbeit hinausgehen. Hier werden u.a. die Ergebnisse einer Umfrage vorgestellt, die ich im Berichtsjahr bei den „Kunden“ des Bürgerbeauftragten durchgeführt habe. Unter „Anregungen“ weise ich in zwei Bereichen auf konkrete Handlungsfelder hin, wo aus meiner Sicht (gesetzgeberische) Änderungen notwendig sind.



Der Tätigkeitsbericht für das vergangene Jahr ist für mich auch ein Anlass zum Dank:

Ich danke den Verantwortlichen sowie den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den jeweiligen Verwaltungseinheiten für die meist konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit. Ich danke dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ich danke den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern für die Gastfreundschaft bei den auswärtigen Sprechtagen.

Ich danke dem Team meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die – nicht selten im direkten Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern – professionell und sachbezogen die Vielfalt der Anliegen bearbeiten und der Unterschiedlichkeit der betroffenen Menschen begegnen.

Schließlich danke ich den Menschen, die sich an den Bürgerbeauftragten gewandt haben. Nicht selten sind es ganz persönliche Schicksale, die mit den Anliegen verbunden sind. Ich danke für das Vertrauen, das mir persönlich und der Einrichtung des Bürgerbeauftragten immer wieder entgegengebracht wird.

Dieser Bericht wird gemäß § 5 Thüringer Bürgerbeauftragtenengesetz gegenüber dem Thüringer Landtag erstattet. Er ist – wie auch die Berichte der Vorjahre – unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de veröffentlicht.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Bürgerinnen und Bürger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Dr. Kurt Herzberg
Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
EIN BLICK AUF 2015	7
DER BÜRGERBEAUFTRAGTE	13
Wie werden Bürgeranliegen bearbeitet?	15
FAKTEN UND ZAHLEN 2015	19
Eingänge	19
Wie gehen Bürgeranliegen ein?	19
Übersicht Neueingänge nach Sachgebieten	20
Abschlüsse.....	22
Abschlüsse nach Sachgebieten.....	22
Anliegentypen	23
Bearbeitung	25
Ergebnis der Bearbeitung	26
Bearbeitungsdauer.....	27
Bürgersprechtage und Ortstermine	28
BÜRGERANLIEGEN KONKRET	31
Ausgewählte Einzelfälle nach Sachgebieten.....	31
I. Soziales	31
II. Bildung, Wissenschaft und Kultur	60
III. Bauen, Infrastruktur, Umwelt und Landwirtschaft.....	62
IV. Kommunales, Haushalt und Finanzen	72
V. Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung.....	86
VI. Sonstiges	90
ZUSAMMENARBEIT, REFLEXION UND ANREGUNGEN	95
Zusammenarbeit	95
Reflexion	98
Anregungen	119
PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	125
Pressestimmen.....	125
Pressearbeit.....	126
Ausstellungen und Messen	127
Das Team	128

Ein Blick auf 2015

An dieser Stelle einige Schlaglichter aus der Arbeit des vergangenen Jahres:

Januar



Der Thüringer Bürgerbeauftragte in Gotha: Dr. Kurt Herzberg trifft den Oberbürgermeister der Stadt Gotha, Knut Kreuch.

Februar

Der Thüringer Bürgerbeauftragte beteiligt sich am 2. Februar in Suhl am Bürgerforum „Für Antworten und gegen jede Form des Extremismus“. Die zahlreichen Fragen der Bürger zur Flüchtlingsthematik sind in einem umfangreichen Fragen-Antwort-Katalog beantwortet und auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten veröffentlicht.



Der Rektor der Thüringer Verwaltungsfachhochschule, Dr. Robert Klüsener (r.), mit dem Bürgerbeauftragten, Dr. Kurt Herzberg.

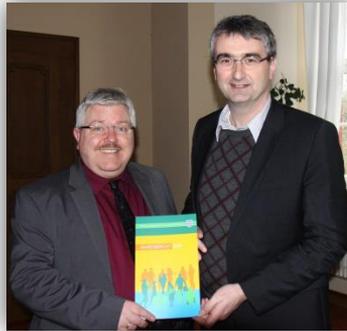
Dr. Kurt Herzberg stellt die Arbeit des Bürgerbeauftragten bei den Studierenden des Abschlussjahrgangs in der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Gotha vor. Er thematisiert insbesondere mögliche Probleme der Bürger-Behörden-Kommunikation.

März

Der Thüringer Bürgerbeauftragte stellt seine Arbeit den Besucherinnen und Besuchern am Stand des Thüringer Landtags bei der Thüringen-Ausstellung in Erfurt vor.



Der Thüringer Bürgerbeauftragte überreicht den Jahresbericht 2014 an den Präsidenten des Thüringer Landtags, Christian Carius.



Der Thüringer Bürgerbeauftragte in Saalfeld: Während seines Sprechertages in Saalfeld trifft er den Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, Marko Wolfram, und überreicht u.a. seinen kurz zuvor veröffentlichten Jahresbericht.

April



Der Thüringer Bürgerbeauftragte trifft sich zum Gespräch mit dem Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen, Bodo Ramelow.



Der Thüringer Bürgerbeauftragte und seine Stellvertreterin veröffentlichen in der Fachzeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung „Thüringer Verwaltungsblätter“ einen Aufsatz zum Thema: „Der Bürgerbeauftragte – Möglichkeiten und Grenzen der Ombudseinrichtung“.

Mai

Der Thüringer Bürgerbeauftragte ist zu Gast bei der Hörersprechstunde im Radioprogramm von MDR Thüringen.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte tauscht sich mit den neuen Thüringer Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge, Mirjam Kruppa, über aktuelle Fragen und die zukünftige Zusammenarbeit aus.

Juni



Der Thüringer Bürgerbeauftragte veranstaltet eine Fachtagung zum Thema bürgerfreundliche Behördensprache im Thüringer Landtag. (Lesen Sie dazu S. 107)



Der Thüringer Bürgerbeauftragte trifft sich gemeinsam mit den Bürgerbeauftragten der Bundesländer zu einer Arbeitstagung in Kiel. (Lesen Sie dazu S. 96)



Viele Bürger informieren sich beim Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags über das Angebot und die Arbeit des Thüringer Bürgerbeauftragten.

Juli

Der Thüringer Bürgerbeauftragte in Suhl: Am Rande des Sprechtages werden im Gespräch mit Oberbürgermeister Dr. Jens Triebel aktuelle Fragen erörtert.

August



Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Betreuungsgeld des Bundes fordert der Bürgerbeauftragte eine schnelle elternfreundliche Regelung für bereits gestellte Betreuungsgeldanträge.

September



Der Thüringer Bürgerbeauftragte nimmt an der Generalversammlung des Europäischen Ombudsman-Instituts (EOI) in Mainz teil. (Lesen Sie dazu S. 97)

Der Thüringer Bürgerbeauftragte erreicht eine Änderung der Verwaltungspraxis bei der Zuteilung befristeter Fahrzeugkennzeichen für Oldtimer.

Oktober



Im Sinne einer effizienten Beratung in Fragen der Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Berufsabschlüssen wird eine Zusammenarbeit mit dem Thüringer Landesnetzwerk „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) vereinbart.

November



Der Thüringer Bürgerbeauftragte führt bei den Bürgern eine Umfrage durch, die sich in der Vergangenheit an den Thüringer Bürgerbeauftragten gewandt haben. Ziel der Befragung war es, die Qualität der Arbeit des Thüringer Bürgerbeauftragten

aus der Sicht der Betroffenen repräsentativ zu eruiieren.

Dezember



Der Thüringer Bürgerbeauftragte im Ilm-Kreis: Am Rande seines Sprechtages trifft er die Landrätin des Ilm-Kreises, Petra Enders.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte ist Gast an der Edith-Stein-Schule Erfurt und stellt Schülern der Leistungskurse (Sozialkunde und Religion) sein Amt und seine Arbeit vor. Er diskutiert mit den Jugendlichen über die unterschiedlichen Partizipationsmöglichkeiten und -notwendigkeiten innerhalb des demokratischen Rechtsstaats.

Aktuelle Informationen zu den Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten finden Sie auch auf www.buergerbeauftragter-thueringen.de/Aktuelles.

Wir leben in einem Rechtsstaat. Unser Zusammenleben beruht auf Gesetzen. Gesetzestext und „erlebtes Recht“ klaffen auseinander.

Im Bürgerbeauftragten des Landes Thüringen habe ich einen Menschen erlebt, der den Gesetzestext auch umsetzt und das ist gut so.

(Anmerkung eines Bürgers aus der Umfrage 2015 des Thüringer Bürgerbeauftragten)

DER BÜRGERBEAUFTRAGTE

Moderator, Lotse, Dolmetscher

Nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes hat der Bürgerbeauftragte „die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat er insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihm die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbegehren und Informationssuchen. Er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Der Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden.“



Auf dieser rechtlichen Grundlage versteht der amtierende Bürgerbeauftragte sein Amt im Sinne eines Lotsen, Dolmetschers und Moderators:

1. Angesichts der Erfahrungen von Bürgern, dass staatliches und kommunales Handeln vielfach komplex und unübersichtlich ist, haben die Menschen nicht selten die Frage, wer eigentlich für ihr Problem zuständig ist. Hinzu kommt, dass Bürger die Erfahrung machen, dass die angefragten Behörden ihnen gegenüber die Nichtzuständigkeit (in der Regel korrekt) kommunizieren. Die Frage aber, wer stattdessen verantwortlich ist, wird nicht selten offen gelassen. Hier unterstützt und berät der Bürgerbeauftragte, indem er – gleichsam als Lotse – hilft, die zuständige Stelle zu benennen und je nach Einzelfall auch einen Kontakt zu dieser Einrichtung herzustellen, um so auch den Weg der Lösungsfindung zu beschleunigen.
2. Viele unterschiedliche Verwaltungsakte wirken heute auf den Bürger ein. In der Regel verfügen die Menschen nicht oder nur begrenzt über juristische oder verwaltungspraktische Kenntnisse. Häufig können sie rechtliche Zusammenhänge, juristische Hintergründe und bei einem Sachverhalt in Betracht kommende Rechte, Vorgehensweisen und Gestaltungsmöglichkeiten nicht (mehr) sicher

erkennen und/oder angemessen und sachgerecht bewerten. Verständlichkeit ist jedoch die Grundvoraussetzung dafür, dass Bürger von ihren Rechten Gebrauch machen können. Wichtig dabei ist eine angemessene Kommunikation zwischen Bürger und Behörde, aber eine Kommunikation auf Augenhöhe. Nicht selten haben die Bürger mit dem Verständnis behördlicher Entscheidungen oder amtlicher Schreiben Probleme.

Off verhärten sich die Fronten so stark, dass eigentlich naheliegende Auswege nicht erkannt werden.

Bürger aber haben - auch dann, wenn sie die Verwaltungsentscheidung oder das Verwaltungshandeln als solches akzeptieren – Anspruch darauf, die Hintergründe und Zusammenhänge zu verstehen. Gelingt dies nicht, entstehen häufig Unsicherheit und Frust. Oft verhärten sich die Fronten so stark, dass eigentlich naheliegende Auswege nicht erkannt werden. Zentral für ein gutes Staat-Bürger-Verhältnis ist folglich eine erfolgreiche Kommunikation. Diese geschieht nur durch Erklären, Erläutern, Beratung und die Schaffung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bürgerbeauftragte beim Umgang mit der Verwaltung, indem er – wenn sich verunsicherte Bürger an ihn wenden – das vorliegende Verwaltungshandeln sachlich prüft, Transparenz herstellt und dort, wo keine Verfahrensfehler erkennbar sind, Erläuterungen zu Inhalt und Verfahren gibt. Der Bürgerbeauftragte trägt damit – gleichsam als Dolmetscher – zu einem besseren Verstehen und einer größeren Akzeptanz der Verwaltungsentscheidungen bei.

3. Sehr häufig ist ein zu Grunde liegender Sachverhalt sehr komplex und vielschichtig. Manchmal ist es notwendig und im Interesse aller Beteiligten, gleichsam als Moderator rechtlich mögliche und alternative Lösungen zu vermitteln. Dabei können auch eventuell vorhandene Missverständnisse ausgeräumt werden. In der Regel gelingt dies besser im persönlichen Kontakt. Die Angelegenheit wird mit den unmittelbar Beteiligten besprochen. Dabei können sowohl der Bürger als auch die jeweils beteiligte Behörde spezifische Detailkenntnisse, praktische Kompetenz und Erfahrungen einbringen. Damit fühlen sich die Beteiligten eingebunden, wahr- und ernstgenommen und damit auch mitverantwortlich für die Konsensfindung.

Wie werden Bürgeranliegen bearbeitet?

Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden. So ist es in § 2 Abs. 1 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes verankert. Zunächst prüft der Bürgerbeauftragte bei jedem Anliegen, ob er sich überhaupt mit dem Sachverhalt befassen darf. Denn das Bürgerbeauftragtengesetz formuliert auch Grenzen seines Befassungsrechtes. So darf er nicht tätig werden bei Angelegenheiten, die schon bei Gericht waren oder sind und solchen, bei denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft. Auch Dinge, die schon einmal beim Petitionsausschuss des Bundestages oder Landtages in Bearbeitung waren oder dort in Bearbeitung sind, werden vom Bürgerbeauftragten nicht aufgegriffen. Nach seinem pflichtgemäßen Ermessen kann der Bürgerbeauftragte von der Bearbeitung eines Anliegens absehen, wenn es anonym vorgebracht wird oder gegenüber einem bereits bearbeiteten Vorgang kein neues Sachvorbringen enthält.

Bei denjenigen Anliegen, bei denen kein solches Befassungshindernis vorliegt, prüft der Bürgerbeauftragte als nächstes seine Zuständigkeit: Da er nur für Angelegenheiten zuständig ist, die – vereinfacht gesagt – die Thüringer Verwaltung betreffen, findet eine inhaltliche Bearbeitung nicht statt bei Anliegen, die Stellen des Bundes betreffen, und bei Angelegenheiten, die privat- bzw. zivilrechtlicher Natur sind (z.B. arbeits-, nachbar-, miet- oder haftungsrechtliche Streitigkeiten). Hier wird der Bürgerbeauftragte dann aber als ‚Lotse‘ tätig: er erläutert, dass und warum er nicht selbst tätig werden kann, und er benennt die für das Anliegen zuständige bzw. besser geeignete Stelle (z.B. Schlichtungsstelle Ärztekammer, Verbraucherzentrale, Bundesnetzagentur usw.). Es bleibt dann die Entscheidung des Bürgers, dort das Anliegen weiter zu verfolgen.

In einem nächsten Arbeitsschritt klärt der Bürgerbeauftragte, ob es sich bei dem Anliegen um eine Petition handelt oder nicht. Denn Petitionen bearbeitet nicht der Bürgerbeauftragte, sondern ausschließlich der Petitionsausschuss des Bundestages oder eines Landtages. Petitionen sind Bitten um ein bestimmtes staatliches Tätigwerden (z.B. im Wege der Gesetzgebung) oder aber Beschwerden über ein bestimmtes staatliches Handeln. Sie werden – wenn der Bürger damit einverstanden ist – vom Bürgerbeauftragten an den jeweils zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

Einige wenige Anliegen erledigen sich während der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten auch bereits von selbst; bei anderen stellt der Bürgerbeauftragte die Weiterbearbeitung ein, weil Bürger trotz entsprechender Bitte die für eine Bearbeitung notwendigen Informationen (z.B. die im Sachverhalt grundlegenden Verwaltungsentscheidungen/Bescheide) nicht übermitteln.

Die verbleibenden Anliegen (ca. 90 Prozent) sind dann entweder Auskunftsbeglehen und Informationsersuchen oder aber Bürgeranliegen. Bei den erstgenannten antwortet der Bürgerbeauftragte unmittelbar (ggf. nach entsprechender Recherche) oder nach Einholung der begehrten Information. Bei den Bürgeranliegen liegt dem Bürgerbeauftragten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Schilderung des Bürgers vor, weshalb er zur Sachverhaltsaufklärung stets zunächst auch die betreffende Verwaltungseinheit um eine Rückäußerung zum vorgetragenen Fall bittet. Dies geschieht durch Einholung einer Stellungnahme, Akteneinsicht oder Durchführung eines Vor-Ort-Termins. Im Anschluss prüft der Bürgerbeauftragte die Sach- und Rechtslage und teilt dem Bürger das Ergebnis mit oder bemüht sich durch Kommunikation/Moderation um eine vermittelnde Lösung.

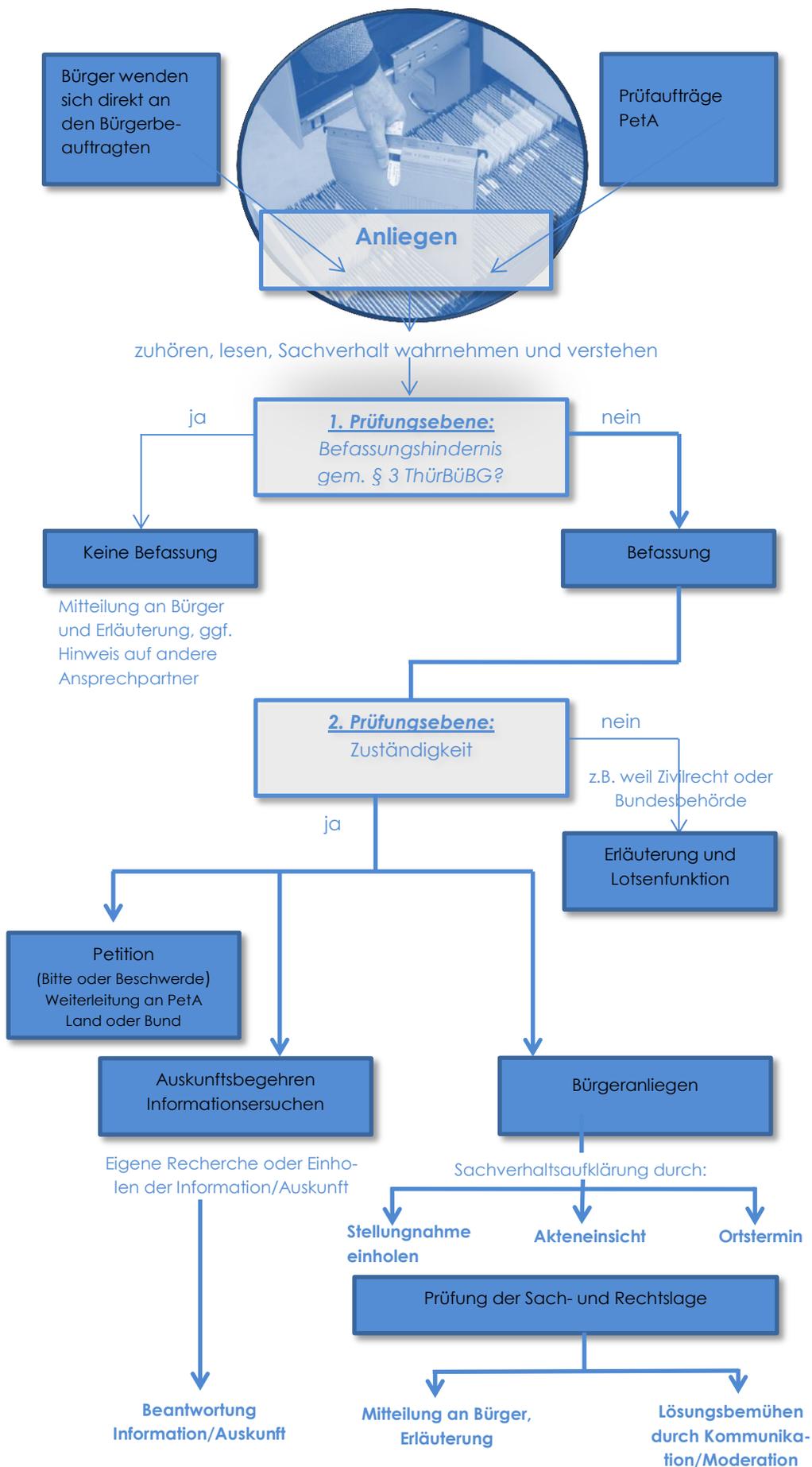
So lassen sich letztlich drei „Ergebnisgruppen“ unterscheiden:

a) Bei reinen Auskunftsbeglehen und Informationsersuchen erhält der Bürger in der Regel die gewünschte Auskunft/Information.

b) Wenn das Anliegen darin besteht, einen (aus Sicht des Bürgers vorhandenen) Mangel abzustellen bzw. einen Missstand zu beseitigen, kann der Bürgerbeauftragte in Kommunikation mit der für den Sachverhalt zuständigen Stelle dem Missstand abhelfen oder

c) nach Prüfung des Sachverhalts dem Bürger erklären, warum eine bestimmte Verwaltungsentscheidung wie geschehen getroffen werden konnte oder musste bzw. nicht zu beanstanden ist und warum die Behörde in der betreffenden Weise tätig geworden ist.

Die nachfolgende Grafik macht den Bearbeitungsablauf der Anliegen deutlich:



Ich habe es sehr geschätzt, dass die Bearbeitung nicht nur schriftlich, sondern auch in einem bzw. mehreren persönlichen Gesprächen am Telefon stattfand. Ein persönliches Gespräch kann manchmal sehr hilfreich sein. Das sollten Sie so beibehalten.

(Anmerkung eines Bürgers aus der Umfrage 2015 des Thüringer Bürgerbeauftragten)

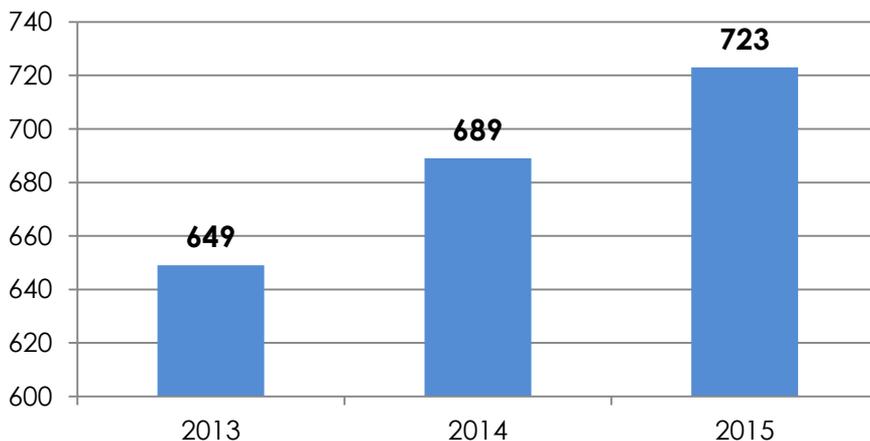
FAKTEN UND ZAHLEN 2015

Mit den statistischen Daten macht der Bürgerbeauftragte seine Arbeit transparent, wenngleich Statistik nicht alle Dimensionen des Wirkens erfassen kann. Um dennoch so offen wie möglich zu berichten, werden seit 2014 einige Parameter der Anliegenbearbeitung differenzierter erfasst und statistisch detaillierter ausgewertet. Dieser Prozess wird auch im vorliegenden Bericht fortgeführt.

Eingänge

Im Berichtszeitraum gingen 715 Bürgeranliegen direkt beim Bürgerbeauftragten ein. Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein Anstieg um 5,8 Prozent (2014: 676). Hinzu kommen vier Anliegen, bei denen der Bürgerbeauftragte gem. § 1 Abs. 1 Satz 6 ThürBÜBG von sich aus tätig geworden ist, sowie vier Prüfaufträge gemäß § 1 Abs. 4 ThürBÜBG (2014: 13 Prüfaufträge). Insgesamt sind also im Berichtszeitraum 723 Anliegen eingegangen.

**Neueingänge (insgesamt)
Vergleich mit Vorjahren**

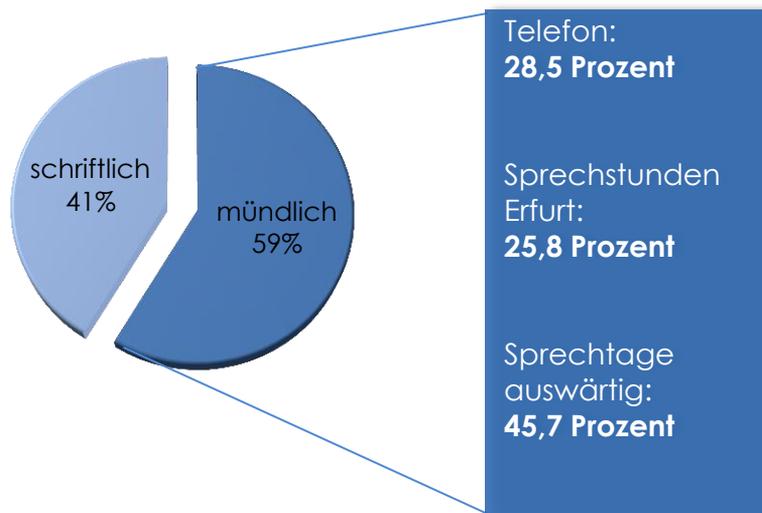


Wie gehen Bürgeranliegen ein?

453 Anliegen (59 Prozent) wurden dem Bürgerbeauftragten **mündlich** vorgetragen. 129 Anliegen gingen per Telefon ein, 117 Anliegen wurden bei Bürgersprechstunden in der Dienststelle in Erfurt eingebracht. Bei 207 Anliegen sprachen die Bürger bei den auswärtigen Bürgersprechtagen vor. 266 Anliegen wurden **schriftlich** per Post oder E-Mail an den Bürgerbeauftragten gerichtet.

Damit sind knapp 59 Prozent der Neueingänge in 2015 im direkten Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten aufgenommen worden. Auch bei der Bearbeitung der schriftlich eingegangenen Anliegen kommt es fast immer zu ergänzenden mündlichen Kontakten (telefonisch oder in Gesprächsterminen). Hieran wird deutlich, dass der persönliche Kontakt zum Bürgerbeauftragten für die Bürger eine hohe Bedeutung hat und gleichzeitig der zentrale Kommunikationsweg ist.

Wie sind die Anliegen eingegangen?

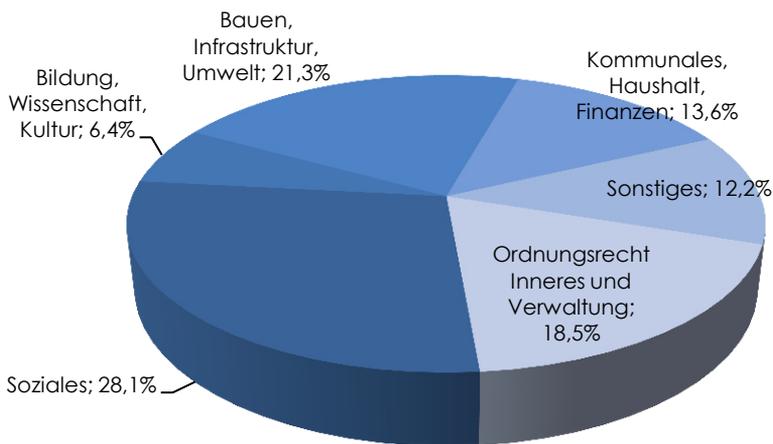


Übersicht Neueingänge nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl 2014	Anzahl 2015
Soziales	192	203
Bildung Wissenschaft, Kultur	58	46
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	144	154
Kommunales, Haushalt und Finanzen	70	98
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	108	134
Sonstiges	104	88

Aufteilung in Prozent:

Eingänge nach Sachgebieten

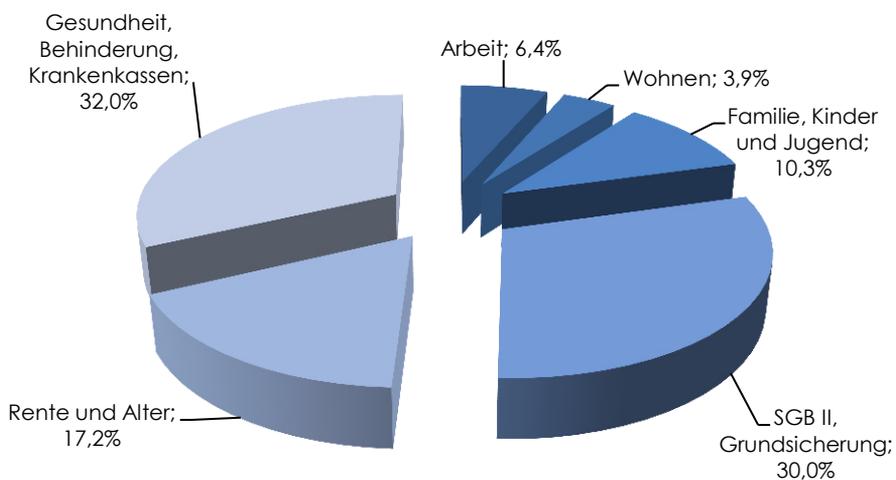


Der Blick auf die Sachgebiete, denen die Anliegen zugeordnet werden können, zeigt, dass die Anzahl **sozialer Anliegen** am höchsten und im Vergleich zu 2014 erneut gestiegen ist (+5,1 Prozent). 28,1 Prozent der Neueingänge in 2015 betreffen soziale Belange. Zu diesem Sachgebiet zählen Themen wie **Arbeit, Wohnen, Familie/Kinder/Jugend, SGB II und Grundsicherung, Rente und Alter** sowie **Gesundheit, Behinderung und Krankenkassen**.

Innerhalb des Sachgebietes Soziales ist das Themenfeld **Gesundheit, Behinderung, Krankenkassen** mit 32 Prozent (2014: 29 Prozent) am stärksten vertreten, gefolgt von Anliegen rund um **SGB II und Grundsicherung** mit 30 Prozent (2014: 28 Prozent). Auf Rang drei reihen sich Belange um das Thema **Rente und Alter** mit 17 Prozent (2014: 20 Prozent) ein.

Aufteilung in Prozent:

Sachgebiet Soziales



Innerhalb des Sachgebietes Bauen, Infrastruktur und Umwelt geht es in 36,4 Prozent der Anliegen um Belange zum Thema Bauen, gefolgt von Verkehr (35,1 Prozent) und Umwelt (25,3 Prozent).

Abschlüsse

Im Berichtszeitraum sind 734 Anliegenbearbeitungen abgeschlossen worden. Darin enthalten sind sieben Prüfaufträge gemäß § 1 Abs. 4 ThürBÜBG.

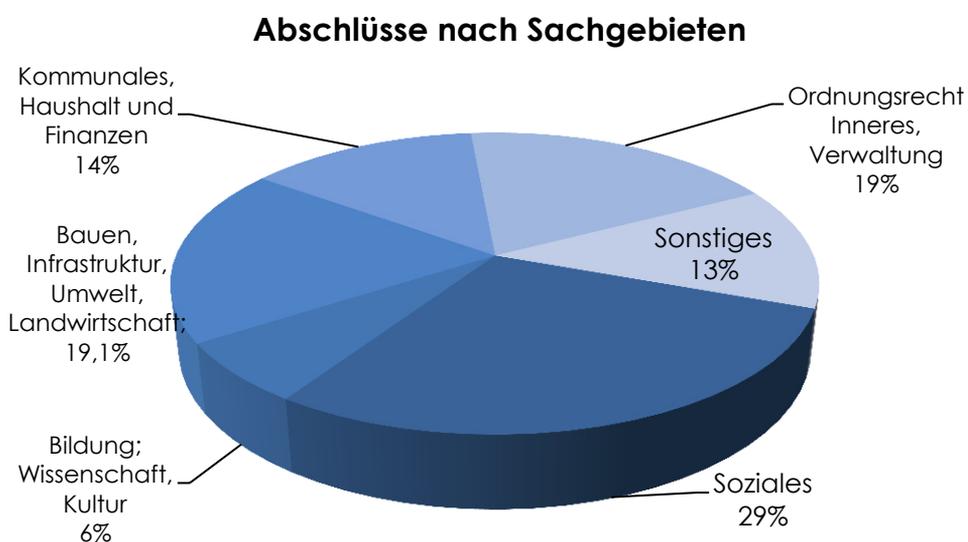
612 der im Jahr 2015 eingegangenen Anliegen wurden auch im Berichtsjahr abgeschlossen. Zusammen mit den vor 2015 eingegangenen Anliegen waren zum 31.12.2015 noch insgesamt 112 Vorgänge in Bearbeitung.

Die Zuordnung der in 2015 abgeschlossenen Anliegen zu den Sachgebieten stellt sich folgendermaßen dar:

Abschlüsse nach Sachgebieten

Sachgebiet	Anzahl 2014	Anzahl 2015
Soziales	182	211
Bildung, Wissenschaft, Kultur	54	48
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	141	140
Kommunales, Haushalt und Finanzen	64	100
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	111	138
Sonstiges	99	97

Aufteilung in Prozent:



Anliegentypen

Neben der Zuordnung der Bürgeranliegen zu den inhaltlichen Sachgebieten hilft eine formale Differenzierung in Anliegentypen, das Profil der Sachverhalte, die an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, zu verdeutlichen. Folgende Anliegentypen werden unterschieden:

a) Informationsersuchen/Auskunftsbegehren

Der Bürger möchte über einen ihn betreffenden Sachverhalt eine Auskunft. Dies kann von der Frage nach der zuständigen Stelle bis hin zur Frage danach, wann mit einer Antwort von einer Behörde zu rechnen ist, reichen. Unter dem Anliegentyp „Information“ werden auch Verstehensschwierigkeiten mit amtlichen Bescheiden/Mitteilungen erfasst, die durch den Bürgerbeauftragten erläutert werden. Kern dieses Anliegentyps ist eine Auskunft, die in der Regel mit der Information bzw. der beratenden Erläuterung an den Bürger abschließt.

b) Petitionen

Die Sachverhalte, die nach Form und Inhalt eine Petition (= Bitte und Beschwerde) darstellen, werden an den zuständigen Petitionsausschuss weitergeleitet.

c) Substantielles Anliegen

Mit diesem Typ werden Anliegen erfasst, bei denen es sich aus der Sicht des Bürgers um echte Missstände, Benachteiligungen, Fehlentscheidungen bzw. auch um die Bitte um Vermittlung in einem Konfliktfall handelt.

d) Kein Anliegen/Sonstiges

Mit diesem Anliegentyp werden Vorgänge erfasst, bei denen sich kein echtes Vorbringen erkennen lässt. Dies gilt auch für – manchmal von psychisch belasteten Menschen – wiederholt vorgetragene Sachverhalte.

e) Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags

Die Prüfaufträge werden als eigener Anliegentyp erfasst.

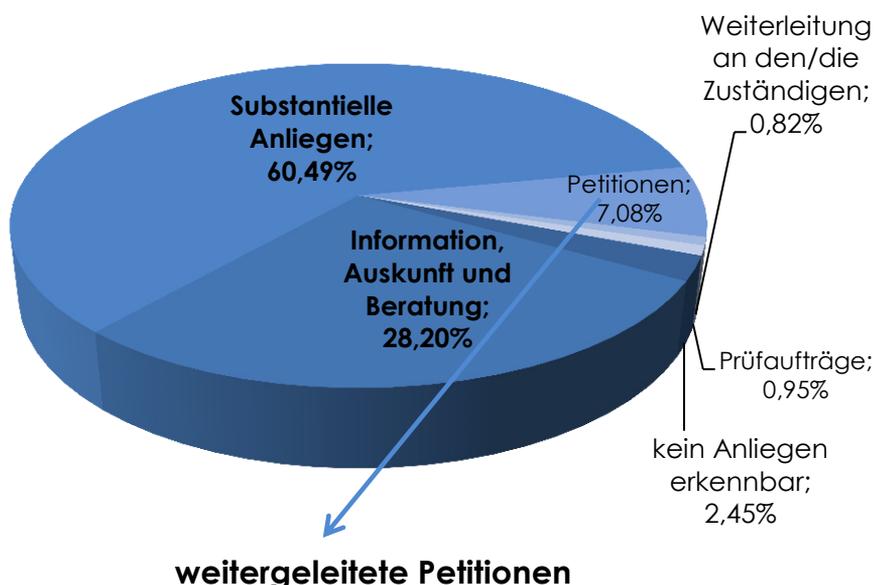
Hinsichtlich dieser Kategorisierung lassen sich für den Berichtszeitraum folgende Aussagen treffen:

60,5 Prozent der abschließend bearbeiteten Fälle waren substantielle Anliegen (2014: 59 Prozent), gefolgt von der Bitte um Information, Auskunft bzw. Beratung mit 28,2 Pro-

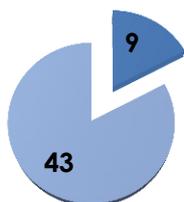
zent. Sieben Prozent der Anliegen waren Petitionen, also Bitten und Beschwerden, die der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss des Land- bzw. Bundestages weiterleitete. Unter den 734 Anliegen waren auch sieben abschließend bearbeitete Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags, was einen Anteil von knapp einem Prozent der Anliegen ausmacht. In lediglich 2,45 Prozent der Fälle ist kein Anliegen erkennbar.

Aufteilung in Prozent:

Anliegentypen (Abschlüsse)

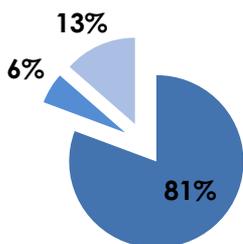


weitergeleitete Petitionen



- Bitte (zur Gesetzgebung)
- regulrechte Beschwerde

Weiterleitungen an



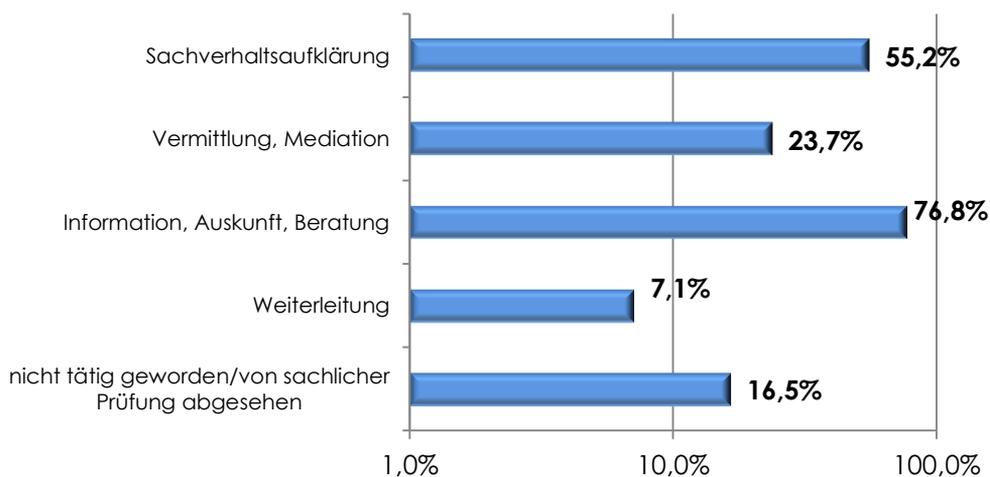
- PetA Land
- PetA Bund
- sonstige zuständige Stelle

Bearbeitung

Die folgende Grafik macht deutlich, was der Bürgerbeauftragte bei der Anliegenbearbeitung konkret getan hat. Es werden dafür fünf Bearbeitungsdimensionen unterschieden, wobei bei ein und demselben Anliegen häufig mehrere Schritte zum Tragen kommen. In der folgenden Grafik sind also Mehrfachnennungen enthalten. Es kann wie folgt differenziert werden:

- a) Der Bürgerbeauftragte klärt den vorgetragenen Sachverhalt – in der Regel in Rücksprache mit den beteiligten Stellen – möglichst umfassend auf.
- b) Der Bürgerbeauftragte vermittelt bzw. mediiert zwischen Bürger und Verwaltung.
- c) Der Bürgerbeauftragte informiert, gibt Auskünfte und berät.
- d) Der Bürgerbeauftragte leitet Anliegen an die zuständige Stelle weiter.
- e) Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung ab bzw. wird aus anderen Gründen nicht tätig.

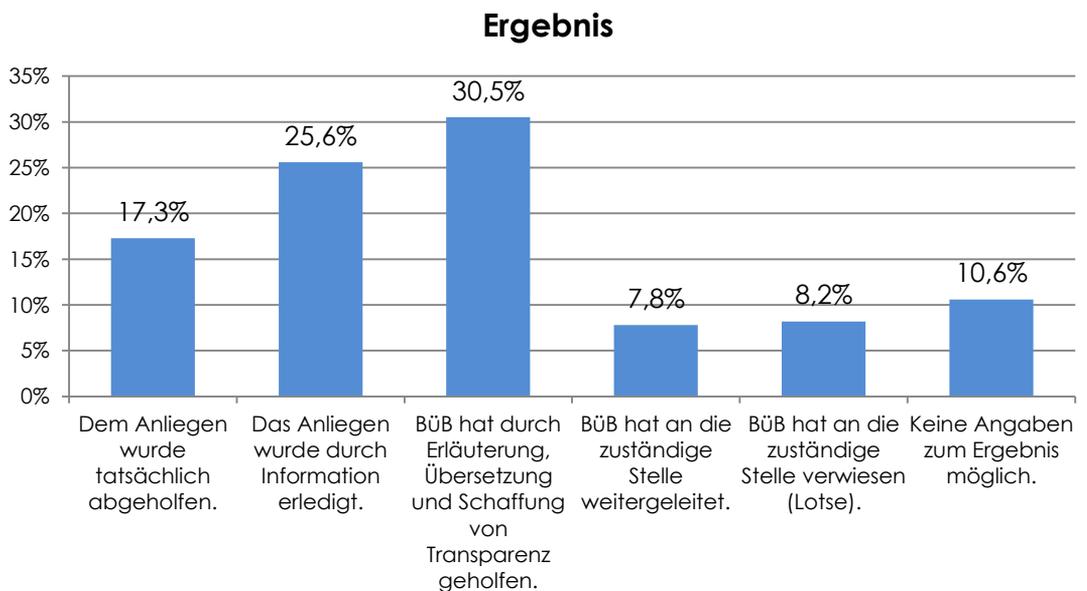
Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan?



Ergebnis der Bearbeitung

In 17,3 Prozent der Fälle konnte dem Anliegen tatsächlich abgeholfen werden. 25,6 Prozent der Bürger erhielten die erbetene Information. Bei 30,5 Prozent der Anliegen wurden Sachverhalt und Rechtslage ausführlich erklärt. Gerade hier macht der Bürgerbeauftragte die Erfahrung, dass es den Bürgern eine große Hilfe ist, wenn eine Verwaltungsentscheidung unabhängig geprüft wird, ihnen die Rechtslage erklärt und verdeutlicht wird, dass und warum eine Behörde im konkreten Einzelfall nicht anders handeln konnte. 7,8 Prozent der Anliegen wurden – im Sinne der Lotsenfunktion – vom Bürgerbeauftragten an die zuständige Stelle weitergeleitet oder dem Bürger wurde die für sein Anliegen zuständige Stelle benannt (8,2 Prozent).

Aufteilung in Prozent:



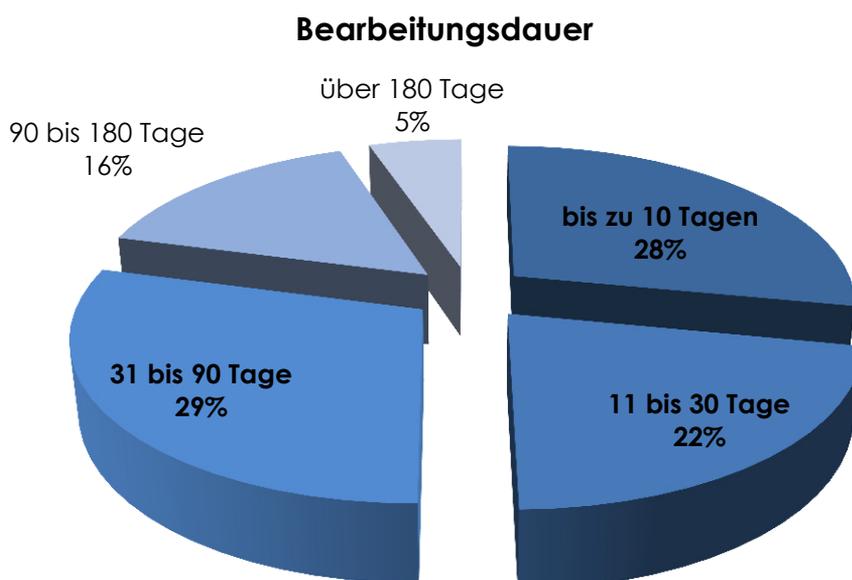
Seit Aufnahme des Dienstbetriebes in der Dienststelle des Bürgerbeauftragten im Jahr 2001 wurden bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres 11.109 Bürgeranliegen abschließend bearbeitet.

Bearbeitungsdauer

Im Berichtsjahr wurden 28,1 Prozent (2014: 31,3 Prozent) der Anliegen innerhalb von 10 Tagen erledigt, 21,8 Prozent (2014: 23,2 Prozent) der Anliegen konnten in einem Zeitraum zwischen 11 und 30 Tagen abgeschlossen werden. Damit sind beim Bürgerbeauftragten die Hälfte der Anliegen innerhalb eines Monats abschließend bearbeitet worden. 29,3 Prozent der Anliegen wurden in einem Zeitraum zwischen 31 und 90 Tagen abgeschlossen. Bei knapp 16 Prozent der Anliegen dauerte die Bearbeitung länger als drei Monate und bei fünf Prozent länger als ein halbes Jahr.



Aufteilung in Prozent:



Bürgersprechtage und Ortstermine

Gemäß § 4 Abs. 1 ThürBÜBG kann der Bürgerbeauftragte zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Bürgersprechstunden und Ortstermine durchführen.

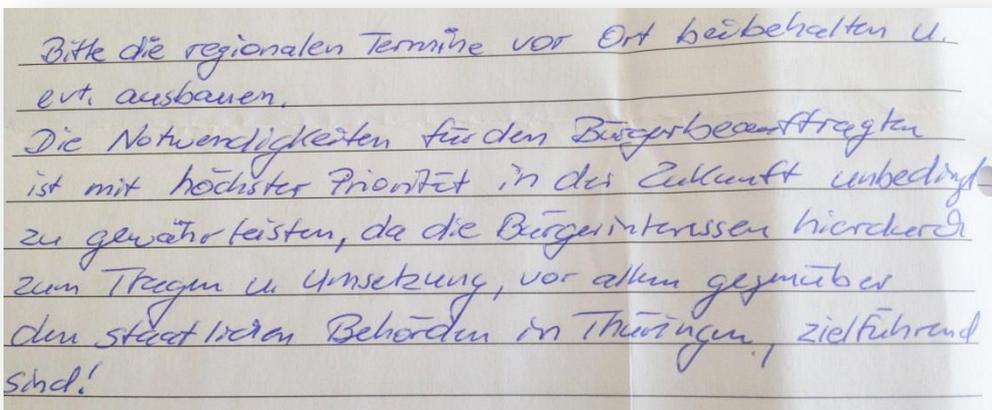
Im Büro des Bürgerbeauftragten in Erfurt wurden 2015 insgesamt 27 ganztägige Bürgersprechtage sowie zahlreiche Bürgergespräche nach individueller Terminvereinbarung durchgeführt.



In den Landratsämtern und Verwaltungen der kreisfreien Städte fanden 21 ganztägige Bürgersprechtage statt, die von den Bürgern in der Regel sehr gut genutzt wurden. Insgesamt sind 324 Anliegen in den Bürgersprechstunden aufgenommen worden. Hinzu kommen zur Aufnahme der Anliegen sowie im Rahmen der Bearbeitung

unzählige Telefonate mit den Betroffenen und den beteiligten Ämtern/Behörden.

Im Berichtsjahr wurden 15 Ortstermine durchgeführt. Die Ortstermine des Bürgerbeauftragten dienen maßgeblich dazu, sich ein genaues Bild von den Gegebenheiten vor Ort zu machen. Zum einen können die Bürger hier noch anschaulicher und im direkten Gespräch mit allen Beteiligten den Inhalt ihres Anliegens erklären. Zum anderen sind diese Ortstermine sehr hilfreich, um zwischen Behörde und Bürger im unmittelbaren Gespräch eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.



(Anmerkung eines Bürgers aus der Umfrage 2015 des Thüringer Bürgerbeauftragten)

Den Bürgerbeauftragten und sein Team nahm ich in den letzten Jahren mehrmals in Anspruch.

Auf persönliche Vorsprachen, schriftliche Anliegen und telefonische Nachfragen erhielt ich stets freundliche und beratende Unterstützung.

Ich wünsche das solch verbildliche und bürgerefreundliche Arbeit auch in anderen Amtsbereichen gegenüber den Menschen geleistet würde.

Ich wünsche von ganzem Herzen alles Gute für die weitere Arbeit.

(Anmerkung eines Bürgers aus der Umfrage 2015 des Thüringer Bürgerbeauftragten)

BÜRGERANLIEGEN KONKRET

Ausgewählte Einzelfälle nach Sachgebieten

I. Soziales

Arbeitslosengeld II und Erwerbsminderungsrente – wovon leben, wenn zwischen beiden Leistungen eine zeitliche Lücke klafft?

Mit dieser existentiellen Frage war ein Bürger konfrontiert, der vom Jobcenter ALG II erhielt. Nun war ein von ihm gestellter Antrag zur Weiterbewilligung des ALG II zunächst schleppend bearbeitet und dann im Ergebnis abgelehnt worden. Das konnte der Bürger nicht nachvollziehen und wandte sich daher hilfeschend an den Bürgerbeauftragten.

Lösungsansatz und Ergebnis: Dieser klärte zunächst mit Hilfe des Jobcenters den Sachverhalt auf und erläuterte dem Bürger die Zusammenhänge: Dem Bürger war zwischenzeitlich eine befristete Erwerbsminderungsrente zugesprochen worden. Eine solche Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen am Tag nicht mehr als 6 Stunden arbeiten können. Zu unterscheiden ist die Rente wegen voller und die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Betroffene wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit nur noch weniger als 3 Stunden täglich arbeiten können.

Eine teilweise Erwerbsminderung liegt vor, wenn Betroffene wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur noch 3 bis unter 6 Stunden täglich arbeiten können.

Nun kann es aber vorkommen, dass ALG II und EU-Rente nicht nahtlos ineinander übergehen. Betroffene stehen dann vor der Frage, wovon sie ihren Lebensunterhalt bestreiten sollen bzw. ob sie ersatzweise andere Sozialleistungen beantragen können. Ob man zusätzlich zu einer Erwerbsminderungsrente noch weitere Leistungen erhalten kann, ist unterschiedlich geregelt:

- Wurde eine dauerhafte Erwerbsminderung festgestellt, erhalten Betroffene keine Leistungen nach dem SGB II, da sie ja eben gerade nicht mehr erwerbsfähig sind. Gegebenenfalls kann aber ein

Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII bestehen.

- Wurde die Erwerbsminderungsrente zeitlich befristet bewilligt, können zusätzlich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Sozialgeld beantragt werden, wenn der Betroffene Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ist. Die Rente wird dann aber als Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet.
- Erhält jemand aber Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Allerdings wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung als Einkommen auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld II angerechnet.

Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit kann also dazu führen, dass man Erwerbsminderungsrente, jedoch kein ALG II mehr erhält. Und in einer entsprechenden Übergangszeit besteht ggf. ein Anspruch auf Grundsicherung im Alter bzw. bei Erwerbsunfähigkeit nach dem SGB XII, die beim zuständigen Sozialamt beantragt werden kann.

Mit diesen Informationen konnte der Bürgerbeauftragte den Bürger an die nunmehr für sein Anliegen richtige Stelle, hier das Sozialamt, lotsen.

Fehlende Nachweise über Beitragszahlungen – was nun?

Lücken oder falsche Daten im Rentenkonto können bares Geld kosten. Denn das Versicherungskonto ist die Berechnungsgrundlage für die spätere Rente. Was aber, wenn entsprechende Unterlagen abhandengekommen sind und Beitragszahlungen somit nicht nachgewiesen werden können?

Dieses Problem war Gegenstand eines Anliegens, das ein Bürger an den Bürgerbeauftragten herangetragen hatte. Der Bürger bat ihn, bei der Klärung der Frage behilflich zu sein, ob die Deutsche Rentenversicherung Bund oder die DRV Mitteldeutschland noch Unterlagen über seine geleisteten Beitragszahlungen Anfang der 90iger Jahre haben.

Lösungsansatz und Ergebnis: Im ersten Schritt wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Deutschen Rentenversicherung, erzielte Klarheit für den Bürger und klärte ihn über das Verfahren der Beitragszahlungen und Nachweise Anfang der 90iger Jahre auf:

In der ehemaligen DDR gab es kein Meldeverfahren zur Sozialversicherung. Hier wurde die Beitragszahlung bis 1991

im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bescheinigt. Dieser ist Eigentum des Versicherten. Er ist in der Regel das einzig existierende Dokument und sichert die Anrechnung der für die Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Beitragszeiten. Beitragszahlungen zur freiwilligen Versicherung wurden bis 1990 in den Beitragskarten durch das Einkleben von Beitragsmarken bescheinigt. 1991 waren die Beiträge zur Rentenversicherung bargeldlos per Überweisung/Einzahlung auf das Konto der Überleitungsanstalt Sozialversicherung bei der Dresdner Bank zu zahlen. Die Einzahlungen wurden von den Rentenversicherungsträgern auf dem „Nachweis der Beitragszahlung zur Rentenversicherung 1991“ bestätigt. Auch dieser Nachweis ist Eigentum des Versicherten.

Erst seit 1992 führen die Rentenversicherungsträger Beitragsunterlagen aus den neuen Bundesländern. Für die Zeit davor sind folgende Unterlagen maßgeblich:

- Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung,
- Bescheinigung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- Bescheinigung der staatlichen Versicherung der DDR,
- Beitragskarte für freiwillig Versicherte.



Sollten diese Unterlagen nicht mehr vorhanden sein, können als Beitragsnachweise auch Bescheinigungen der Arbeitgeber, Lohn- und Gehaltszettel und Abschriften aus Personalakten verwendet werden.

Im konkreten Fall jedoch gab es bei den Rentenversicherungsträgern keine Abzüge oder Kopien eben solcher Bescheinigungen. Der Bürger selbst hätte also die nötigen Nachweise erbringen müssen. Da er dazu jedoch nicht in der Lage war, musste er leider Einbußen bei der Rente hinnehmen.

Hierüber hatte er nun jedoch verbindlich Klarheit.

Pflegestärkungsgesetz in Kraft – Thüringer Rechtsverordnung überfällig

Bereits am 1. Januar 2015 trat ein Bundesgesetz in Kraft, in das viele pflegende Angehörige große Hoffnungen gesetzt haben: das Pflegestärkungsgesetz. Es sieht vor, dass Pflegebedürftige nunmehr auch sog. niedrigschwellige Entlastungsangebote in Anspruch nehmen können und dafür von ihrer Pflegekasse eine Erstattung von bis zu 104 Euro im Monat (Grundbetrag) erhalten. Zu diesen Entlastungsangeboten zählt insbesondere die Unterstützung im Haushalt.

Der Bundesgesetzgeber möchte aber auch sicherstellen, dass solcherlei Entlastungsangebote nur von fachlich qualifizierten Trägern erbracht werden. Deshalb erarbeiten die Pflegekassen auf Bundesebene zurzeit einheitliche Empfehlungen zur Anerkennung solcher Angebote. Diesen Empfehlungen müssen dann die Bundesländer zustimmen und auch das Nähere zur praktischen Umsetzung dieser Empfehlungen regeln. Dies geschieht rechtlich per Erlass einer Rechtsverordnung durch das zuständige Ministerium. Daran fehlte es in Thüringen im Berichtszeitraum.

Eine Bürgerin, die von dieser Situation nachteilig betroffen war, wandte sich deshalb an den Bürgerbeauftragten.

Der Sachverhalt wirft ein Schlaglicht auf ein häufiges Problem bei Schaffung von geltendem Recht.

Seit fünf Jahren pflegt sie ihren demenzkranken Vater und hatte – in Erwartung des Pflegestärkungsgesetzes – bereits im Dezember 2014 bei der Pflegekasse einen Antrag auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen gestellt. Damit sollte für den Vater eine Haushaltshilfe finanziert werden. Diese wurde auch entsprechend beauftragt, kann

ihre Leistungen gegenüber der Pflegekasse aber nur dann entsprechend abrechnen, wenn sie eine vom Thüringer Landesverwaltungsamt zugeteilte Zulassungsnummer vorweisen kann. Diese aber konnte mangels entsprechenden Antragsformulars weder beantragt noch von der Behörde vergeben werden, weil die o.g. Rechtsverordnung noch nicht erlassen war.

Der Sachverhalt wirft ein Schlaglicht auf ein häufiges Problem bei Schaffung von geltendem Recht: Die vom Grundgesetz gewollte Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Bundesländern einerseits und die Anforderungen an die Einzelfallgerechtigkeit von Rechtsvorschriften andererseits führen oft zu einer langen Verfahrensdauer – vielfach zum Nachteil von Betroffenen, denen eigentlich wirksam und schnell geholfen werden sollte.

In dem Fall, der dem Bürgerbeauftragten vorgetragen wurde, konnte aber dennoch eine hilfreiche Information

gegeben werden: In Thüringen sind etwa 450 ambulante Pflegedienste zur Pflege zugelassen. Fast alle diese Pflegedienste bieten auch Entlastungsleistungen, insbesondere hauswirtschaftliche Versorgung, an. Werden diese in Anspruch genommen, können die Aufwendungen bis zu bestimmten Höchstgrenzen auch jetzt schon von der Pflegekasse erstattet werden.

Zum Pflegestärkungsgesetz hat das Bundesministerium für Gesundheit im Internet unter www.pflegestaerkungsgesetz.de ein eigenes Informationsangebot bereitgestellt. Im Vordergrund stehen konkrete Serviceinformationen.

Hilfe für werdende Eltern in einer Notsituation

Zunehmend wenden sich werdende Mütter und Väter, die sich in finanzieller Not befinden, an den Bürgerbeauftragten. Nicht selten fragen sie nach Anlaufstellen oder Ansprechpartnern, an die sie sich wenden können, um Hilfe zu erhalten.

Der Bürgerbeauftragte kann jungen Familien helfen, indem er ihnen in seiner Funktion als Lotse Anlauf- und Beratungsstellen nennt und sie zu den richtigen Ansprechpartnern direkt vor Ort vermittelt.

Auch im vorliegenden Fall wandte sich eine Bürgerin verzweifelt an den Bürgerbeauftragten. In ihrem Fall litt die Familie unter großen finanziellen Problemen. Ein neuer Job des werdenden Vaters war zwar in Aussicht, aber bis dahin habe die Familie kaum Mittel, um über die Runden zu kommen. Die Wohnverhältnisse seien ebenso schlecht. Die Bemühungen der jungen Familie um eine neue Wohnung seien bisher an Behörde und Gemeinde gescheitert. Das Wichtigste fehle auch noch – die Erstausrüstung für das ungeborene Kind. Die Familie fühle sich allein gelassen und wisse keinen Ausweg mehr.

Lösungsansatz und Ergebnis: In Thüringen gibt es eine Vielzahl von Familien- und Schwangerschaftsberatungsstellen. Der Bürgerbeauftragte wies die Bürgerin zunächst auf die Beratungsstelle hin, die in unmittelbarer Nähe zu ihrem Wohnort lag. Der Bürgerbeauftragte zeigte auch die Möglichkeiten auf, die mit einer Beratung in diesen Stellen einhergehen. In der Beratung gehe es nicht ausschließlich um finanzielle Unterstützung, sondern auch um Themen wie Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere oder auch Unterstützung bei der Wohnungssuche. Der Bürgerbeauftragte empfahl der Bürgerin, in jedem Fall einen Termin mit der Beratungsstelle zu vereinbaren.

Weiter prüfte der Bürgerbeauftragte auch die Möglichkeit des Bezuges einer neuen Wohnung in der Gemeinde, in der die Bürgerin wohnt. Nach Auskunft der zuständigen Stelle stünde derzeit tatsächlich keine geeignete Wohnung für die Familie zur Verfügung. Alternativ empfahl der Bürgerbeauftragte der Familie, sich in Anbetracht der besonderen Situation an eine kommunale Wohnungsbaugesellschaft zu wenden, die auch Wohnungen im näheren Umfeld der Familie zu wirtschaftlich angemessenen Mieten vermiete.

Als Lotse half der Bürgerbeauftragte so der Familie in ihrer Notsituation, wofür diese sehr dankbar war.

Als Selbstständiger in der gesetzlichen Krankenkasse versichert: Versäumnisse bei der Einkommensangabe besser vermeiden!

Wer selbstständig tätig ist, kann sich freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern. Ein selbstständig Tätiger hatte nun erhebliche Schwierigkeiten mit seiner Krankenkasse. Denn diese ließ durch das Hauptzollamt offene Beitragsforderungen vollstrecken. Dies konnte sich der Bürger nicht erklären, da er regelmäßig Beiträge entrichtet hatte. Nun aber hielt er seitenweise Auflistungen seiner Krankenkasse mit offenen Forderungen, Mahngebühren und Säumniszuschlägen für verschiedene Zeiträume in den Händen. Frustriert und entnervt legte er dem Bürgerbeauftragten beim Bürgersprechtag diesen großen Stoß Papier auf den Tisch und meinte resigniert „ich blick‘ hier nicht mehr durch – das Ganze macht mich fertig!“.

Lösungsansatz und Ergebnis: In Anbetracht der unmittelbar drohenden Vollstreckung sichtete der Bürgerbeauftragte sofort die übergebenen Unterlagen und stellte hierbei zunächst fest, dass der Bürger zunächst seiner Krankenkasse durch Vorlage seiner Einkommensteuerbescheide regelmäßig sein Einkommen nachgewiesen hatte. Entsprechend dieser beitragspflichtigen Einnahmen erfolgte seine Beitragseinstufung. Diesen Nachweis über seine tatsächlich erzielten Einnahmen hatte der Bürger dann aber ab einem bestimmten Zeitpunkt verabsäumt. Dies mit der Folge, dass die Krankenkasse zur Bemessung seiner Krankenversicherungsbeiträge nun die deutlich höhere sog. Beitragsbemessungsgrenze zugrunde legte.

Die Beitragsbemessungsgrenze ist im deutschen Sozialversicherungsrecht der Betrag, bis zu dem Arbeitsentgelt und Rente eines gesetzlich Versicherten maximal für die Berechnung der Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversiche-

rung und Pflegeversicherung herangezogen wird. Der Teil des Einkommens, der diese Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, bleibt für die Beitragsberechnung außer Betracht. Das Vorgehen der Krankenkasse, mangels Nachweises über die tatsächlich erzielten Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze zu Grunde zu legen, war korrekt. Rechtsgrundlage hierfür ist § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V.

Um den Sachverhalt weiter aufzuklären, setzte sich der Bürgerbeauftragte dann mit der betroffenen Krankenkasse in Verbindung. Hierbei wurde deutlich, dass der Bürger tatsächlich Zahlungen geleistet hatte. Diese waren den offenen Beitragsforderungen dann so zugeordnet worden, wie es der Bürger auf den jeweiligen Banküberweisungen angegeben hatte. Zahlungen ohne eine solche Angabe wurden jedoch den jeweils ältesten offenen Forderungen zugeordnet. Die monatliche Beitragsforderung der Krankenkasse war aber in Folge dessen, dass die Krankenkasse nun eine andere Bemessungsgrundlage anwenden musste, höher geworden. Da der Bürger jedoch nur seinen alten, niedrigeren Beitrag weiter beglichen hatte, kam es fortlaufend zu Beitragsrückständen, die sich aufsummierten.

Die Krankenkasse zeigte sich im Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten konstruktiv und kompromissbereit.

Die Krankenkasse zeigte sich im Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten konstruktiv und kompromissbereit. Im Ergebnis konnten dem Bürger mehrere Varianten einer einvernehmlichen Lösung vorgeschlagen werden. Nun war es an ihm, selbst mit der Bearbeiterin seiner Krankenkasse Kontakt aufzunehmen, um die näheren Einzelheiten zu erörtern, um eine Vollstreckung noch abzuwenden und die Angelegenheit zu einem letztlich doch noch guten Ende zu bringen.

Wer trägt die Kosten für einen neuen Personalausweis bei ALG II-Empfängern?

Per E-Mail wandte sich ein Bürger an den Bürgerbeauftragten und bat um dessen Auskunft: Der Bürger und seine Frau lebten in einer Bedarfsgemeinschaft und erhielten Arbeitslosengeld II. Nun hatten beide festgestellt, dass ihre Personalausweise abgelaufen waren. Sie wandten sich an die zuständige Stelle, um die Ausweise neu zu beantragen. Erschrocken über die Höhe der Gebühren erkundigten sie sich nach möglichen Vergünstigungen in ihrem Fall, da sie diese finanzielle Zusatzbelastung aufgrund ihres geringen Lebensunterhaltes nicht hätten aufbringen können. Nach Auskunft der Behörde gebe es aber, so wörtlich, keinen „Sozialtarif“. Der Bürger wollte nun wissen, ob es in ihrer Situation wirklich keine sozialverträgliche Lösung

gibt oder ob eventuell Unterstützung durch das Sozialamt möglich ist.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte informierte den Bürger darüber, dass die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises in der Personalausweisgebührenverordnung geregelt ist. Diese besagt auch, dass die Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden kann, wenn die Person bedürftig ist. Bis 2011 galt derjenige als bedürftig, der z.B. Anspruch auf Grundversicherung nach dem Sozialgesetzbuch II hatte. Seit 2011 werden allerdings die Gebühren für den Personalausweis in den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für andere Dienstleistungen berücksichtigt. Das heißt: die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises ist in den Regelleistungen mit monatlich 0,25 Euro enthalten (daraus ergeben sich 3 Euro im Jahr und für die Gültigkeitsdauer des Personalausweises 30 Euro).

...so konnte die Auskunft des Bürgerbeauftragten dennoch den Sachverhalt aufklären und zur Akzeptanz der Situation beitragen.

Das Jobcenter kann allerdings in Höhe der notwendigen Kosten für die Ausweiserstellung ein Darlehen gewähren. Voraussetzung ist aber, dass die Kosten aus baren Mitteln nicht erbracht werden können. Das Darlehen wird dann ab dem Folgemonat der

Auszahlung in Höhe von 10 Prozent der maßgeblichen Regelleistungen durch Einbehalt vom ALG II getilgt.

Wenn auch der Inhalt der Information nicht das vom Bürger gewünschte Ergebnis hatte, so konnte die Auskunft des Bürgerbeauftragten dennoch den Sachverhalt aufklären und zur Akzeptanz der Situation beitragen.

Merkwürdigkeiten bei der Krankenkasse:

Student zweifelt Richtigkeit seiner Beiträge in der freiwilligen Krankenversicherung an – zu Recht!

Mit Ende des 14. Fachsemesters oder mit dem Ende des Semesters, in das der 30. Geburtstag fällt, endet die studentische Krankenversicherung. Studenten, die das 14. Fachsemester oder das 30. Lebensjahr vollendet haben, müssen sich dann grundsätzlich freiwillig versichern. Ist absehbar, dass diese Grenze demnächst überschritten wird, sollten sich Studierende von ihrer Krankenkasse beraten lassen, wie es dann weitergehen kann.

Im konkreten Fall wandte sich der Vater eines Studenten an den Bürgerbeauftragten. Er teilte mit, dass eine Weiter-

versicherung seines Sohnes als Student in Anbetracht der Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V¹ nicht mehr möglich sei. Für den Fall, dass er sich als Student freiwillig weiter versichern wolle, müsse sich sein Sohn laut Krankenkasse zu seinen monatlichen Einkünften erklären. Dies hatte der junge Mann auch getan, in der er der Krankenkasse das maßgebliche Formular ausgefüllt vorlegte und sich dies per Eingangsstempel auch quittieren ließ. Dennoch erhielt er wenig später ein Schreiben seiner Krankenkasse, in dem behauptet wurde, er habe auf die Bitte, sein Einkommen nachzuweisen, nicht reagiert. Hierauf stützte die Krankenkasse sodann die Annahme, die monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen des Studenten lägen über der Beitragsbemessungsgrenze. In der Beitragsberechnung wurde der Beitrag dann „aus der Beitragsbemessungsgrenze“ berechnet. Vater und Sohn hinterfragten deshalb die Richtigkeit dieser Berechnung kritisch und baten den Bürgerbeauftragten, sie bei der Aufklärung dieses irritierenden Sachverhaltes zu unterstützen.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte setzte sich umgehend mit der Krankenkasse in Verbindung und konfrontierte sie mit ihrer nicht nachvollziehbaren, widersprüchlichen Vorgehensweise. Die Krankenkasse prüfte den Sachverhalt und teilte mit, dass die maßgebliche Einkommenserklärung des Studenten eingegangen sei. Diese werde nun zur Beitragsbemessung zu Grunde gelegt, der Student werde wie bisher weiter versichert. Der Bescheid, in dem der Beitrag aus der Beitragsbemessungsgrenze berechnet worden sei, werde zurückgenommen. Dem Widerspruch werde dadurch abgeholfen. Eine Erklärung für ihr merkwürdiges Vorgehen lieferte die Krankenkasse jedoch nicht.

Der Bürger freute sich sehr über dieses Ergebnis und dankte dem Bürgerbeauftragten für seine schnelle und unbürokratische Hilfe.

¹ Nr. 9: Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht, bis zum Abschluss des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Lebensjahres; Studenten nach Abschluss des vierzehnten Fachsemesters oder nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Rollator muss repariert werden – wer zahlt?

Ein Bürger war seit einem Autounfall 100 Prozent schwerbehindert und auf eine Gehhilfe, genauer einen Rollator, angewiesen. Die Krankenkasse weigerte sich nun, für die Reparaturkosten des Rollators aufzukommen, da sich die Reparaturen an diesem gehäuft hatten. Die Krankenkasse unterstellte dem Bürger zunächst, den Rollator unsachgemäß zu benutzen. Gegen diese Behauptung wehrte sich der Bürger und legte Widerspruch ein. Gleichzeitig bat er den Bürgerbeauftragten, ihn bei seinem Anliegen zu unterstützen.

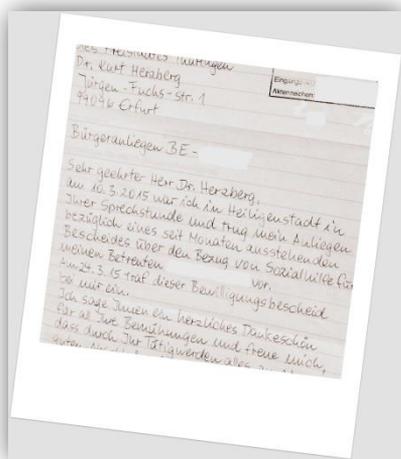
Lösungsansatz und Ergebnis: In einer Stellungnahme der Krankenkasse zum Sachstand, die der Bürgerbeauftragte einforderte, sicherte die Krankenkasse eine Prüfung im Rahmen eines Hausbesuchs zu. Die Krankenkasse begutachtete die Nutzung des Rollators durch den Bürger und stellte durch die Vor-Ort-Besichtigung fest, dass der starke Verschleiß nicht auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen war, sondern dass der Bürger aufgrund seiner Beeinträchtigung den Rollator stark beansprucht und insbesondere im Bereich der Bremsen massiv belastet. Daraufhin traf die Krankenkasse im Widerspruchsverfahren eine Entscheidung im Sinne des Bürgers. Mit diesem positiven Ergebnis zeigte sich der Bürger zufrieden und seinem Anliegen konnte abgeholfen werden.

Unterbringung in einem Heim finanziell abgesichert

„Ich sage Ihnen ein Dankeschön für all Ihre Bemühungen und freue mich, dass durch Ihr Tätigwerden alles zu einem

guten Abschluss geführt wurde“. Diese dankbaren Worte erhielt der Bürgerbeauftragte von einer Bürgerin, nachdem ihr der lang ersehnte Bewilligungsbescheid vom Sozialamt zugestellt worden war. Die Bürgerin betreut einen schwerbehinderten Mann, der in einem Pflegeheim wohnt. Da Einkommen, also Altersrente und Vermögen, nicht ausreichen, um die Heimkosten zu finanzieren, stellte sie für ihn beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen nach

dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch, SGB XII. Das Sozialamt forderte kurz darauf ausstehende Unterlagen und Informationen von der Bürgerin an, die sie auch einreichte. Sie beklagte, dass trotz ihrer mehrfachen telefonischen



Nachfragen offensichtlich dennoch keine abschließende Bearbeitung des Antrages erfolgt sei. Die wirtschaftliche Situation des Betreuten sei mittlerweile sehr schlecht. Die Außenstände gegenüber dem Heim würden sich jeden Monat weiter erhöhen. Deshalb bat sie den Bürgerbeauftragten um Unterstützung.

Lösungsansatz und Ergebnis: Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten beim zuständigen Sozialamt teilte man ihm mit, dass alle notwendigen Unterlagen vorlägen. Das Sozialamt stünde mit der Heimleitung in Kontakt und man habe bereits erste Gespräche zur Lösungsfindung geführt. Der Bürgerbeauftragte fand mit seinen Recherchen heraus, dass die Verzögerung in der Antragsbearbeitung durch interne Vorgaben zur Datenpflege verursacht worden war. Darüber setzte der Bürgerbeauftragte die Bürgerin in Kenntnis.

Kurze Zeit später erhielt die Bürgerin den Bewilligungsbescheid vom Sozialamt für den Betreuten. Dem Anliegen der Bürgerin konnte der Bürgerbeauftragte tatsächlich abhelfen, indem er zwischen den Beteiligten vermittelte.

Sperrbügel für Behindertenparkplätze – wie geht die Betätigung praktisch?

Aufgrund ihrer Schwerbehinderung wurden für Bürger in einem Wohngebiet personenbezogene Behindertenparkplätze mit zugewiesener Parknummer eingerichtet. Der Vermieter der Wohneinheiten gab nun bekannt, dass alle Parkplätze zukünftig mit Sperrbügel versehen werden und nach Abschluss dieser Maßnahme gegen ein Nutzungsentgelt gemietet werden können. Im Rahmen einer Rücksprache mit dem Vermieter sei den Betroffenen mitgeteilt worden, dass auch die mit Nummer zugewiesenen Behindertenparkplätze in dieser Straße davon betroffen seien. Die Anwohner hätten aber die Möglichkeit, bevorzugt den bisherigen Parkplatz anzumieten.

Für die betroffenen Bürger stellte sich nun die nachvollziehbare Frage, wie ein Behinderter, der sich z.B. nur mit Gehilfen fortbewegen und nicht bücken kann, oder auch ein Behinderter, der im Rollstuhl sitzt, den Sperrbügel betätigen soll.

Zwei betroffene Bürger baten deshalb den Bürgerbeauftragten um Hilfe mit dem Ziel, die zugewiesenen Behindertenparkplätze auch weiterhin kostenfrei und ohne Sperrbügel nutzen zu können. In der Straße gäbe es eine hohe Anzahl an Behindertenparkplätzen, da sich in dem Wohngebiet viele behindertengerechte Wohnungen befänden.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte bat den Behindertenbeauftragten des Freistaats Thüringen um eine Stellungnahme und die Benennung möglicher Lösungsansätze. Dieser bestätigte in einer Stellungnahme, dass es keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines kostenlosen Parkplatzes gegenüber dem Vermieter gibt. Allerdings sei hier insbesondere die Position der Stadt als Straßenverkehrsbehörde von Interesse. Denn diese hatte seinerzeit zur Ausschilderung der Parkplätze eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung erlassen. Es sei zu hinterfragen, warum eine Beschilderung der Parkplätze nun scheinbar nicht mehr erforderlich sei.

Nach Darlegung des Sachverhalts durch den Bürgerbeauftragten beim Straßenverkehrsamt lud die Behörde die Wohnungsbaugenossenschaft zu einem Gespräch ein und fand eine Lösung im Sinne der Betroffenen.

Der Bürgerbeauftragte moderierte zwischen Bürger, Straßenverkehrsamt und Wohnungsbaugenossenschaft und konnte im Ergebnis erreichen, dass die Behindertenparkplätze mit Parkausweisnummer bestehen bleiben und auch nicht mit einem Sperrbügel versehen werden.

„Von Pontius nach Pilatus“ geschickt – finanzielle Überbrückung bis zur Fortzahlung der EU-Rente gesichert

Vor zehn Jahren war eine Bürgerin, deren Fall belegt, wie Bürger sich im Behörden-Dickicht verirren können, nach Österreich gezogen. Sie hat dort gearbeitet und war krankenversichert. Seit drei Jahren war die Bürgerin nun EU-Rentnerin und erhielt eine EU-Rente aus Österreich und von der Deutschen Rentenversicherung. Beide Renten waren befristet. Einen Folgeantrag hat die Bürgerin persönlich bei der DRV Mitteldeutschland abgegeben. Dieser sei allerdings nie eingegangen. Deshalb stellte sie kurz darauf einen zweiten Antrag. Hierbei wurde ihr der Hinweis gegeben, dass sie bis zur endgültigen Klärung der Fortzahlung ihrer Invalidenrente eine kurzfristige Weiterzahlung beantragen könne. Diesen Antrag stellte sie auch und bat den Bürgerbeauftragten, sich nach dem Sachstand der Bearbeitung beider Anträge bei der DRV zu erkundigen.

Da der Bürgerin nun faktisch die finanziellen Mittel fehlten, um die Zeit bis zur Bewilligung der EU-Rente zu überbrücken, wandte sich die Bürgerin an das zuständige Sozial-

amt. Von dort wurde sie an das Jobcenter verwiesen. Das Jobcenter wiederum wies sie darauf hin, dass sie keinen Antrag auf Arbeitslosengeld II stellen könne, da sie ja nicht erwerbsfähig sei, und schickte die Bürgerin wieder zurück zum Sozialamt. Dieses wiederum forderte eine Bestätigung des Amtsarztes an, dass die Bürgerin tatsächlich nicht erwerbsfähig sei, und verwies die Bürgerin erneut zum Jobcenter. Dort erhielt sie nun einen Antrag auf ALG II von der Arbeitsvermittlung, womit die Zuständigkeit des Jobcenters unterstellt wurde. Die Bürgerin war verunsichert, fühlte sich verständlicherweise zwischen den Behörden hin und her geschickt und bat deswegen den Bürgerbeauftragten um Hilfe.



Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte suchte zunächst einmal das Gespräch mit dem Amtsleiter des Sozialamtes. Dieser bestätigte, dass sich die Bürgerin an das Sozialamt wenden solle, um ein Darlehen für die Zeit bis zur Bewilligung ihrer EU-Rente zu beantragen. Allerdings konnte das Sozialamt nicht weiterhelfen, da das Jobcenter durch Ausgabe des Antrages auf Arbeitslosengeld II seine Zuständigkeit begründet hatte. Das Jobcenter bestätigte dies, denn so lange unklar ist, ob der Antrag auf EU-Rente bewilligt wird, werde die Erwerbsfähigkeit unterstellt. Sobald alle Unterlagen und die Bestätigung der DRV, dass die Bearbeitung des Rentenanspruches noch länger andauere, vorlägen, werde der Antrag bearbeitet.

Zu einem festen Termin sollte die Bürgerin nun den vollständig ausgefüllten Antrag auf Arbeitslosengeld II im zuständigen Jobcenter abgeben. Der Bürgerbeauftragte erkundigte sich parallel dazu bei der DRV über den Stand der Bearbeitung des Antrages der Bürgerin. Im Ergebnis konnte mit Hilfe des Bürgerbeauftragten erreicht werden, dass die Bürgerin bis zur Fortzahlung der EU-Rente ALG II bezieht, das bei einer eventuellen Nachzahlung der Erwerbsminderungsrente verrechnet wird. Somit hat der Bürgerbeauftragte als Lotse für eine schnelle Lösung im Sinne der Bürgerin beigetragen und ihrem Anliegen tatsächlich abgeholfen.

Gewährung von Eingliederungshilfe für hochbegabtes Kind

In Deutschland gibt es ca. 400.000 Kinder und Jugendliche, die als hochbegabt bezeichnet werden können. Doch knapp die Hälfte dieser Kinder hat soziale und vor allem emotionale Probleme. Oft kommen sie in der Schule nicht klar, werden von den Gleichaltrigen nicht verstanden, sind unterfordert oder langweilen sich. Im konkreten Einzelfall hatten sich Eltern mit der Bitte um Unterstützung an das zuständige Jugendamt gewandt, da ihr Sohn große Schwierigkeiten mit seinem sozialen Umfeld hatte. Hintergrund für die Auffälligkeiten sei die unstrittig nachgewiesene Hochbegabung ihres Kindes, was ihm insbesondere im sozialen Miteinander Probleme bereite. Da diese Schwierigkeiten in seiner bisherigen Schule jedoch unüberwindbar zu sein schienen, entschlossen sich die Eltern des Kindes zu einem Schulwechsel hin zu einer geeig-

Er stellte im Gespräch heraus, dass es nicht Ziel eines Verfahrens mit solch einem komplexen und problematischen Hintergrund sein könne, Unstimmigkeiten und Zuständigkeitsfragen zwischen Schule und Amt auf dem Rücken der Familie auszutragen.

neteren Schule mit Hochbegabtenförderung. Da es aber für eine adäquate Betreuung des Kindes nach Auskunft des Schulamtes keine geeignete Schule im nahen Wohnumfeld gab, entschieden sich die Eltern für eine Schule mit intensiver sozialpädagogischer Betreuung außerhalb ihres Wohnumfeldes mit Unterbringung in einem Internat.

Für die Unterbringung im Internat beantragten die Eltern Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

nach § 35a SGB VIII. Leistungen nach § 35a SGB VIII werden Kindern und Jugendlichen gewährt, wenn ihre seelische Gesundheit sehr wahrscheinlich länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine Beeinträchtigung zu erwarten ist. Das zuständige Jugendamt lehnte den Antrag jedoch ab und begründete dies damit, dass es sich bei der von den Eltern ausgewählten Maßnahme um eine sogenannte Selbstbeschaffung handele.

Diese ablehnende Entscheidung konnte die Familie nicht nachvollziehen. Denn sämtliche Schritte, die im Zusammenhang mit einer positiven Einflussnahme auf die Entwicklung des Kindes standen und noch stehen, seien unmittelbar auch mit dem Jugendamt abgestimmt worden. Die Familie bat deshalb den Bürgerbeauftragten, sie bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung zum Wohle des Kindes zu unterstützen.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte ließ sich die Sichtweise des Jugendamtes in einer Stellungnahme schildern. Dann wurde ein gemeinsamer Gesprächstermin mit Verantwortlichen des zuständigen Jugendamtes und dem Bürgerbeauftragten vereinbart.

In diesem Gespräch verdeutlichte der Bürgerbeauftragte die besonderen Problemlagen von Eltern mit hochbegabten Kindern und den erhöhten Förder- und Unterstützungsbedarf von betroffenen Familien. Er versuchte Verständnis und Sensibilität für die Schwierigkeiten der Eltern zu wecken. Er stellte im Gespräch heraus, dass es nicht Ziel eines Verfahrens mit solch einem komplexen und problematischen Hintergrund sein könne, Unstimmigkeiten und Zuständigkeitsfragen zwischen Schule und Amt auf dem Rücken der Familie auszutragen. Es müsse sich von selbst verstehen, dass alle Beteiligten bestrebt sein müssten, an einer guten Lösung zum Wohle des Kindes mitwirken zu wollen.

Im Ergebnis konnte der Bürgerbeauftragte durch seine Intervention erreichen, dass dem Antrag auf Eingliederungshilfe entsprochen wurde. Die Kosten für die Unterbringung im Internat sowie möglicherweise zukünftig anfallende Kosten für eine notwendige Zusatzbetreuung werden nunmehr vom Jugendamt übernommen.

Auf diesem Weg gelang es dem Bürgerbeauftragten, eine rechtskonforme, aber auch den individuellen Bedürfnissen im Einzelfall gerecht werdende Lösung zu erzielen.

Besonderes Rückkehrrecht in gesetzliche Krankenversicherung für Schwerbehinderte?

Eine Bürgerin wandte sich mit der Frage, ob es ein besonderes Rückkehrrecht in die Gesetzliche Krankenversicherung für Schwerbehinderte gebe, an den Bürgerbeauftragten. Sie habe erfahren, dass eine Rückkehr in die Gesetzliche Krankenversicherung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 jederzeit möglich sei. Sie bat den Bürgerbeauftragten um Auskunft, ob diese Information stimme.

Lösungsansatz und Ergebnis: Die private (PKV) und die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) sind zwei völlig unterschiedliche Systeme. Die GKV gewinnt vor allem für ältere Privatpatienten wieder an Attraktivität. Insbesondere die Angst vor hohen Beiträgen im Alter treibt die Menschen zurück in die GKV. Aber der Weg zurück in die GKV ist steinig, denn der Gesetzgeber hat viele Hindernisse aufgebaut, um „Rosinenpickerei“ zwischen den Systemen zu unterbinden. So ist es zum Beispiel nicht gewollt, dass

die Menschen in jungen Jahren von den niedrigeren PKV-Prämien profitieren und im Alter dann von niedrigeren GKV-Prämien. Dennoch ist der Weg zurück nicht für alle verbaut, aber selbst für Fachleute schwierig zu durchschauen. Für schwerbehinderte Menschen ist die Rückkehr in die GKV erleichtert. Dies erläuterte der Bürgerbeauftragte auch der Bürgerin.

Nach § 9 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sind einige Personenkreise berechtigt, der gesetzlichen Krankenversicherung beizutreten. Laut § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V



können auch schwerbehinderte Menschen freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden. Dafür muss der Antrag binnen drei Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung gestellt werden. Eine weitere Voraussetzung ist eine gewisse Vorversicherungszeit laut § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V. Diese bedeutet, dass der Betroffene selbst, ein Elternteil oder der Ehegatte

oder der Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sein musste, es sei denn, diese Voraussetzung konnte wegen der Behinderung nicht erfüllt werden.

Die Schwerbehinderteneigenschaft wird durch die Versorgungsämter oder andere hierfür nach Landesrecht zuständige Stellen festgestellt (§ 69 SGB Neuntes Buch – SGB IX). Der GdB und die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch bestehen zwar unabhängig von einem förmlichen Bescheid. Das Beitrittsrecht in die GKV setzt jedoch, wie sich aus dem Fristbeginn in § 9 Abs. 2 Nr. 4 SGB V ergibt (3 Monate), die förmliche Feststellung der Behinderung und deren Grad voraus. Der entsprechende Nachweis ist gegenüber der Krankenkasse durch eine Bescheinigung nach § 69 Abs. 5 SGB IX ² oder einen gültigen amtlichen Ausweis für Schwerekriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte zu erbringen.

² Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach Teil 2 oder nach anderen Vorschriften zustehen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises soll befristet werden. Er wird eingezogen, sobald der gesetzliche Schutz schwerbehinderter Menschen erloschen ist. Der Ausweis wird berichtigt, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist.

Als Selbstverwaltungskörperschaften haben die gesetzlichen Krankenkassen vom Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit eingeräumt bekommen, auch das Recht eines schwerbehinderten Menschen zum Beitritt in die GKV von einer Altersgrenze abhängig zu machen (§ 9 Abs. 1, Satz 1 Nr. 4., 2. Halbsatz SGB V). Von dieser Option haben viele Krankenkassen Gebrauch gemacht. Insofern kam es für den vorliegenden Einzelfall auf die konkreten Umstände und die satzungsrechtliche Regelung der von der schwerbehinderten Bürgerin in Aussicht genommenen Krankenkasse an. Der Bürgerbeauftragte gab der Bürgerin damit eine Informationsgrundlage für ihr individuelles Beratungsgespräch mit der Krankenkasse, wofür sie sich sehr bedankte.

Energetische Gebäudesanierungen wirken sich auf die Höhe der KdU aus

Eine Bürgerin bezog ALG II-Leistungen. Diese beinhalten auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU). Das Jobcenter machte nun geltend, dass die Wohnung der Bürgerin zu teuer geworden sei und die Miete die Höchstgrenze für die Kosten angemessenen Wohnraums überschreite. Deshalb könne die Miete nun nicht mehr voll übernommen werden. Die Bürgerin möge sich eine billigere Wohnung suchen. Dem hielt die Bürgerin entgegen, dass zwar die Grundmiete für ihre Wohnung gestiegen sei. Dies gehe aber darauf zurück, dass am Gebäude energetische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt worden seien, so dass umgekehrt die Heizkosten gesunken seien und nun sogar deutlich unter den vorgegebenen Höchstgrenzen lägen. Dies habe zur Folge, dass die Summe aller Kostenbestandteile niedriger sei, als die Summe der Höchstgrenzen, die vom Jobcenter benannt worden waren. Die Bürgerin machte dem Bürgerbeauftragten gegenüber deutlich, dass sie überhaupt nicht verstehen könne, weshalb sie sich eine in der Summe teurere Wohnung suchen solle. Zudem sei sie gesundheitlich eingeschränkt und mache sich große Sorgen im Hinblick auf einen eventuell notwendig werdenden Umzug.

Lösungsansatz und Ergebnis: Mit dieser nachvollziehbaren Argumentation bat der Bürgerbeauftragte das zuständige Jobcenter um Prüfung, ob nicht doch die für die Wohnung insgesamt anfallenden Kosten Grundlage der zu gewährenden Leistungen sein könnten. Dies vor dem Hintergrund, dass die Bürgerin überhaupt keinen Einfluss auf die Sanierungsmaßnahmen hatte und eben infolge der energetischen Sanierung niedrigere Heizkosten zu erwarten seien.

Nach Ansicht des Jobcenters müssten aber die Bruttokaltmiete und die Angemessenheit der Heizkosten getrennt betrachtet werden. Dies führe im Fall der Bürgerin dazu, dass zwar die Heizkosten angemessen seien, die Bruttokaltmiete aber unangemessen sei. Nach Ansicht des Jobcenters fehle es an einem Bruttowarmmietenkonzept, das genau solche Fälle regeln könnte. Dieses wäre zwar nach § 22 b Abs. 1 Satz 3 SGB II zulässig. Das Land Thüringen habe jedoch bisher keine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es kommunalen Trägern erlaube, eine entsprechende Satzung zu erlassen.

Mit diesem Zwischenergebnis zeigte sich der Bürgerbeauftragte jedoch nicht zufrieden und bat deshalb das zuständige Ministerium um rechtsaufsichtliche Prüfung einer Ermessensentscheidung. Außerdem wies er auf die – vom Jobcenter angeführte – bislang fehlende gesetzliche Grundlage hin und erfragte, wann diese zu erwarten sei. Dabei betonte der Bürgerbeauftragte, dass sich die Problematik der energetischen Sanierung und deren Auswirkungen auf die Höhe der KdU zukünftig verstärkt stellen werde. Das Ministerium wiederum delegierte die Prüfung an das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Dieses machte in seiner Rückäußerung deutlich, dass zwar im vorliegenden Fall die Nettokaltmiete die Angemessenheitsgrenze überschreite, allerdings § 22 Absatz 1 Satz 4 SGB II dem Jobcenter einen Ermessensspielraum eröffne. Es sei die Aufgabe des Jobcenters, im Vorfeld einer Aufforderung zur Kostensenkung nicht nur die konkret-individuellen einmaligen Bedarfe wie z.B. Erstausrüstung von Küchengeräten oder die Beauftragung eines Umzugsunternehmens zu bedenken, sondern auch die Entwicklung aller laufenden Leistungen – im konkreten Fall der Heizkosten – zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall würden die Betriebskostenabrechnungen der Bürgerin einen erheblichen Puffer ausweisen. Daher sei es wahrscheinlich, dass die Kosten der Unterkunft (= Miete + Heizkosten) trotz höherer Kaltmiete wenn überhaupt nur geringfügig steigen würden. Zudem zeige der Blick auf den Wohnungsmarkt, dass im derzeitigen Wohnumfeld der Bürgerin aktuell keine wirklich günstigere Wohnung verfügbar sei. Zudem sei hier der Gesundheitszustand der Bürgerin zu berücksichtigen.

Das Interesse der öffentlichen Hand an einer zeitnahen Kostenminderung falle hier gegenüber dem Interesse der Bürgerin am Verbleib im bisherigen sozialen Umfeld geringer ins Gewicht. Die Forderung nach einem Umzug wegen der hier nur geringfügigen Überschreitung der Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung sei daher im Ergebnis unverhältnismäßig. Das Jobcenter gab daher dem Widerspruch der Bürgerin im Einzelfall statt. Eine Absenkung der

Leistungsgewährung für die Kosten der Unterkunft erfolgte vorliegend nicht, so dass dem Anliegen der Bürgerin vollumfänglich entsprochen werden konnte.

Verfahrensweise zur Mütterrente gilt auch für betroffene Väter!

Das Thema ‚Mütterrente‘ beschäftigte im Berichtszeitraum auch den Thüringer Bürgerbeauftragten. Dabei ging es nicht nur um die Frage der Auswirkungen der Mütterrente auf die Gesamtrente, sondern auch kritische Äußerungen wurden laut. In einem konkreten Fall hinterfragte ein Bürger, warum nur Frauen Anspruch auf die Mütterrente hätten, die Väter aber nicht. „Die Mütterrente muss doch auch für Väter gelten. Das ist doch eine nichtnachvollziehbare Ungleichbehandlung“, argumentierte er gegenüber dem Bürgerbeauftragten. Der Bürger selbst war inzwischen von seiner Frau geschieden und hatte das alleinige Sorgerecht für das damals 4-jährige Kind übertragen bekommen.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Bürger die Zusammenhänge und Hintergründe zum Thema Mütterrente. Diese gilt natürlich auch für Väter, kam im konkreten Sachverhalt, der den Bürger betraf, allerdings nicht zur Anwendung.

Mit dem Begriff Mütterrente ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Das kann Mütter und Väter betreffen, und zwar je nachdem, wem die Kindererziehungszeiten im sogenannten Rentenversicherungskonto zugeordnet werden. Bislang wurde lediglich ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt. Seit dem 1. Juli 2014 kann für alle Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, ein zusätzliches Jahr mit Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Dadurch können sich Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten erhöhen. Die Mütterrente an sich ist keine eigenständige Rente, sondern eine Erweiterung der für die Rente anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder. Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes. Diese werden bei Geburten bis zum 31.12.1991 für zwei Jahre, beginnend mit dem Ersten des Monats nach dem Geburtsmonat, als Beitragszeiten in der Rentenversicherung angerechnet.

... ging es nicht nur um die Frage der Auswirkungen der Mütterrente auf die Gesamtrente, sondern auch kritische Äußerungen wurden laut.

Die Kindererziehungszeit kann aber immer nur ein Elternteil in Anspruch nehmen, eben derjenige, der das Kind in den ersten zwei Lebensjahren überwiegend erzieht beziehungsweise

hungsweise erzogen hat. Dabei werden zunächst die Kindererziehungszeiten der leiblichen Mutter automatisch zugerechnet. Aus diesem Grund kann die Mütterrente für Väter nicht einfach eingerichtet werden. Vielmehr muss der gesamte Anspruch auf die Anrechnung der Erziehungszeiten für ein Kind übertragen werden.

Ohne die Einwilligung der leiblichen Mutter gibt es somit keine Entgeltpunkte oder Mütterrente für Väter. Der Anspruch muss bei der Deutschen Rentenversicherung in einer gemeinschaftlichen Erklärung von Mutter und Vater übertragen werden. Alternativ kann zum Beispiel ein Vater die Zeiten bei der Rentenversicherung auch einfordern. Dazu muss er nachweisen, dass er tatsächlich mit der Erziehung in den ersten 24 Kalendermonaten nach der Geburt betraut war. Für die Eltern, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Mütterrente bereits eine Rente beziehen, erhält der Elternteil den pauschalen Rentenzuschlag, dem die Kindererziehungszeit bisher zugeordnet wurde. Eine weitergehende Aufteilung der Entgeltpunkte aus Erziehungszeiten (z.B. je 12 Monate der Mutter und dem Vater zuzuordnen) ist nicht möglich. Der gesamte Anspruch auf Anrechnung von Kindererziehungszeiten muss pro Kind bei einer Person liegen. Auch ist eine rückwirkende Übertragung, weil zum Beispiel die Kindsmutter verstorben ist oder die Eltern geschieden wurden, mit Rücksicht auf die verwaltungspraktische Handhabbarkeit und vor allem den Aspekt der Rechtssicherheit nicht vorgesehen.

Anderenfalls würde in dem Fall, dass derjenige verstirbt, dem die Kindererziehungszeiten gutgeschrieben wurden, der Überlebende diese Zeiten dann auf sich überleiten können und so gleichsam automatisch zu dem damit verbundenen rentenrechtlichen Vorteil gelangen. Das dies so nicht gewollt sein kann und auch nicht vertretbar wäre, ist nach Ansicht des Bürgerbeauftragten offensichtlich.

Im vorliegenden Fall wurde dem Vater nach der Scheidung das Sorgerecht zugesprochen. Zu diesem Zeitpunkt war der Sohn jedoch schon vier Jahre alt. Die für die Rente anrechenbare Kindererziehungszeit umfasst jedoch nur die ersten zwei Lebensjahre eines Kindes. In den ersten zwei Lebensjahren des Sohnes war der Vater jedoch noch mit der Mutter verheiratet und beide Eltern haben den Sohn gemeinsam erzogen. Erziehen Mutter und Vater ihr Kind gemeinsam, ohne dass der Erziehungsanteil eines Elternteils überwiegt, wird rentenversicherungsrechtlich grundsätzlich der Mutter die Kindererziehungszeit angerechnet. So war es auch bei dem Bürger. Deshalb waren dem Rentenversicherungskonto seiner geschiedenen Frau für den Sohn bereits vor Einführung der Mütterrente 12 Monate Kindererziehungszeit angerechnet worden.

Mit Einführung der Mütterrente zum 01. Juli 2014 wurden dann demjenigen Elternteil, der bis dahin schon die Kindererziehungszeiten (12 Monate) in seinen Rentenversicherungskonto hat, pauschal zusätzlich noch 12 weitere Monate Erziehungszeit gutgeschrieben. Dies hatte der Bürger als Ungleichbehandlung und Benachteiligung seiner väterlichen Betreuungs- und Erziehungsleistung wahrgenommen. Das war nachvollziehbar, inhaltlich aber nicht richtig.

Denn der Gesetzgeber muss bei Regelungen auch darauf achten, dass diese praktisch umgesetzt werden können und diese praktische Umsetzung kein Verwaltungschaos verursacht. Damit ein Massenverfahren (und das Rentenverfahren ist ein solches Massenverfahren) verwaltungspraktisch handhabbar bleibt, müssen deshalb notgedrungen Vorkehrungen und Regelungen getroffen werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass gewisse Verallgemeinerungen/Schematisierungen unumgänglich sind. Vor allem aber ist es aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend notwendig, dass einmal getroffene Regelungen und Handhabungen ab einem bestimmten Zeitpunkt auch Bestand haben und nicht mehr rückwirkend verändert werden können. Dies ist rechtlich zulässig: Der Gesetzgeber muss in einem bestimmten Sachverhalt nicht zwingend die für jeden gerechteste und optimalste Lösung umsetzen, sondern darf bei der Gestaltung der rechtlichen Regelungen auch Aspekte der verwaltungspraktischen Umsetzbarkeit, Handhabbarkeit und Rechtssicherheit berücksichtigen.

Mit diesen umfangreichen Informationen konnte dem Bürger erläutert werden, dass und warum er konkret und Väter im Allgemeinen nicht benachteiligt werden, wenn gleich die Umsetzbarkeit einer rechtlichen Regelung gewisse Verallgemeinerungen nötig machen kann.

Der Bürgerbeauftragte wies den Bürger auch darauf hin, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter 030 221911001 ein Beratungstelefon zu diesem Thema geschaltet hat.

Auswirkungen der Mütterrente auf die Gesamtrente

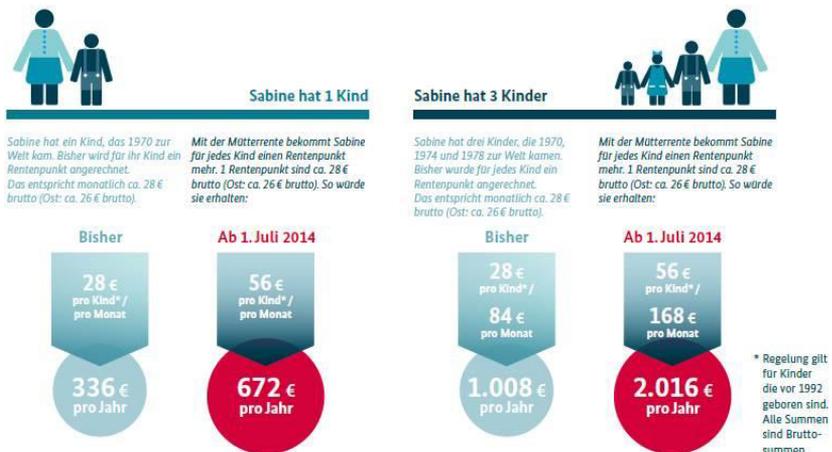
Eine Bürgerin äußerte während einer Bürgersprechstunde ihren Unmut gegenüber dem Bürgerbeauftragten. Sie sagte, dass mit Erhöhung ihrer Altersrente durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten, der sogenannten Mütterrente, Abzüge bei ihrer Witwenrente einhergingen. Sie sei davon überzeugt, dass sie nunmehr mit Inkrafttreten der Mütterrente weniger Gesamtrente zur Verfügung habe.

Lösungsansatz und Ergebnis: Nach der Sichtung aller Rentenunterlagen durch den Bürgerbeauftragten konnte die Annahme der Bürgerin, über weniger Gesamrente zu verfügen, entkräftet werden. Der Bürgerbeauftragte begründete dies gegenüber der Bürgerin in seinen Erläuterungen:

Die Mütterrente soll die soziale Absicherung von Rentnerinnen, die vor 1992 Kinder bekommen und erzogen haben, verbessern. Die Mütterrente ist keine ‚eigene‘ Rente, sondern Bestandteil der Altersrente. Der Bezug der Mütterrente hat mittelbar auch Auswirkungen auf die Witwenrente. Denn auf Hinterbliebenenrente wird das Einkommen des Rentenempfängers angerechnet. Als Einkommen in diesem Sinne gilt die Altersrente. Wird der festgesetzte Freibetrag (755,30 Euro alte Bundesländer und 696,70 Euro neue Bundesländer) überschritten, wird der Betrag, der den Freibetrag übersteigt, zu 40 Prozent auf die Witwenrente angerechnet. Diese kann dadurch gemindert werden, muss aber nicht. Zu diesem Sachverhalt stellte der Bürgerbeauftragte der Bürgerin ein Informationsblatt der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung. Die Tatsache, dass sich durch den Bezug der Mütterrente gegebenenfalls die Witwenrente verringert, heißt aber nicht, dass sich damit auch der gesamte Rentenbetrag vermindert. Dies macht auch der geschilderte Fall deutlich: In einer Rechnung schlüsselte der Bürgerbeauftragte der Bürgerin alle Zahlen aus den vorliegenden Unterlagen auf. Im Ergebnis konnte er ihr verdeutlichen, dass sie insgesamt über mehr Rente verfüge, ihre Annahme folglich also nicht zutreffe. Transparenz, Aufschlüsselung und Sachverhaltserläuterung haben hier zu Aufklärung der Bürgerin beigetragen.

Mütterrente

Mehr Geld für Erziehungsleistung



Betreuer und Betreuer – wann schaltet sich zusätzlich das Amtsgericht ein?

Eine Bürgerin war Betreuerin für ihren kranken, in einem Pflegeheim lebenden Vater. Sie schilderte dem Bürgerbeauftragten, dass ihr Vater jedoch keine Vorsorgevollmacht erteilt habe. Deshalb müsse sie, obwohl sie seine Betreuerin sei, vor einer Entscheidung bei „größeren Sachen“ den Rechtspfleger beim Amtsgericht beteiligen. Da nun der Verkauf des Hauses, in dem Vater lange lebte, anstand, stellte sich der Bürgerin ein zusätzliches Problem: der Rechtspfleger habe ihr mitgeteilt, vor seiner Zustimmung zu diesem Hausverkauf dennoch den Vater selbst befragen zu müssen. Die Bürgerin befürchtete nun, dass der Vater durch die damit verbundene Aufregung gesundheitlich Schaden nehmen könne. Außerdem sei anzunehmen, dass er den Sachverhalt infolge seiner Erkrankungen nicht mehr voll verstehen und dann ein sachlich nicht begründetes Veto gegen den (objektiv dringend erforderlichen) Hausverkauf einlegen werde. „Nun frage ich Sie,“ schrieb sie in ihrem Brief an den Bürgerbeauftragten, „darf der Rechtspfleger Herr xy meinen Vater diesbezüglich fragen? In meinem Betreuerausweis ist der Punkt mit Grundstücksangelegenheiten mit angekreuzt. Ich würde mich sehr über eine schnelle Antwort von Ihnen freuen. Im Voraus vielen Dank.“



Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte erläuterte der Bürgerin zum besseren Verständnis zunächst fallbezogen die Grundzüge des Betreuungsrechtes:

Vom Betreuungsrecht betroffen sind Volljährige, die auf Grund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihr Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können. Durch das Betreuungsrecht soll den Betroffenen der notwendige Schutz und die erforderliche Fürsorge gewährt werden. Das persönliche Wohlergehen des Hilfebedürftigen steht dabei immer im Vordergrund. Das Betreuungsgericht kann einen nahen Angehörigen zum Betreuer bestellen und ihm damit die Befugnis verleihen, stellvertretend für den Betroffenen zu handeln. Die Aufgabenkreise, die dem Betreuer verliehen werden, legt das Betreuungsgericht konkret fest. In Betreuungssachen ist der Betreute selbst verfahrensfähig (§ 275 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]), kann also selbstständig an diesem Verfahren teilnehmen und Erklärungen abgeben.

Davon zu unterscheiden ist die sog. Geschäftsfähigkeit. Geschäftsfähig ist, wer im Rechtsverkehr wirksam Erklärungen abgeben kann. Das hängt davon ab, ob der Betroffene in der Lage ist, den Sachverhalt zu verstehen, die Folgen abzuschätzen und auch nach dieser Einsicht zu handeln. Sinn dieser Regelung ist es, den Betroffenen nicht zu entmündigen, wie es früher im Vormundschaftsrecht üblich war. Ein Betreuer bleibt also trotz Anordnung der Betreuung geschäftsfähig! Das hat zur Folge, dass sowohl der Betreuer selbst für den Betreuten als auch der Betroffene rechtswirksam handeln können.

Diese rechtliche Konstellation hat aber in der Praxis zur Folge, dass es ggf. in ein und derselben Angelegenheit zu gegensätzlichen Erklärungen von Betreutem und Betreuer kommen kann. Um hier eine sinnvolle Lösung zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber zweierlei vorgesehen: zum einen soll der Betreuer alle wichtigen Angelegenheiten mit dem Betreuten besprechen (siehe § 1901 Abs. 3 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Zum anderen kann das Betreuungsgericht, wenn dies wegen der konkreten Einzelfallumstände sinnvoll erscheint, anordnen, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die den Aufgabenkreis des Betreuers betrifft, der Einwilligung des Betreuers bedarf (sog. Einwilligungsvorbehalt, § 1903 BGB).

Was den beabsichtigten Hausverkauf betraf, war es nun so: Nach deutschem Recht kann ein Gebäude immer nur mit dem dazugehörigen Grund und Boden veräußert werden. Wenn ein Haus verkauft werden soll, handelt es sich rechtlich demnach (auch) um eine Verfügung über ein Grundstück. Da es hierbei nicht selten um erhebliche Vermögenswerte geht und der Betreute daher besonders schutzwürdig ist, hat der Gesetzgeber die Befugnisse des Betreuers in diesem Zusammenhang beschränkt: § 1821 Abs. 1 Nr. 1 BGB ordnet daher an, dass der Betreuer zur Verfügung über ein Grundstück der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf. Praktisch tätig werden tut das Vormundschaftsgericht in Person eines Rechtspflegers (§ 3 Nr. 2 b Rechtspflegergesetz – RPfLG -). Ob die Genehmigung erteilt wird, richtet sich nach einer umfassenden Interessenbewertung, in die verschiedene Belange eingehen und vom Rechtspfleger zu berücksichtigen sind.

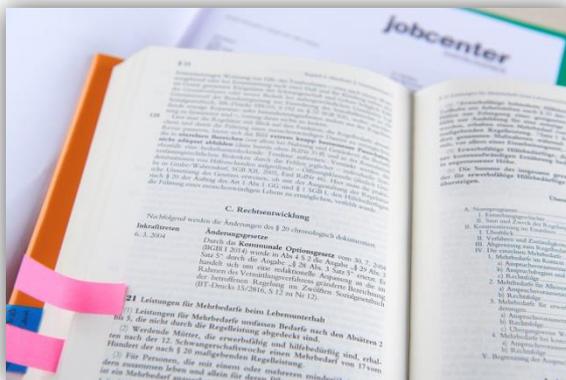
Hieraus erklärte sich, dass der Rechtspfleger des Amtsgerichtes (= Vormundschaftsgericht) den Vater der Bürgerin einbinden musste. Die Sorge der Bürgerin hinsichtlich der vermutlichen Reaktion ihres Vaters auf den beabsichtigten Verkauf des Hauses war zwar nachvollziehbar. Allerdings war die Einbeziehung unumgänglich, so dass es auf die Art und Weise des (schonenden) Vorgehens ankommen würde. Da Rechtspfleger hier aber über eine erhebliche

Erfahrung verfügen und im Umgang mit derlei Problemlagen geübt sind, war der Bürgerbeauftragte zuversichtlich, dass die Angelegenheit konstruktiv geklärt werden kann.

Diese Auskunft des Bürgerbeauftragten beruhigte die Bürgerin im Hinblick auf die nächsten Schritte beim Hausverkauf und die dabei nötige Beteiligung des Vormundschaftsgerichtes.

Bürgerbeauftragter wendet eine Rückzahlung der Berufsausbildungsbeihilfe ab

Im Rahmen einer Bürgersprechstunde schilderte eine Bürgerin ihre Schwierigkeiten mit der Agentur für Arbeit. Die Bürgerin absolvierte eine Ausbildung zur Kinderpflegerin. Danach begann sie eine Ausbildung als Erzieherin, die sie aber aus gesundheitlichen Gründen abbrechen musste. Aufgrund dessen meldete sie sich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitssuchend. Trotz Angabe ihrer Erstausbildung zur Kinderpflegerin erhielt sie eine Einladung zur Berufsberatung. Begründet wurde diese Einladung damit, dass die Ausbildung zur Kinderpflegerin in Thüringen keine anerkannte Berufsausbildung, sondern nur die Vorstufe eines sozialpädagogischen Berufes sei. Nach dem Beratungstermin wurde der Bürgerin eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme angeboten, in deren Rahmen auch Berufsausbildungsbeihilfe³ beantragt und Fahrtkosten von der Agentur für Arbeit übernommen werden können. Die Bürgerin trat daraufhin die berufsvorbereitende Maßnahme an. Der von ihr gestellte Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe wurde bewilligt, wobei die Fahrtkosten vorerst nicht berücksichtigt wurden.



Knapp einen Monat später teilte die Agentur für Arbeit der Bürgerin aber mit, dass sie die berufsvorbereitende Maßnahme sofort beenden müsse, da sie ja bereits über einen Berufsabschluss verfüge und sie somit gar keinen Anspruch auf eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme habe und damit auch nicht auf Berufsausbildungsbeihilfe. Die Bewilligung zur Berufsausbildungsbeihilfe sei aus diesem

³ Onlinedokument unter: <http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdk1/~edisp/16019022dstbai378655.pdf> (abgerufen am 11.9.2015)

Grund mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Im Rahmen einer Anhörung sollte dann auch die Frage geklärt werden, ob die Leistungsbewilligung ganz aufzuheben sei. Das würde bedeuten, dass die schon geleisteten Zahlungen

Die Bürgerin erhoffte sich nun Rat vom Bürgerbeauftragten, da sie sich in keiner Weise für die Fehlentscheidung der Agentur für Arbeit verantwortlich fühlte.

möglicherweise zurückgefordert werden könnten. Dagegen legte die Bürgerin jedoch Widerspruch ein. Das Widerspruchverfahren dauere an. Es sei bisher auch keine Entscheidung darüber getroffen worden, ob die Fahrtkosten, die der Bürgerin im Rahmen der berufsvorbereitenden Maßnahme bereits entstanden seien, zurückerstattet werden. Die Bürgerin

erhoffte sich nun Rat vom Bürgerbeauftragten, da sie sich in keiner Weise für die Fehlentscheidung der Agentur für Arbeit verantwortlich fühlte. In der Sache gehe es ihr darum, die bewilligte und bereits ausgezahlte Berufsausbildungsbeihilfe nicht zurückzahlen zu müssen und die vorgestreckten Fahrtkosten erstattet zu bekommen.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte ermutigte die Bürgerin, den Widerspruch aufrecht zu erhalten. Er regte an, dass die Bürgerin eine sachlich fundierte Darstellung des Sachverhalts erstellt und dem Widerspruch beifügt. Hierbei unterstützte der Bürgerbeauftragte inhaltlich.

Im Ergebnis konnte erreicht werden, dass dem Widerspruch im Sinne der Bürgerin abgeholfen wurde. Sie musste die bereits gezahlte Berufsausbildungsbeihilfe nicht zurückzahlen. Auch die Fahrtkosten wurden übernommen!

Übernahme der Beiträge für eine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB XII

Im Rahmen einer Bürgersprechstunde hat sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten gewandt und folgende Problemlage geschildert: Die Bürgerin hatte bis Ende August Anspruch auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (so genanntes ALG II). Ab September erhielt die Bürgerin nun eine Erwerbsminderungsrente. Während des Bezuges von ALG hat der Träger der Grundsicherung den Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung übernommen. Ende September erhielt nun die Bürgerin von ihrer Krankenkasse die Information, dass sie ab 01.09. aufgrund des Rentenbezugs selbst für die Beiträge zur Krankenversicherung im Rahmen der freiwilligen Krankenversicherung aufkommen muss. Das traf die Bürgerin überraschend, da es ihr so nicht bekannt war. Für die Bürgerin stellte die rückwirkende Zahlung des Beitrages eine besondere Härte dar, da sie außer

der Erwerbsminderungsrente kein weiteres Einkommen hat. Nach Rücksprache mit der Krankenkasse wurde der Bürgerin geraten, einen Antrag auf Übernahme der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung beim zuständigen Sozialamt zu stellen. Beiträge für eine gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung werden vom Sozialhilfeträger nach § 32 SGB XII übernommen, wenn eine Hilfebedürftigkeit nach § 27 Abs. 1 und 2 SGB XII vorliegt.⁴

Die Bürgerin hatte daraufhin einen entsprechenden Antrag auf Übernahme der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung beim zuständigen Sozialamt gestellt. Diesem Antrag wurde entsprochen. Die Bürgerin dankte dem Bürgerbeauftragten für die Unterstützung in dieser für sie sehr schwierigen Lage.

Finanzielle Unterstützung für einen Jugendlichen mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche – Bürgerbeauftragter hilft bei der Lösungssuche!

Eine Bürgerin, die ALG-II-Leistungen bezog, lebte zusammen mit ihrem Sohn (19 Jahre) und ihrer Tochter (17 Jahre) zunächst in einer Bedarfsgemeinschaft. Seit Sommer 2014 besuchte ihr Sohn nun eine Fachoberschule mit dem Ziel, das Fachabitur abzulegen, und hatte sich eine eigene Wohnung genommen. Trotz seiner hohen Motivation benötigte er jedoch auf Grund einer Teil-Leistungsschwäche eine besondere Lernförderung. Denn er litt an einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS = Legasthenie). LRS ist eine isolierte Teilleistungsschwäche, die sich allein beim Schriftsprachenerwerb bemerkbar macht. Sie hängt nicht mit der Allgemeinbildung zusammen, sondern tritt auch bei Normal- und Hochbegabten auf, und kann durch ein angemessenes Lese- und Rechtschreibtraining gemildert werden.

Die Mutter sah sich jedoch nicht in der Lage, ihren Sohn beim Erhalt der benötigten Förderung ideell und finanziell zu unterstützen, da sie in den vergangenen Jahren sehr schwer an einer Krebserkrankung gelitten hatte und ihr deshalb die mentale und physische Kraft fehlte, um Unterstützungsleistungen zu geben. Deshalb stellte sie zur Finan-

⁴ § 27 Abs. 1 und 2 SGB XII:

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

(2) Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen. Gehören minderjährige unverheiratete Kinder dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils an und können sie den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht bestreiten, sind vorbehaltlich des § 39 Satz 3 Nummer 1 auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils gemeinsam zu berücksichtigen.

zierung der besonderen Lernförderung beim zuständigen Landratsamt (LRA) einen Antrag auf Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. §§ 19 Abs. 2, 28 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - SGB II.

Leistungen für Bildung und Teilhabe (auch Bildungspaket oder Bildungs- und Teilhabepaket genannt) sind Leistungen, die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf bzw. den Regelbedarfsstufen erbracht werden. Die Bildungs- und Teilhabeleistungen müssen gesondert beantragt werden (§ 37 SGB II).

Das LRA stellte jedoch eine Ablehnung des Antrages in Aussicht, da der Jugendliche eine eigene Wohnung habe und Schüler-BAFöG erhalte. Dieser Stand der Dinge mochte formal-juristisch zunächst korrekt sein, war für die Familie aber dennoch höchst unbefriedigend, da die Einzelfallsituation zu wenig Berücksichtigung gefunden zu haben schien. Diese Wahrnehmung führte die Bürgerin dann auch in die Sprechstunde des Bürgerbeauftragten, den sie um Hilfe bat.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte setzte sich umgehend mit dem LRA in Verbindung und erörterte mit dem zuständigen Fachamt konstruktive Lösungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Hierbei konnte herausgearbeitet werden, dass im gegebenen Fall auch eine Kosten-

... vermittelte er der Bürgerin und dem Jugendlichen umgehend einen Gesprächstermin mit der zuständigen Bearbeiterin im Jugendamt.

übernahme auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII –, das die Kinder- und Jugendhilfe betrifft, in Betracht kommen könnte, und zwar konkret im Zuge der Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Diese Leistung ist jedoch, wie andere Sozialleistungen auch, an spezielle Anspruchsvoraussetzungen gebunden. Ob diese hier im konkreten Einzelfall vorlagen, vermochte der Bürgerbeauftragte nicht unmittelbar selbst zu beurteilen. Deshalb vermittelte er der Bürgerin und dem Jugendlichen umgehend einen Gesprächstermin mit der zuständigen Bearbeiterin im Jugendamt.

Der Fall macht erneut deutlich, dass die Einbeziehung eines sach- und rechtskundigen Dritten häufig zu einer Vergrößerung der Lösungsoptionen führt. Zwar werden die Sozialleistungsträger vom Gesetzgeber durch die §§ 13 bis 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I – allgemein zur Aufklärung, zur Auskunft und zur Beratung gegenüber dem Bürger verpflichtet. Die praktische Umsetzung dieser Verpflichtung gestaltet sich in der täglichen Praxis der Behörden, die Sozialleistungen gewähren, aber zunehmend

schwieriger. Denn auch sie müssen mit immer weniger Personal immer mehr Aufgaben bewältigen, so dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die ‚Einzelfallarbeit‘, die sie eigentlich gerne leisten möchten, oftmals nicht mehr in der gewünschten Intensität und Notwendigkeit realisieren können. Hier hilft dann nicht selten ein Anstoß von außen – im gegebenen Fall durch den Bürgerbeauftragten, der den Betroffenen Perspektiven eröffnen konnte.

Verstehen hilft annehmen – wenn unverständliche Bescheide zu Kontroversen zwischen Behörde und Bürger führen

Auch 2015 war der Bürgerbeauftragte wieder im Rahmen einer Hörsprechstunde zu Gast bei MDR Thüringen - Das Radio. Wie schon im Vorjahr nutzten viele Bürger diesen Service und trugen ihre Anliegen vor. So auch ein Bürger, der eine Rückforderung des Jobcenters nicht nachvollziehen konnte. Er bat den Bürgerbeauftragten zu prüfen, ob das Jobcenter hier richtig entschieden habe und ob dessen Forderung überhaupt gerechtfertigt sei. Hintergrund: Der Bürger nahm eine Beschäftigung auf und meldete dies mit Beginn des Arbeitsverhältnisses dem Jobcenter. Da infolge dessen kein Grund mehr für die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes II bestand, forderte das Jobcenter das bereits gezahlte Geld für den laufenden Monat zurück.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte prüfte die Sachlage und suchte das Gespräch mit dem zuständigen Jobcenter. Dieses erklärte, dass der Bürger Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt habe. Somit läge keine Hilfebedürftigkeit mehr vor. Die überzahlten Leistungen des Jobcenters, das heißt, jene Zahlungen, die im Voraus für einen Monat bereits gezahlt worden waren, seien somit vom Bürger zurückzufordern. Die Verwirrung des Bürgers war entstanden, da die Leistungen des Jobcenters bereits Anfang des Monats (im Voraus) und sein erster Lohn erst am Ende des Monats (im Nachhinein) gezahlt worden waren. Dadurch war bei ihm der Eindruck entstanden, die Leistungen des Jobcenters seien ihm noch für den betreffenden Monat gewährt worden.

Der Bürgerbeauftragte erklärte dem Bürger die Sach- und Rechtslage. Mit der Zahlung seines ersten Lohnes hatte er in dem betreffenden Monat keinen Anspruch mehr auf ALG II-Leistungen. Damit half der Bürgerbeauftragte dem Bürger, überhaupt erst einmal zu verstehen, warum die Behörde hier so handelte. Er erläuterte dem Bürger zudem den Inhalt des Rückforderungsbescheids vom Jobcenter. Im Ergebnis räumte der Bürger Verständnis für diese Vor-

gehensweise des Jobcenters ein. Die sachlichen und verständlichen Erläuterungen des Bürgerbeauftragten halfen ihm, die Entscheidung und Begründung der Behörde nachvollziehen und verstehen zu können.

II. Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ein Übermaß an Bürokratie erschwert einem Bürger den Einstieg in das Berufsleben

Eine Bürgerin bat den Bürgerbeauftragten um Rat. Als Voraussetzung, um den Beruf als Rettungssanitäter ausüben zu können, benötige ihr Sohn einen entsprechenden Fahrerlaubnistyp. Da sie die Ausbildung selbst nicht finanzieren könne, habe sie bei der zuständigen Behörde einen Förderantrag gestellt. Die Behörde allerdings forderte eine

Wieherth hier der Amtsschimmel? – muss man sich doch fragen.

Absichtserklärung des (noch nicht einmal feststehenden) Arbeitgebers ein, in der zugesichert sein müsse, dass der junge Mann mit dem Träger einen Arbeitsvertrag als Rettungsassistent schließen wird.

Im konkreten Fall lieferte dieser Träger diese Erklärung jedoch nicht. Damit verlief die Einstellung zunächst einmal im Sande.

Der junge Mann ließ sich aber nicht entmutigen und bemühte sich weiterhin aktiv um eine Festanstellung. Das gelang ihm auch. In der Annahme, mit der sofortigen Ausstellung eines Arbeitsvertrages sei nun auch das Kriterium zur Förderung der notwendigen Fahrerlaubnis durch die Behörde erfüllt, lagen Mutter und Sohn aber falsch. Nach Auskunft der Behörde habe der Sohn nun ein festes Arbeitsverhältnis mit Einkommen und erfülle somit eben nicht mehr die Kriterien für eine Förderung. Wieherth hier der Amtsschimmel? – muss man sich doch fragen.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte konnte in dem konkreten Fall die Entscheidung der Behörde zwar nicht abändern, erläuterte aber der Bürgerin die Hintergründe der ablehnenden Entscheidung. Maßnahmen werden gefördert, wenn sich dadurch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern bzw. überhaupt geschaffen würden. Da der Sohn aber eine Festanstellung gefunden hatte, war die Förderung im engen rechtlichen Sinn entbehrlich geworden und somit nicht mehr möglich.

Im Ergebnis teilte die Bürgerin dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie nun die Kosten der Fahrausbildung selbst tragen werde.

Sie bedankte sich aber für die Bemühungen des Bürgerbeauftragten.

Bürgerin bemängelt die in Thüringen geltenden gesetzlichen Regelungen für die dauerhafte Anerkennung von Motopäden als pädagogische Fachkräfte

Im Rahmen einer auswärtigen Bürgersprechstunde wandte sich eine Bürgerin, die über einen Abschluss als Staatlich geprüfte Motopädin/Mototherapeutin (Motopädie⁵) verfügt, an den Bürgerbeauftragten und schilderte ihre Problemlage: Mit ihrer Ausbildung unterstütze sie Kinder mit Bewegungs- und Wahrnehmungseinschränkungen in integrativen Kindertagesstätten. Allerdings verfüge sie laut zuständigem Ministerium mit ihrem Abschluss nicht über einen der in § 14 Absatz 1 Satz 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) genannten Ausbildungs- und Prüfungsnachweise.

Sie habe bereits als Motopädin in einer integrativen Kindertagesstätte gearbeitet. Für diese Beschäftigung lag ihr auch eine zeitlich unbefristete Anerkennung als geeignete pädagogische Fachkraft nach § 14 Absatz 3 ThürKitaG vor. Diese erteilte Genehmigung war allerdings träger- und einrichtungsbezogen. Folglich verlor diese Anerkennung mit dem Wechsel des Arbeitgebers ihre Wirksamkeit. Der Bürgerin wurde seitens des zuständigen Ministeriums nunmehr lediglich eine befristete und auf die Betreuung von bestimmten Kindern mit besonderem Förderbedarf bezogene Anerkennung bewilligt. Diese Befristung führe jedoch, so argumentierte die Bürgerin, zu einer ständigen Unsicherheit hinsichtlich ihrer Weiterbeschäftigung in der Kindertagesstätte. Sie könne nicht verstehen, warum in Thüringen Motopäden ausgebildet worden sind, aber nun keine Anerkennung im Rahmen ihrer Einsatzmöglichkeiten stattfindet.

Sie bat den Bürgerbeauftragten deshalb um Unterstützung dahingehend, dass dieser Beruf im Rahmen des § 14 ThürKitaG⁶ eine dauerhafte Anerkennung als pädagogische Fachkraft erhält.

⁵ Die Motopädie ist eine Form der Förderung und Therapie, die psychologische, pädagogische, sport- und erziehungswissenschaftliche mit medizinischen Erkenntnissen und Methoden verknüpft. Zentraler Ansatz ist die Bewegung, genauer die Wechselwirkung zwischen dem Körper in Bewegung und der Psyche des Menschen. Diese Wechselwirkung wird auch in dem international anerkannten Begriff Psychomotorik zum Ausdruck gebracht. Bewegung wird verstanden als ein wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung, als Teil der Auseinandersetzung des Menschen mit seinem Körper sowie mit dem materialen und sozialen Umfeld. (<https://de.wikipedia.org/wiki/Motopädie>; online abgerufen am 8.9.2015)

⁶ [...]Das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium kann generell oder im Einzelfall Personal mit weiteren staatlichen oder nicht-staatlichen Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen als fachlich geeignet anerkennen.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte bat die Thüringer Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, den Sachverhalt zu prüfen und mitzuteilen, wie sich der Sachverhalt aus ihrer Sicht darstellt und wie im Sinne der Bürgerin gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werden könnte.

Sie teilte daraufhin mit, dass gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 ThürKitaG Kindertageseinrichtungen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen müssen, die sich, in Abhängigkeit der Belegungsdaten der Einrichtung, aus dem Mindestpersonalschlüssel nach § 14 Absatz 2 ThürKitaG ableite. Diese Personalausstattung sei ständig vorzuhalten. Die Qualifikation geeigneter Fachkräfte im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 ThürKitaG sei in Satz 2 katalogartig aufgeführt.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport könne generell oder im Einzelfall Personen mit weiteren staatlichen oder nichtstaatlichen Ausbildungs- und Prüfungsnachweisen als fachlich geeignet anerkennen.

Im Falle der Bürgerin wurde gegenüber dem Träger der Kindertagesstätte eine Einzelfallanerkennung ausgesprochen. In dieser sei ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, warum der Einsatz der Bürgerin auf die Betreuung einer bestimmten Gruppe von Kinder beschränkt ist.

Die Ministerin betonte in ihren Ausführungen insbesondere, dass die in Thüringen geltenden gesetzlichen Regelungen eine dauerhafte Anerkennung von Motopäden als pädagogische Fachkräfte nicht zulassen. Es sei schließlich der politischen Diskussion und anschließend dem Gesetzgeber überlassen, die Fachkräftedefinition nach § 14 Absatz 1 Satz 2 ThürKitaG anzupassen bzw. zu erweitern.

In diesem Zusammenhang verwies der Bürgerbeauftragte die Bürgerin auf die Möglichkeit, mittels einer Petition diese Gesetzesänderung anregen zu können.

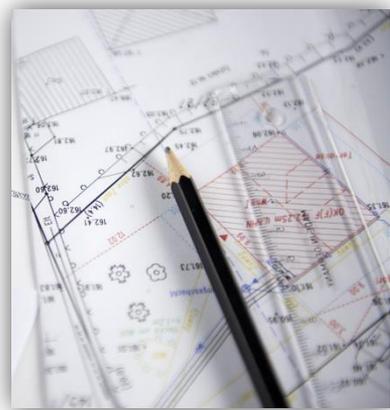
III. Bauen, Infrastruktur, Umwelt und Landwirtschaft

**... wenn das Land eine Straße baut – braucht es manchmal den Grund und Boden anderer Leute!
Wie aber geht das praktisch vor sich?**

Wenn eine Straße gebaut werden soll, wird dafür manchmal auch Land benötigt, das nicht dem Freistaat, sondern Bürgern gehört. Um die Angelegenheit ordentlich abzuwickeln, geht man in zwei Schritten vor: Zunächst wird zwischen demjenigen, der für den Straßenbau verantwortlich ist (sog. „Straßenbaulastträger“) und dem Bürger ein Bau-

erlaubnisvertrag abgeschlossen. Er regelt, dass Grundstücke bzw. Grundstücksteile für den Straßenausbau verwendet und deshalb vom Straßenbaulastträger in Besitz (= tatsächliche Gewalt über eine Sache) genommen werden dürfen. Gleichzeitig erklärt der Eigentümer, diese Flächen in dem Umfang, der für den Straßenbau dann tatsächlich benötigt wird, zu einem späteren Zeitpunkt gegen Entschädigung zu verkaufen. Wenn die Straße dann gebaut wurde, findet eine sog. „Straßenschlussvermessung“ statt, so dass man weiß, welche Flächen wirklich konkret für die Straße benötigt wurden. Über diese wird dann im zweiten Schritt der notarielle Kaufvertrag abgeschlossen.

Soweit die Theorie. Beim geplanten und dann durchgeführten Ausbau einer thüringischen Landesstraße klemmte nun jedoch die praktische Umsetzung des zweiten Schrittes: Eine Bürgerin wandte sich deshalb an den Bürgerbeauftragten und trug ihm vor, im Jahre 2006 mit der Straßenbauverwaltung des Freistaats den Bauerlaubnisvertrag abgeschlossen zu haben. „Nun ist die Straße endlich fertig und auch eingemessen, aber ich habe jetzt Anfang 2015 immer noch keinen Kaufvertrag in der Hand!“ empörte sich die Bürgerin. „Ich habe meinen Teil der Vereinbarung erfüllt, aber von der anderen Seite werde ich nur getröstet“, stellte sie enttäuscht fest und bat den Bürgerbeauftragten deshalb um Unterstützung.



Lösungsansatz und Ergebnis: Dieser klärte zunächst mit Hilfe des zuständigen Landratsamtes, an welcher Stelle die Abwicklung der Angelegenheit jetzt klemmte. Es wurde deutlich, dass das zuständige Straßenbauamt nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme die nötige Trennvermessung der Grundstücke zwar bereits beim Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Auftrag gegeben hatte. Das Landesamt war jedoch wegen der hohen Anzahl betroffener Flurstücke und beteiligter Eigentümer mit der Schlussvermessung, deren Auswertung und der folgenden Fortführung des Liegenschaftskatasters in Verzug geraten. Eine weitere Anfrage des Bürgerbeauftragten beim Landesamt führte dann zu dem Ergebnis, dass die Arbeiten abgeschlossen waren und nun die Offenlegung des Liegenschaftskatasters kurz bevor stand. Sofern im Zuge dieser Offenlegung keine Einwände erhoben werden würden, könne das Verfahren Mitte des Jahres rechtskräftig abgeschlossen und damit beendet werden, hieß es aus dem Landesamt.

Mit dieser Auskunft konnte der Bürgerbeauftragte der rat-suchenden Bürgerin den unmittelbar bevorstehenden Abschluss des noch ausstehenden Kaufvertrages über die Grundstücksflächen in Aussicht stellen.

Liegenschaftskataster und Grundbuch – Übereinstimmung angestrebt, aber unterschiedlicher Begriffsgebrauch

„Eintragungen im Liegenschaftskataster und im Grundbuch müssen doch übereinstimmen! Es kann doch nicht sein, dass zu ein und demselben Grundstück unterschiedliche Angaben gemacht werden!“ In dieser Überzeugung wandte sich ein Grundstückseigentümer an den Bürgerbeauftragten und schilderte sein Problem: Er hatte vom Katasteramt einen sog. Fortführungsnachweis erhalten. Dieser enthielt für sein Grundstück in der Rubrik ‚Nutzungsart‘ die Eintragung „Deponie oberirdisch“. Dieser Fortführungsnachweis hatte dann alsbald eine Mitteilung des Grundbuchamtes an den Bürger zur Folge: Im übersandten Grundbuchblatt für das betreffende Grundstück war aber in der Rubrik ‚Wirtschaftsart‘ die Eintragung „Betriebsfläche“ enthalten. Dies hielt der Bürger für nicht nachvollziehbar. Getragen von seiner Überzeugung, dass hier Unrecht geschehe, machte er deshalb von seinen Rechtsbehelfen Gebrauch. Gleichzeitig informierte der Bürger die Behörde darüber, dass er den Bürgerbeauftragten um Unterstützung gebeten habe, und bat die Behörde darum, „eine Mediation von neutraler Seite“ abzuwarten, um einen Rechtsstreit zu vermeiden.

Lösungsansatz und Ergebnis: Eines ließ sich zunächst sicher sagen - so ganz falsch lag der Bürger mit seiner grundsätzlichen Überzeugung, dass das Kataster und das Grundbuch doch einheitlich sein müssten, nicht. Denn es gibt in den Bundesländern und so auch in Thüringen ausdrücklich gesonderte Rechtsvorschriften zur Erhaltung und Wahrung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster. Wie erklärte sich im konkreten Fall also die Verschiedenheit?

Um dem auf die Spur zu kommen, muss man sich zunächst die Unterschiede zwischen dem Liegenschaftskataster einerseits und dem Grundbuch andererseits vergegenwärtigen: Im Liegenschaftskataster werden Liegenschaften für das gesamte Landesgebiet flächendeckend und vollständig nachgewiesen. Die gesetzliche Grundlage bildet das Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz. Das Liegenschaftskataster dient der Eigentumssicherung, der Wahrung der Rechte an Grundstücken und der Sicherheit im Grundstücksverkehr. Das Liegenschaftskataster hat die tatsächliche Nutzung eines Grundstückes

nachzuweisen, und zwar durch die Verwendung ganz bestimmter, in einem Katalog verschiedener Nutzungsarten vorgegebener Begriffe. Die im Kataster nachgewiesene tatsächliche Nutzung dient hauptsächlich statistischen und steuerlichen Zwecken. Das Grundbuch hingegen ist ein beim Amtsgericht geführtes, öffentliches Register, in dem die Wirtschafts- und Rechts- (vor allem: Eigentums)verhältnisse an Grundstücken dargelegt und festgehalten werden. Im Grundbuch erscheint zwar auch die Nutzungsart eines Grundstückes, jedoch nur in gekürzter Form unter der Rubrik ‚Wirtschaftsart‘.

Offenbar führte im vorliegenden Fall eine unterschiedliche (inhaltlich aber korrekte!) Begriffsverwendung zu Irritationen, die der Bürgerbeauftragte letztlich mit Hilfe einer ausführlichen Zuarbeit des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) aufklären konnte:

Das betreffende Grundstück war seit Mitte der 1960er Jahre als Mülldeponie genutzt, dann aber Mitte der 1990er Jahre umfassend renaturiert worden; die Deponie war außer Betrieb und die Grundstücksoberfläche schon mit einer dünnen Grasschicht überzogen.

Entsprechend des für das Liegenschaftskataster geltenden Nutzungsarten-Kataloges (= Bestandteil der Thüringer Verwaltungsvorschrift für das Liegenschaftskataster - ThürVV-Lika vom 07.08.2014 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 34/2014 S. 1066) war für das Grundstück vom TLVermGeo nach entsprechender Inaugenscheinnahme zunächst die Nutzungsart „Grünland“ eingetragen worden. Auf Grund eines schon im Vorfeld abgelaufenen Widerspruchsverfahrens war dieser Eintrag dann in „Deponie oberirdisch“ geändert worden.

Da aber nach § 6 Abs. 3a Grundbuchverordnung im Bestandsverzeichnis der Grundbücher „nur“ die übergeordnete Wirtschaftsart der Grundstücke geführt wird, war dort „Betriebsfläche“ eingetragen worden. Die gegenwärtig verwendeten und im Grundbuch einzutragenden Wirtschaftsarten sind auf Basis des Thüringer Nutzungsartenverzeichnisses definiert und festgelegt als: Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wasserfläche, Historische Anlage, Friedhof, Unland. Übereinstimmende Bezeichnungen der ‚tatsächlichen Nutzung‘ (Liegenschaftskataster) und der ‚Wirtschaftsart‘ (Grundbuch), wie vom Bürger gewünscht, können aufgrund der Vielzahl verschiedener Nutzungsarten im Vergleich zu den eben genannten übergeordneten Wirtschaftsarten folglich nicht erreicht werden. Das TLVermGeo führte in seiner Stellungnahme weiter aus, dass die Nutzungsart „Deponie oberirdisch“ (= Fläche der Entsorgung von festen Abfallstoffen)

entsprechend den geltenden Verwaltungsvorschriften der Wirtschaftsart „Betriebsfläche“ zugeordnet sei. „Betriebsflächen“ seien begrifflich festgelegt als unbebaute Flächen, die gewerblich, industriell oder für Zwecke der Ver- und Entsorgung genutzt werden. Dies entspräche im vorliegenden Fall den tatsächlichen Gegebenheiten. Alle übrigen möglichen Wirtschaftsarten (s.o.) kämen für die tatsächliche Nutzung „Deponie oberirdisch“ definitionsgemäß nicht in Betracht. Die Eintragung der Wirtschaftsart „Betriebsfläche“ im Grundbuchblatt anhand des Fortführungsnachweises sei somit schlüssig und nachvollziehbar.

Es handele sich bei den Bezeichnungen zur „Tatsächlichen Nutzung“ bzw. zur „Wirtschaftsart“ folglich nicht um widersprüchliche, sondern um einander zugeordnete Angaben. Bei der Eintragung der tatsächlichen Nutzungsart in das Liegenschaftskataster handele es sich um eine rein informatorische Beschreibung, die keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfalte. Änderungen im Bestand oder im Eigentum des Bürgers seien durch die Eintragung nicht zu befürchten.

Aufgrund des Hinweises des Bürgers, dass es sich aber um eine stillgelegte Deponie (Deponie in Nachsorge) handele, werde jedoch der Zusatz „Außer Betrieb, stillgelegt, verlassen“ in das Liegenschaftskataster übernommen; die grundbuchliche Bezeichnung der Wirtschaftsart bleibe jedoch entsprechend der erläuterten Zuordnung als „Betriebsfläche“ erhalten.

Diese Rückäußerung war aus Sicht des Bürgerbeauftragten nicht nur nicht zu beanstanden, sondern machte die Hintergründe für die behördliche Vorgehensweise nachvollziehbar verständlich und auch deutlich, dass die rechtlichen Grundlagen keine andere Vorgehensweise zulassen. Auch der Bürger betrachtete sein Anliegen als sehr gut geklärt.

Versicherungs- und Beitragspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung oft umstritten

Es gibt immer wieder Streit um die Frage, unter welchen konkreten Umständen Eigentümer von Waldflächen zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung beitragspflichtig sind.

Eine Bürgerin wandte sich deshalb an den Bürgerbeauftragten und hinterfragte kritisch ihre Beitragspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Ihrer Auskunft nach besitze sie zwar ein großes Waldgrundstück. Dieses würde jedoch von ihr weder gepflegt noch bewirtschaftet. Nur weil eine Behörde eine „forstwirtschaftliche Unter-

nehmertätigkeit“ vermute, solle sie jährlich einen finanziellen Beitrag leisten.

Sie bat den Bürgerbeauftragten, die Rechtslage sowie mögliche Optionen, um sich von der Beitragspflicht befreien zu lassen, zu prüfen und ihr zu erläutern.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte prüfte zunächst intensiv die bestehende Rechtslage. Er recherchierte zusätzlich zu bereits vorliegenden Gerichtsurteilen zum gleichen Tatbestand. Diese Informationen nutzte der Bürgerbeauftragte als Grundlage für die Erläuterungen und Ausführungen an die Bürgerin:

Der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes unterliegen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) „Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens“, wenn für das Unternehmen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist.

Beitragspflichtig sind Unternehmer, die nach § 2 SGB VII versichert sind (§ 150 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Der Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmens, für das die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist, wird in § 123 Abs. 1 SGB VII definiert und umfasst nach dessen Nr. 1 auch Unternehmen der Forstwirtschaft.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt die Annahme eines Unternehmens der Forstwirtschaft voraus, dass der Inhaber des Unternehmens über Grund und Boden verfügt, der zum Zwecke der Gewinnung von Forsterzeugnissen bearbeitet wird. Eine bestimmte Mindestgröße der forstwirtschaftlich genutzten Waldfläche ist zur Begründung der Unternehmenseigenschaft danach nicht erforderlich.

Das Gesetz sieht in § 5 SGB VII für Unternehmer landwirtschaftlicher Unternehmen im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bis zu einer Größe von 0,25 Hektar jedoch die Möglichkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag vor.

Damit stellt es aber gleichzeitig klar, dass selbst bei Unterschreitung einer Flächengröße von 0,25 Hektar grundsätzlich Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung besteht. Auch sogenannte Kleinwaldbesitzer sind deshalb, wenn sie sich forstwirtschaftlich betätigen, versicherungs- und beitragspflichtig zu der für sie zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die Heranziehung als forstwirtschaftlicher Unternehmer setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch nicht voraus, dass die Bewirtschaftung der Waldflächen ein bestimmtes Mindestmaß an Arbeitsaufwand erfordert. Das Bundessozialgericht und (ihm folgend die instanzgerichtli-

che Rechtsprechung) gehen bei der Beurteilung, ob eine forstwirtschaftliche Betätigung vorliegt, von folgenden Grundsätzen aus:

Die Bearbeitung und Bewirtschaftung von Waldflächen könne entsprechend der Eigenart der Forstwirtschaft auf verschiedene Weise erfolgen. Während die sogenannten Nachhaltsunternehmen jedes Jahr schlagreifes Holz ernten, geschehe dies bei den sogenannten aussetzenden Unternehmen nur in mehrjährigen Zwischenräumen, wobei sich die Zeiten ohne Anbau und Einschlag von Holz über Jahrzehnte hinziehen könnten. Demnach könnten sich forstwirtschaftliche Unternehmen zumindest über lange Zeiträume hinweg in ihrer äußeren Erscheinung stark unterscheiden. Gemeinsam sei ihnen lediglich der Bestand von Flächen, auf denen Bäume wüchsen bzw. nachwüchsen; irgendwelche konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen (z.B. Pflanzungen, Fällungen) bzw. deren Spuren gehörten nicht zum notwendigen Erscheinungsbild eines forstwirtschaftlichen Unternehmens.

Wegen der die Forstwirtschaft prägenden langen Bewirtschaftungszeiträume bestehe deshalb die – allerdings widerlegbare – Vermutung, dass bei bestehenden Nutzungsrechten an forstwirtschaftlichen Flächen auch bei im Einzelfall fehlenden konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen eine forstwirtschaftliche Tätigkeit und damit die Eigenschaft des Nutzungsberechtigten als forstwirtschaftlicher Unternehmer gegeben sei. Solange auf den in Rede stehenden Flächen Bäume wüchsen oder nachwüchsen, könne von einem „Brachliegenlassen“ nicht gesprochen werden, auch wenn über einen langen Zeitraum keine Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen würden.

Vereinfacht zusammengefasst heißt das: Bei bestehenden Nutzungsrechten an Waldflächen besteht eine Vermutung, dass sie auch der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Dies mit der Folge, dass der Nutzungsberechtigte beitragspflichtig ist.

In der Sozialgerichtsbarkeit gibt es nun aber unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Anforderungen an die Widerlegung der o.g. Vermutung zu stellen sind. Es geht also um die Frage, was der Nutzungsberechtigte vortragen muss bzw. „wie intensiv“ er darlegen (ggf. sogar: beweisen) muss, dass entgegen der Vermutung doch KEINE forstwirtschaftliche Nutzung stattfindet.

Hierzu hat das Sozialgericht Altenburg im Jahr 2013 entschieden, dass die an den Besitz eines Waldgrundstücks anknüpfende Vermutung der forstwirtschaftlichen Betätigung nur dadurch widerlegt werden könne, dass eine

Nutzung der forstwirtschaftlichen Fläche zu anderen Zwecken als der periodischen Gewinnung von Forsterzeugnissen nachgewiesen werde.

Das Sozialgericht Karlsruhe hat demgegenüber viel geringere Anforderungen an die Widerlegung der o.g. Vermutung gestellt und die Auffassung vertreten, die an Waldeigentum oder sonstige Nutzungsrechte geknüpfte Vermutung des Bestehens eines forstwirtschaftlichen Unternehmens sei dann widerlegt, wenn der Betroffene eine forstwirtschaftliche Nutzung plausibel bestreite. Darüber hinaus hat das Gericht in seinem Urteil die Rechtsauffassung geäußert, dass die Begründung einer Versicherungs- und Beitragspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung allein aufgrund von Waldeigentum oder sonstigem Nutzungsrecht an einem bewaldeten Grundstück nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

Im Vorfeld hatte sich die Bürgerin bereits mit einer sehr detaillierten Argumentation an die Berufsgenossenschaft gewandt. Diese war jedoch bei ihrer Auffassung geblieben. Der Bürgerbeauftragte regte deshalb als mögliche Option an, den Erhalt eines entsprechenden Bescheides von der Berufsgenossenschaft anzustreben und gegen diesen – bzw. gegen den nächsten Beitragsbescheid – dann vor dem Sozialgericht zu klagen. Dann könnte für den konkreten Einzelfall geklärt werden, ob die ausführlichen Darlegungen der Bürgerin nicht doch ausreichen, um den vom Gericht geforderten Nachweis zu führen.

Der Bürgerbeauftragte wies die Bürgerin darüber hinaus daraufhin, dass sie die Möglichkeit habe, sich mit einer Beschwerde über die von ihr beschriebene Vorgehensweise der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an das Bundesversicherungsamt zu wenden.

Das Bundesversicherungsamt in Bonn ist als selbständige Bundesoberbehörde nach dem Bundesversicherungsamtsgesetz errichtet worden und führt u.a. die Aufsicht über bundesunmittelbare Träger und Einrichtungen der Sozialversicherung wie z.B. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (deren Teil die Landwirtschaftliche BG ist). Es ist damit der für dieses konkrete Anliegen richtiger Ansprechpartner.

„Schaffe, schaffe, Häusle baue ...“ – doch wer sichert eigentlich das Unfallrisiko bei Bauarbeiten ab und zahlt im Schadensfall?

Antwort gibt das von der Berufsgenossenschaft (BG) der Bauwirtschaft herausgegebene „Merkblatt für Bauherrn“. Das hatte eine Bürgerin gemeinsam mit der von ihr beantragten Baugenehmigung von der Bauaufsichtsbehörde erhalten. Hierin werden Bauherrn darauf hingewiesen, dass sie verpflichtet sind, der BG all diejenigen Personen zu melden, die an einer Baumaßnahme beteiligt waren oder

Deshalb empfahl der Bürgerbeauftragte der Bürgerin im Hinblick auf den anstehenden Orts-termin kooperatives Zusammenwirken mit dem Sachverständigen der BG.

sind. Das können neben den beauftragten gewerblichen Unternehmen oft auch sogenannte private Bauhelfer, wie z.B. Familienangehörige oder Nachbarn sein. Als solche privaten Bauhelfer hatte die Bürgerin deshalb im Fragebogen der BG auch ihre mit im Haus lebenden Eltern angegeben, die während der Bauzeit auf die Kinder aufgepasst, Handwerker ins Haus gelassen oder Baumaterial in Empfang genommen hatten. Die Folge war

ein Beitragsbescheid der BG über rund 460 Euro für „nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten“.

Die Bürgerin fiel förmlich aus allen Wolken, denn Bauarbeiten hatten ihre Eltern zu keiner Zeit durchgeführt und wegen vorliegender körperlicher Behinderungen auch gar nicht durchführen können. Außerdem sah sie sich nicht in der Lage, den geforderten Betrag in einem zu begleichen. Deshalb legte die Bürgerin gegen den Bescheid Widerspruch ein. In der Folgezeit verhedderten sich Bürgerin und BG aber immer tiefer in einem Knäuel aus Missverständnissen, so dass zwar umfangreicher Schriftwechsel geführt wurde, aber niemand mehr ‚durchblickte‘. Zu allem Überfluss hatte die BG der Bürgerin nun auch noch eine Ortsbesichtigung angekündigt. In dieser Lage suchte die verunsicherte Bürgerin Rat und Hilfe beim Bürgerbeauftragten.

Lösungsansatz und Ergebnis: Dieser wies zunächst darauf hin, dass trotz des Widerspruches zunächst eine Zahlungsverpflichtung besteht. Er vermittelte zwischen BG und Bürgerin die Möglichkeit der Ratenzahlung. Dann erläuterte er die Hintergründe für das Vorgehen der BG: Zur Deckung des finanziellen Aufwandes für Versicherungsleistungen im Leistungsfall erhebt die BG Beiträge. Arbeiten außer dem Bauherrn und seinem Ehegatten oder Lebenspartner auch Dritte bei Eigenbauarbeiten mit, ist der Bauherr deshalb per Gesetz verpflichtet, auch die Helfer bei der BG BAU anzumelden. Dies ist, unabhängig davon, ob sie gegen Bezahlung oder unentgeltlich arbeiten, Pflicht. Auch pri-

vate Unfall- oder Haftpflichtversicherungen befreien den Bauherrn nicht von dieser Meldepflicht. Die tätig gewordenen Hilfskräfte und deren Arbeitsstunden müssen im so genannten 'Eigenbaunachweis' angegeben werden. Diese Angaben sind Grundlage zur Beitragsberechnung. Mit der Beitragserhebung durch die BG wird der Bauherr von der Verpflichtung entlastet, bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit des Bauhelfers Entschädigung leisten zu müssen.

Bei Unterstützungsleistungen durch Familienangehörige ist die entscheidende Frage nun in aller Regel die, ob es sich dabei auf Grund der familiären Verbundenheit noch um eine unversicherte Gefälligkeitsleistung handelt oder schon um eine Tätigkeit eines Bauhelfers, die zu versichern ist. Um diese Abgrenzung sachgerecht durchführen zu können, macht sich die BG in manchen Fällen auch vor Ort ein Bild und entscheidet dann, wie die geleisteten Unterstützungsarbeiten zu bewerten sind und ob die durchgeführte Beitragsberechnung geändert werden muss oder nicht. Deshalb empfahl der Bürgerbeauftragte der Bürgerin im Hinblick auf den anstehenden Ortstermin kooperatives Zusammenwirken mit dem Sachverständigen der BG. Dieser konnte sich dann tatsächlich davon überzeugen, dass die Eltern der Bürgerin keine privaten Bauhelfer (und somit nicht beitragspflichtig) waren. So erging ein geänderter Beitragsbescheid: Die Bürgerin wurde von allen Beiträgen freigestellt und erhielt das bereits entrichtete Geld komplett zurück. Sie bedankte sich beim Bürgerbeauftragten für die für sie sehr wertvolle Unterstützung und Beratung.

Lärm von gewerblichen Kleinbetrieben für die Nachbarn störend

In einer auswärtigen Sprechstunde schilderte ein Bürger seinen Unmut wegen der Lärmbelästigung durch die Klimaanlage eines benachbarten Gewerbebetriebes. Die dort installierte Klimaanlage sei täglich in Betrieb und beeinträchtige ihn erheblich. Er bat den Bürgerbeauftragten zu klären, inwieweit dies überhaupt zulässig sei und ob Maßnahmen zur Lärminderung möglich seien.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte nahm mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Kontakt auf und schilderte das ihm vorgetragene Anliegen. Sofort wurde die vom Bürger beanstandete Lärmbelästigung geprüft und zunächst einmal eine Kontrolle vor Ort durchgeführt. Bei dieser stellte sich heraus, dass die Wohnlage des Bürgers und damit auch die des benachbarten Betriebes als ein Mischgebiet zu betrachten und so

im Flächennutzungsplan der Stadt auch ausgewiesen war. In Mischgebieten ist laut § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) das Wohnen und der Betrieb dort angesiedelter Gewerbes als gleichberechtigt anzusehen. Laut „Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) sind für Mischgebiete sogenannte Beurteilungspegel als möglichst nicht zu überschreitende Immissionsrichtwerte festgeschrieben. Diese liegen tagsüber bei 60 Dezibel (dB) und nachts (22 bis 6 Uhr) bei 45 dB.

Der Geschäftsführer der betroffenen Firma wurde durch die Behördenmitarbeiter im Zusammenhang mit der Vor-Ort-Kontrolle über die Beschwerde des Bürgers informiert. Bei diesem Termin ermöglichte er den Zutritt zu allen Raumklimageräten in den Büroräumen und schaltete diese ein. Eine Überschreitung der o.g. Richtwerte konnten die Behördenmitarbeiter hierbei jedoch nicht feststellen. Allerdings wurde die ausströmende Abluft eines mobilen Klimagerätes, die über ein Schlauchsystem und einem Auslass in der Hauswand zum Grundstück des Betroffenen abgeleitet wird, bei ruhendem Verkehr von den Behördenmitarbeitern vor Ort wahrgenommen. Daher war einzuräumen, dass zu Zeiten ohne weitere Immissionen die Geräusche der ausströmenden Luft durchaus als störend empfunden werden könnten. Deshalb und um den nachbarschaftlichen Konflikt zu schlichten, erklärte sich der Geschäftsführer bereit, Maßnahmen einzuleiten, die diese Geräusche reduzieren bzw. vermeiden. Die Behörde lobte dieses Entgegenkommen, das zu einer einvernehmlichen Konfliktbeilegung führte.

Der Bürgerbeauftragte zeigte sich mit diesem Lösungsvorschlag einverstanden und übermittelte die entsprechenden Informationen an den Bürger.

IV. Kommunales, Haushalt und Finanzen

Was Anlieger einer Straße zu erledigen haben – und was nicht - Bürgerbeauftragter erreicht Änderung einer Straßenreinigungssatzung

Wer Eigentümer eines Grundstückes ist, das an einer öffentlichen Straße anliegt, hat mitunter gut zu tun: Übers Jahr muss regelmäßig der Gehweg gekehrt und der Kehricht entsorgt werden – im Winterhalbjahr gilt es, den Schnee zu räumen und gegen Glätte zu streuen, beides oft in aller Frühe. Das ist mitunter ziemlich lästig. So fragt sich mancher: „Bin ich als Anlieger wirklich für diese Arbei-

ten zuständig? Schließlich gehören mir weder Straße noch Gehweg!“

Ja – wenn die Gemeinde, in der man wohnt, die genannten Reinigungspflichten durch eine Satzung auf die Anlieger übertragen hat!

Rechtsgrundlage dafür ist das Thüringer Straßengesetz (ThürStrG). Es regelt die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen und vor allem auch die sog. Straßenbaulast. Sie umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straße zusammenhängenden Aufgaben. Träger der Straßenbaulast sind die Gemeinden, die Landkreise oder das Land Thüringen – je danach, um welche Kategorie ‚Straße‘ (Gemeinde-, Kreis- oder Landesstraße) es sich handelt. Deshalb sind auch sie für die genannten Arbeiten verantwortlich. Das ThürStrG sagt dann jedoch weiter ganz klar: Zu diesen Aufgaben gehören aber nicht das Schneeräumen, das Streuen bei Schnee- oder Eisglätte, die Reinigung und die Beleuchtung.

Mit der dargelegten Argumentation wandte sich der Bürgerbeauftragte daher an beide Gemeinden und regte dringend entsprechende Satzungsänderungen an.

Konkreter wird es dann in § 49 ThürStrG: Danach haben die Gemeinden zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Soweit – so gut. Doch dann bestimmt das Gesetz:

„Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, diese Verpflichtung durch Satzung ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen.“

Hat also eine Kommune von dieser Ermächtigung zum Satzungserlass Gebrauch gemacht, ist der Anlieger für die Erledigung der genannten Arbeiten auf dem öffentlichen Grund und Boden verantwortlich. Meistens ist ein Verstoß gegen diese Verpflichtung sogar bußgeldbewehrt, d.h., wer seinen Pflichten als Anlieger nicht ordentlich nachkommt, riskiert, wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt zu werden. Ältere oder behinderte Menschen, die die Arbeiten nicht selbst erledigen können, müssen ggf. Dritte damit beauftragen. In seltenen Fällen kommt auch eine Befreiung durch die Kommune in Betracht.

Da die häufig finanzschwachen Kommunen immer mehr Aufgaben mit immer weniger Personal erledigen müssen, ist es natürlich verlockend, darüber hinausgehende Arbei-

ten an öffentlichen Flächen in zunehmendem Umfang auf Anlieger zu übertragen. Dieser Versuchung erlagen im Berichtszeitraum auch zwei Thüringer Gemeinden: Durch eine entsprechende Bestimmung in ihrer Straßenreinigungssatzung bezogen sie kommunale Grünflächen, die sich vor den jeweiligen Anliegergrundstücken zwischen Gehweg und Straße befanden, kurzerhand in den von den Anliegern zu reinigenden Bereich mit ein und legten den Anwohnern entsprechende Mäh- und Grünschnittarbeiten auf. Hiergegen wandten sich mehrere Anlieger und baten den Bürgerbeauftragten um Hilfe.

Dieser klärte die Rechtslage: Satzungsgebung gehört zwar unzweifelhaft zum Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und die Kommunen besitzen im Rahmen der ihnen zukommenden Satzungsautonomie bei der inhaltlichen Gestaltung ihrer Satzungen einen großen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum. Satzungsgebung stellt jedoch materiell Verwaltungstätigkeit dar und ist deshalb allen Bindungen der Verwaltung i. S. d. Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz (GG) unterworfen. Aus dem Rechtsstaatsprinzip ergibt sich insoweit auch, dass Satzungen den Erfordernissen der Rechtsrichtigkeit genügen müssen.

Sowohl die oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung als auch die juristische Fachliteratur gehen in der gegebenen Konstellation jedoch übereinstimmend davon aus, dass sich die Ermächtigung in den Straßengesetzen der Länder zur Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger nur auf Reinigungsarbeiten bezieht. Reinigung bedeutet aber die Beseitigung von nicht auf eine Straße/einen Gehweg gehörenden Stoffen. Mäh- oder Grünschnittarbeiten auf straßennahen kommunalen Flächen sind demgegenüber Pflegearbeiten. Diese dürfen nicht auf die Anlieger übertragen werden, sondern müssen von der Gemeinde selbst erledigt werden!

Mit der dargelegten Argumentation wandte sich der Bürgerbeauftragte daher an beide Gemeinden und regte dringend entsprechende Satzungsänderungen an. Auf Grund dieser Intervention änderte eine der beiden Gemeinden bereits ihre Straßenreinigungssatzung. Die Anwohner, die sich an den Bürgerbeauftragten gewandt hatten, waren froh, nun nicht mehr auch noch den gemeindlichen Rasen mit mähen zu müssen.

Die Entscheidungsfindung in der zweiten betroffenen Gemeinde war zum Ende des Berichtsjahres zwar noch nicht abgeschlossen. Aber der Bürgerbeauftragte hofft auch in diesem Fall auf eine rechtskonforme Lösung!

Hohe Unfallgefahr für Fußgänger wegen beschädigter Gehwege

Eine Bürgerin beklagte sich beim Bürgerbeauftragten über den schlechten Zustand von Gehwegen in ihrem Wohnort. Ihr war zum einen an einer Instandsetzung eines Gehweges, der von Bürgern viel genutzt werde, als auch der Verbesserung des Winterdienstes gelegen.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte kontaktierte die zuständige Stadtverwaltung und bat diese, die Hintergründe des schlechten Zustands der Gehwege zu erläutern. Die Antwort: Die Missstände seien bereits bekannt. Bisher hätten jedoch die finanziellen Mittel der Stadt nicht ausgereicht, um Gehwege auszubessern. Die Stadt sicherte dann jedoch zu, dass der von der Bürgerin benannte Gehweg zeitnah instandgesetzt werde. Auch der von der Bürgerin angemahnten Probleme bei der Räumung der Gehwege im Winter wolle sich die Stadt annehmen. Noch vor der nächsten Winterperiode werde sie sich mit den Grundstückseigentümern abstimmen.

Die Stadt griff somit beide Anliegen auf und sicherte ihrerseits zu, diese im Sinne der Bürgerin umzusetzen. Im Ergebnis führte die Nachfrage des Bürgerbeauftragten zu Klarheit darüber, dass die Stadt die Mängel beheben werde. Damit konnte dem Anliegen der Bürgerin vollumfänglich abgeholfen werden.

Einsichtiger Zweckverband – rückwirkende Korrektur bestandskräftiger Gebührenbescheide erreicht!

Eine Rentnerin tat sich schwer mit ‚offizieller‘ Post: die Angst vor ‚schlechten‘ Nachrichten oder Zahlungsforderungen und Schwierigkeiten beim Verständnis hatten bei ihr zu einer inneren Haltung geführt, aus der heraus sie solcherlei Schreiben und deren Inhalt verdrängte und erforderliches Tätigwerden unterließ. So ging es auch mit einem Bescheid über eine Beitragsforderung eines Abwasserzweckverbandes. Da die Bürgerin in Anbetracht ihrer ‚Berührungsängste‘ den Bescheid zur Seite gelegt und auch keinen Widerspruch eingelegt hatte, wurde der Verwaltungsakt bestandskräftig, ohne dass Zahlungen erfolgten. Den daraufhin ergehenden Mahnungen des Zweckverbandes erging es wie dem Beitragsbescheid: sie



blieben ohne weitere Veranlassung schlichtweg liegen. So kam über die Zeit mit der eigentlichen Beitragsforderung, den Mahngebühren und den Säumniszuschlägen eine erkleckliche offene Summe zusammen. Als der Zweckverband dann schlussendlich eine Kontopfändung veranlassete, wurde sich die Bürgerin (endlich) ihrer – nun prekären – Lage bewusst und schloss mit dem Zweckverband eine Ratenzahlungsvereinbarung ab.

In der Folgezeit stellte sich dann heraus, dass der Zweckverband die von der Bürgerin zu entrichtenden Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser auf Grund einer zu hoch angesetzten Flächengröße des Grundstücks der Bürgerin seit 2008 falsch berechnet hatte. In Anbetracht der geringen Höhe ihrer Rente strebte die Bürgerin deshalb ausdrücklich eine kulanztweise Verrechnung der zu viel gezahlten Gebühren mit der noch offenen Beitragssumme an.

Dies, so schilderte die Bürgerin dem Bürgerbeauftragten, verweigere der Zweckverband jedoch mit der Begründung, dass die (falschen) Gebührenbescheide bestandskräftig seien. „Es kann doch nicht sein, dass Bestandskraft vor inhaltlicher Richtigkeit und Gerechtigkeit geht!“ empörte sich die Rentnerin.

Lösungsansatz und Ergebnis: Mit Recht! Denn das Argument der Bestandskraft der jeweiligen Gebührenbescheide mochte zwar formal zutreffend sein. Aber auch im Kommunalabgabenrecht besteht in solchen Konstellationen (selbstverständlich) die Möglichkeit der Korrektur durch Erlass eines Erstattungsbescheides. Rechtliche Grundlage hierfür ist § 15 Abs. 1 Nr. 2. b) ThürKAG i.V.m. § 37 der Abgabenordnung bzw. § 15 Abs. 1 Nr. 3. b) i.V.m. § 130 der Abgabenordnung. Daher bat der Bürgerbeauftragte den Zweckverband sehr nachdrücklich darum, seine bisherige Position unter Berücksichtigung der genannten rechtlichen Vorgaben zu überdenken. Mit Erfolg: Der Zweckverband ermittelte nun die korrekte gebührenpflichtige Fläche und nahm eine rückwirkende Korrektur der Gebührenforderungen für die letzten Jahre vor, die er – wie von der Bürgerin erstrebt – mit der noch offenen Beitragsforderung verrechnete.

Durch das Engagement des Bürgerbeauftragten konnte dem Anliegen der Bürgerin abgeholfen werden, worüber sich die Rentnerin sehr freute!

Normgerechte Abtrennung einer Versorgungsleitung zügig durchgesetzt

Eine Bürgerin wandte sich schriftlich an den Bürgerbeauftragten und schilderte ihr Problem mit einer ihrer Meinungenach nicht normgerechten Abtrennung einer Wasserversorgungsleitung. An ihre Wasserleitung grenze ein 10-Meter-Wasserrohr, in dem sich Wasser ansammle. Die Bürgerin befürchtete, dass durch dieses in der Leitung stehende Wasser eine Verschmutzung und Verkeimung ihres Trinkwassers verursacht werden könnte. Sie habe bereits mehrfach ihren Versorger auf diesen Zustand hingewiesen und um eine Lösung des Problems gebeten, bisher jedoch ohne Erfolg.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte wandte sich an den zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband und bat, den Sachverhalt zu prüfen. Der Verband bestätigte eine nicht normgerechte Abtrennung der Versorgungsleitung unmittelbar hinter dem Anschluss der Bürgerin. Er sicherte nunmehr eine kurzfristige und sachgerechte Abtrennung zu. Durch das Setzen eines Hydranten am Ende der Hauptversorgungsleitung werde zudem die Möglichkeit geschaffen, die Leitung jederzeit spülen zu können. Darüber hinaus bekräftigte der Verband eine gute Trinkwasserqualität. Diese werde regelmäßig kontrolliert und überwacht.

Kurze Zeit später bestätigte die Bürgerin auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen: „Da rufen Sie genau richtig an, die Bauarbeiten haben gerade heute begonnen.“ Dem Anliegen der Bürgerin konnte somit durch die Unterstützung des Bürgerbeauftragten abgeholfen werden.

Kündigung von ungenutzten Trinkwasseranschlüssen

Eine Bürgerin bat den Bürgerbeauftragten um Auskunft und Information, welche Möglichkeiten es gibt, eine Trennung von der öffentlichen Wasserversorgung für ein von ihr nicht genutztes Grundstück zu erreichen. Ihre eigenen Bemühungen, mit dem zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband eine Klärung zu erreichen, hatten zu keinem Ergebnis geführt.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte setzte sich mit dem zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband in Verbindung, um die vor Ort bestehenden Möglichkeiten zur Klärung des Problems auszuloten, und zwar mit dem Ergebnis: Werde das Grundstück dauerhaft nicht genutzt, unterliege dieses dann nicht mehr dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Wasserversorgungs-

einrichtung. Der Zweckverband hat dann eine Trennung des Hausanschlusses zu vollziehen und die Kosten dafür zu übernehmen. Sollte das Grundstück hingegen in den nächsten zwei bis drei Jahren für eine erneute Nutzung vorgesehen sein, wird dem Grundstückseigentümer eine befristete Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt. Die anfallenden Kosten für den Ausbau des Wasserzählers und das Abklemmen der Leitung wären in diesem Fall vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Der Bürgerbeauftragte teilte dies der Bürgerin mit und empfahl ihr hinsichtlich der bestehenden Alternativen in jedem Fall das direkte Gespräch mit dem Zweckverband. Die Vermittlung zwischen Bürgerin und Zweckverband durch den Bürgerbeauftragten führte im Ergebnis dazu, dass die Wasserversorgung, wie von der Bürgerin gewünscht, für das angefragte Grundstück getrennt und damit eingestellt wurde.

Darf mein Wasserverbrauch geschätzt werden? Oder wo gibt es Wasserzähler?

Die für die Abwasserbeseitigung zu zahlenden Gebühren richten sich in aller Regel nach dem sog. Frischwassermaßstab. Das heißt: Die Menge des verbrauchten Trinkwassers wird auch als Abwassermenge angenommen. Gleich

mehrere Betroffene äußerten nun gegenüber dem Bürgerbeauftragten ihren Unmut darüber, dass ihr Wasserverbrauch - trotz vorhandener Messeinrichtung! - von ihrem Abwasserzweckverband (AZV) geschätzt werde und das auch noch deutlich höher, als es der Wasserzähler auswies. „Warum werde ich für das Sparen von wertvollem Trinkwasser auch noch bestraft und warum kann ein Abwasser-



zweckverband Gebühren erheben für Leistungen, die er nicht erbracht hat?“, schrieb deshalb ein Bürger in einer E-Mail an den Bürgerbeauftragten und bat um dessen Rat.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte klärte zunächst den Sachverhalt auf und sichtete den von den Bürgern bereitgestellten Schriftwechsel. Hieraus ergab sich, dass sich der AZV auf eine Bestimmung seiner Gebührensatzung berief, der zufolge der Verband dann zur Schätzung berechtigt war, wenn sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. Ein solcher konkreter

Anhaltspunkt liege, so schrieb der AZV zur Begründung seines Vorgehens weiter, dann vor, wenn der Wasserverbrauch pro Person/Jahr deutlich unter dem durchschnittlichen Wasserverbrauch im Verbandsgebiet liege. Diese Annahme und die daraus resultierende Schätzung bewertete der Bürger allerdings als „Betrug an den Kunden“.

Der Bürgerbeauftragte prüfte die Angelegenheit. Er kam zu dem Ergebnis, dass ein unter dem Verbandsdurchschnitt liegender Wasserverbrauch kein alleiniges Kriterium für die Annahme sein kann, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt. Eine grundsätzliche Schätzung in all diesen Fällen ohne nähere Prüfung der Einzelfallumstände hielt der Bürgerbeauftragte daher für rechtlich sehr bedenklich. Dies teilte der Bürgerbeauftragte dem AZV mit und bat nachdrücklich darum, die Gebührenveranlagung erneut zu prüfen. Mit Erfolg für die betroffenen Bürger: Der AZV folgte den Bedenken des Bürgerbeauftragten; nicht zuletzt auch deshalb, weil sich Mitarbeiter des AZV bei den Bürgern vor Ort ein Bild von der Wohn- und somit auch der Verbrauchssituation gemacht hatten. Wegen der Erkenntnisse aus den Vor-Ort-Terminen und der Argumentation des Bürgerbeauftragten erstellte der AZV deshalb neue Gebührenbescheide. Diese berücksichtigten zur Berechnung der Abwassergebühren nun ausschließlich den vom Wasserzähler angegebenen und dort abgelesenen Verbrauch. Alle Betroffenen äußerten sich erleichtert über dieses vom Bürgerbeauftragten erreichte Ergebnis.

Drei verschiedene Gebühren bei der Abwasserbeseitigung – was ist da los?

Diese Frage stellte sich eine Bürgerin, deren Grundstück – wie auch die übrige Ortslage - nicht an das zentrale Kanalnetz angeschlossen ist. „Trotzdem muss ich drei verschiedene Abgaben im Bereich Abwasser zahlen!“, beklagte sich die Bürgerin beim Bürgerbeauftragten, und zählte auf: „Eine Gebühr für die Leerung der Kleinkläranlage, eine weitere Gebühr für die Überprüfung dieser Anlage und schließlich die Abwasserbeseitigungsgebühren als solche.“ Der Abwasserverband besitze zwar ein Abwasserbeseitigungskonzept, ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage sei jedoch bisher nicht realisiert und wohl auch demnächst nicht vorgesehen. Ob es, so die Frage der Bürgerin an den Bürgerbeauftragten, mit all diesen Gebühren seine Ordnung habe?

Lösungsansatz und Ergebnis: Die Gestaltung der Gebühren für die Trinkwasserver- und die Abwasserentsorgung ist

tatsächlich nicht leicht zu verstehen. Einleuchtend ist zunächst: Wir alle zahlen für die Bereitstellung von sauberem Trinkwasser und die geordnete, umweltgerechte Entsorgung unseres Abwassers Gebühren.

Diese Gebühren zählen, wie die kommunalen Steuern (z.B. die Hundesteuer) und die Beiträge (z.B. Straßenausbaubeiträge) zu den Kommunalabgaben. Gebühren werden als direkte Gegenleistung für eine besondere Leistung geltend gemacht. Als gebührenpflichtige Leistung der Verwaltung kommt z. B. eine bestimmte Amtshandlung in Betracht, für deren Inanspruchnahme dann eine Verwaltungsgebühr erhoben wird. Gebührenpflichtig ist jedoch – wie im vorliegenden Fall – auch die Inanspruchnahme bestimmter öffentlicher Einrichtungen wie z. B. die der Trinkwasser- und der Abwasserentsorgung. Der Begriff der ‚Einrichtung‘ meint dabei zusammenfassend alle einzelnen technischen Vorrichtungen in dem benannten Bereich (z.B. Kläranlage, innerörtliches Kanalnetz, überörtliche Verbindungssammler). In der Regel wird die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung von einem Zweckverband erledigt. In einem Zweckverband schließen sich mehrere Städte und Gemeinden zusammen, um eine bestimmte Fachaufgabe gemeinsam kostengünstiger und effektiver zu erledigen. Die hierbei geltenden Rechtsgrundlagen (= Satzungen) darf der Zweckverband im Rahmen der Gesetze zwar selbst bestimmen. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren hat er aber keine „Narrenfreiheit“. Vielmehr gibt es dafür rechtliche Grundsätze: das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip. Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass die Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden. Kurz gesagt: Es darf kein Gewinn erwirtschaftet werden. Und Äquivalenzprinzip bedeutet, dass zwischen der gebotenen Leistung und dem sich daraus ergebenden Nutzen für den Bürger einerseits und der Höhe der Gebühr andererseits kein Missverhältnis bestehen darf.

Bei den Gebühren wird zwischen einer Grundgebühr und einer verbrauchs- bzw. mengenabhängigen (Leistungs-)Gebühr unterschieden.

Grundgebühren werden für die Inanspruchnahme der bloßen Lieferungs- und Betriebsbereitschaft und damit für die Vorhaltung einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Die Grundgebühr dient dazu, die verbrauchsunabhängigen Kosten der öffentlichen Einrichtung (Vorhaltekosten) ganz oder teilweise zu finanzieren. Vorhaltekosten sind all diejenigen Kosten, deren Höhe unabhängig von dem Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Benutzer ist. Als verbrauchsunabhängige Betriebskos-

ten kommen z. B. die Personalkosten und die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten in Betracht. Die Möglichkeit der Erhebung von Grundgebühren sieht das Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in § 12 Abs. 2 ausdrücklich vor.

Die Höhe der Leistungsgebühr richtet sich nach dem Umfang, in dem die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird, und kann auf zweierlei Weise bestimmt werden: Durch den sog. Wirklichkeits- und den Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Wirklichkeitsmaßstab bedeutet, dass die in Anspruch genommene Leistung exakt gemessen und berechnet wird, z. B. der Wasserverbrauch über den Wasserzähler. Hingegen ist es zulässig, einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden, wenn eine genaue Feststellung der tatsächlichen Leistung unmöglich oder unverhältnismäßig schwierig, insbesondere mit hohen Kosten, verbunden wäre. Die Gebühr muss aber trotzdem dem Ausmaß der Benutzung im Großen und Ganzen entsprechen. Während bei den Wassergebühren in aller Regel der Wirklichkeitsmaßstab zur Anwendung kommt, weil der Wasserzähler den Verbrauch exakt messen kann, wird zur Bemessung der Abwassergebühr ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab, hier der sog. Frischwassermaßstab, verwendet. Er beruht auf der allgemeinen Erfahrung, dass die auf einem Grundstück bezogene Wassermenge – bis auf eine zu vernachlässigende Verdunstungsmenge – wieder in irgendeiner Form den Entwässerungsanlagen zugeführt wird, wobei für nachweisbar nicht eingeleitete Wassermengen (z. B. Gartenteichbefüllung) Minderungen vorgenommen werden. Das heißt: Bezogene Wassermenge = Abwassermenge.

Wenn jemand auf seinem Grundstück eine Kleinkläranlage hat, fallen dann also tatsächlich drei verschiedene Gebühren an: 1. Jene für die Entsorgung und umweltgerechte Behandlung des Fäkalschlammes in der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes. Denn auf Grund des Anschluss- und Benutzungszwangs ist der Betreiber einer Kleinkläranlage verpflichtet, dem Zweckverband den anfallenden Fäkalschlamm zur weiteren Behandlung zu überlassen. 2. Die Gebühr für die regelmäßige Kontrolle einer Grundstückskläranlage erfolgt auf der Grundlage von § 7 der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung. Die Höhe der dafür geltend gemachten Verwaltungsgebühren und Auslagen ist in der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des damaligen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz geregelt. 3. Die Gebühr für die Einleitung des - vorgeklärten - Abwassers in einen Vorfluter bzw. das zentrale Kanalnetz. Die Höhe dieser Einleitungsgebühren ist in der jeweiligen Gebührensatzung des Zweckverbandes festgeschrieben

und abhängig davon, ob und in welcher Form vor Einleitung des Abwassers in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers – wie im konkreten Fall – stattfindet.

Zu der konkreten Gebührenveranlagung im Fall der Bürgerin bat der Bürgerbeauftragte den Zweckverband, die aktuelle Abwassereinleitsituation des Grundstückes zu prüfen. Diese Prüfung ergab, dass die von der Bürgerin vorgehaltene Grundstückskläranlage in einen Mischwasserkanal mündet, der von dem Zweckverband betrieben wird. Damit ist die sachliche und im Ergebnis auch rechtliche Voraussetzung dafür erfüllt, dass die Bürgerin als sogenannter Teileinleiter (Einleitung von Abwasser nach Vorklärung) veranlagt werden kann. Auf ihrem Grundstück wird das Abwasser zwar vorgeklärt; durch die Einleitung des vorgeklärten Abwassers in den Mischwasserkanal wird dieser aber dennoch auch von der Bürgerin mitgenutzt, so dass Gebührenpflicht für diese Inanspruchnahme besteht.

Die hier geltend gemachten drei verschiedenen Gebührenarten waren damit rechtmäßig.

Große Furcht vor hohen Kosten für den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage – Orts-termin führte zu angemessener Lösung!

Überdurchschnittlich große Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, bringt für die Grundstückseigentümer oft hohe finanzielle Belastungen mit sich, da sie die Kosten für die Herstellung der häufig sehr langen Hausanschlussleitung (Verbindung zwischen Haus und Kanal) selbst aufbringen müssen. So war es auch in einem im Berichtszeitraum bearbeiteten Fall. Das betreffende Grundstück wurde bislang dezentral entsorgt, doch nun stand die Anbindung an die zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung des zuständigen Zweckverbandes (WAZV) an. Hierfür hätte eine 70 m lange Leitung verlegt werden müssen. Die in Anbetracht dessen zu befürchtenden Kostenlasten bedrückten einen Bürger besonders schwer, da die Einkommenssituation der Familie durch mehrere unglückliche Begleitumstände (selbst geringe Berufsunfähigkeitsrente, Ehefrau krankheitsbedingt berufsunfähig, Sohn krebskrank) zusätzlich sehr schlecht war.

Dem Bürgerbeauftragten schrieb er: „Der anstehende Anschluss an die Verbandskläranlage (...) ist für mich leider nicht finanzierbar. Die Lage des Einfamilienhauses erfordert eine sehr lange Abflussleitung. Ein Angebot einer Bau-firma, welche die örtlichen Abwasserleitungen gebaut hat, beläuft sich auf 18.000 €. Hinzu kommen die Kosten für die Baumaßnahme im Haus. Mit dem fertiggestellten An-

schluss an die Kläranlage wird mir der WAZV einen Beitragsbescheid zukommen lassen, der sich auf 3.900 € beläuft. Die gesetzliche Grundlage des Thüringer KAG mit dem Anschluss- und Benutzerzwang lässt mir keine Alternative. Ich wäre somit für mein restliches Leben hoch verschuldet. Dieser Gedanke ist für uns leider unerträglich. Ich möchte Sie bitten, meiner Familie zu helfen, um eine dezentrale und damit kostengünstigere Lösung zu finden. Für Ihre Bemühungen möchte ich mich auch im Namen meiner Familie bedanken.“

Der Bürgerbeauftragte informierte den Bürger zunächst über die in der Satzung des WAZV vorgesehene Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang und sagte zu, sich wegen einer möglichen Befreiung mit dem Zweckverband in Verbindung zu setzen. Im Ergebnis dieser Kontaktaufnahme stellt sich zunächst heraus, dass der Bürger und der Zweckverband schon lange Zeit miteinander um eine angemessene Lösung gerungen hatten.

Im Verlauf dieses Prozesses hatte der Bürger immer wieder in Frage gestellt, von dem Anschluss seines Grundstückes einen beitragsrelevanten Vorteil vermittelt zu bekommen. Deshalb hatte der Zweckverband dem Bürger mit großem Engagement mündlich wie schriftlich die Beitragssystematik erläutert, ihn über Stundungsmöglichkeiten des zu erwartenden Beitrages informiert und Kostenschätzungen für die herzustellende Hausanschlussleitung abgegeben.

Doch nun waren Bürger und Zweckverband so ineinander ‚verkeilt‘, dass kein konstruktiver Dialog mehr möglich war. Da der Zweckverband gegenüber dem Bürgerbeauftragten zudem nachvollziehbar darlegte, dass und warum im gegebenen Fall keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang in Betracht kommen könne, lud der Bürgerbeauftragte alle Beteiligten zu einem Ortstermin ein.

Dabei konnte hinsichtlich der voraussichtlichen Höhe des dereinstigen Beitragsbescheides herausgearbeitet werden, dass wegen der überdurchschnittlichen Größe des Grundstückes eine Privilegierung zum Tragen kommt. Zudem war das auf dem Grundstück befindliche Wohnhaus bislang mit 2 Vollgeschossen angesetzt worden, woraus ein Vollgeschossfaktor von 1,6 resultierte. Nach Inaugenscheinahme des Wohngebäudes vor Ort stellte sich nun aber heraus, dass hier ggf. auch nur Eingeschossigkeit angenommen werden kann mit der Folge eines reduzierten Vollgeschossfaktors und einer somit niedrigeren Beitragssumme. Nach Vorliegen des Beitragsbescheides würde für den Bürger außerdem die Möglichkeit bestehen, beim WAZV einen Antrag auf zinsfreie Stundung zu stellen. Bereits diese Perspektiven entlasteten den Bürger deutlich.

Im Blick auf die Hausanschlussleitung machte der Ortstermin zunächst deutlich, dass sich der Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung wegen des natürlichen Gefälles des Grundstückes weitestgehend unproblematisch (Entbehrlichkeit von Hebeanlagen) gestalten würde. Auf dem Grundstück waren zudem vor einiger Zeit im Zuge der Befestigung einer Hoffläche bereits Abwasserrohre (Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal) für den Anschluss an das Trennsystem verlegt worden und die Verlegetiefe war seinerzeit nach Rücksprache mit dem WAZV bereits dem Höhenniveau der in der Straße vorgesehenen Leitungen angepasst worden. Durch die Nutzbarkeit dieser Leitungen bestand die Möglichkeit, die Länge der noch herzustellenden Hausanschlussleitung zu verkürzen. Darüber hinaus ließ die Inaugenscheinnahme vor Ort deutlich werden, dass auch eine Umbindung der

Mit diesem für die Familie sehr entlastenden Ergebnis, das erneut die Sinnhaftigkeit und den Wert von Ortsterminen bestätigte, konnte die Bearbeitung dieses Bürgeranliegens abgeschlossen werden.

Abwasserentsorgung im Haus selbst nicht ausgeschlossen schien, wodurch sich die Länge der erforderlichen Hausanschlussleitung nochmals verringern würde. Um der Familie genügend Zeit zu geben, um Angebote einholen, vergleichen und letztendlich die nötigen Maßnahmen kostengünstig ausführen lassen zu können, kam der WAZV der Familie in noch einem weiteren Punkt entgegen: er verlängerte die Frist, bis zu der die Fertigstellung der Hausanschlussleitung und damit einhergehend der Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgungseinrichtung vollzogen sein musste.

Mit diesem für die Familie sehr entlastenden Ergebnis, das erneut die Sinnhaftigkeit und den Wert von Ortsterminen bestätigte, konnte die Bearbeitung dieses Bürgeranliegens abgeschlossen werden.

Förderung von vollbiologischen Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen

Der Freistaat Thüringen fördert den Neubau, Ersatzneubau und die Nachrüstung von Kleinkläranlagen, um diese auf den Stand der Technik zu bringen. Ziel ist es, einen verbesserten Gewässerschutz zu erreichen. Antragsberechtigt für die Fördermittel sind Eigentümer und Erbbauberechtigte von Grundstücken, die zum Wohnen oder gewerblich genutzt werden.

Eine Bürgerin bat den Bürgerbeauftragten, ihr zu erklären, warum für die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn einer Kleinkläranlage bereits alle für die Bewilligung der Förderung von Kleinkläranlagen benötigten Unterlagen ein-

gereicht werden müssten und warum nicht gleich die Förderung bewilligt werden könne. Im konkreten Fall beabsichtigte die Bürgerin infolge einer dahingehenden Sanierungsanordnung der Unteren Wasserbehörde, eine vollbiologische Kleinkläranlage errichten zu lassen. Für diese Neubauten bzw. Nachrüstungen der Anlagen bietet der Freistaat Thüringen das Förderprogramm „Förderung von Kleinkläranlagen (KKA)“ an, welches über die Thüringer Aufbaubank (TAB) abgewickelt wird. Diese stimmte einem förderunschädlichen „vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ jedoch nicht zu, da nicht alle notwendigen Voraussetzungen gegeben waren.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte erläuterte der Bürgerin den Verfahrensablauf bei der Förderung von Kleinkläranlagen. Dieser ist in der Förderrichtlinie festgelegt.

Danach ist ein Förderantrag grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Mit der Maßnahme darf förderunschädlich nur dann begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erteilt bzw. ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn bestätigt wurde.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass sich das zu entwässernde Grundstück in einem Gebiet befindet, das durch den kommunalen Aufgabenträger nicht innerhalb von 15 Jahren an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden soll.

Leitet der Grundstückseigentümer das Abwasser nach Vorklämung durch eine Kleinkläranlage direkt in ein Gewässer, benötigt er eine wasserrechtliche Erlaubnis. Leitet er das Abwasser in einen Kanal, muss der kommunale Aufgabenträger dem zustimmen.

Bei einem Ersatzneubau muss die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegen. Auch muss der Grundstückseigentümer dafür Sorge tragen, dass der Betrieb und die Wartung der Anlage sichergestellt sind. Eine abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken ist von der Förderung hingegen ausgeschlossen.

Der Grundstückseigentümer reicht also beim zuständigen kommunalen Aufgabenträger (z.B. Zweckverband Wasser und Abwasser) einen Antrag auf Zuschuss ein. Der kommunale Aufgabenträger wiederum reicht diesen Förderantrag, ergänzt um die von ihm vorzulegenden Unterlagen, bei der Thüringer Aufbaubank ein.

Diese kann dann prüfen, ob die Zustimmung zu einem förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt werden kann. Die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn der Maßnahme stellt jedoch nicht automatisch die

Bewilligung von Fördermitteln dar. Erst nach der Fertigstellung des Ersatzneubaus bzw. der erfolgten Nachrüstung der Anlage erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel durch die Thüringer Aufbaubank.

Telefonisch teilte die Bürgerin mit, dass der Ersatzneubau der Kleinkläranlage zwischenzeitlich erfolgt ist. Der Bürgerbeauftragte wies die Bürgerin deshalb darauf hin, dass sie nun die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung bei der Thüringer Aufbaubank einfordern kann.

V. Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung

Bürgerbeauftragter erreicht Änderung der Verwaltungspraxis bei der Zuteilung befristeter Fahrzeugkennzeichen für Oldtimer

Für Oldtimerfahrzeuge werden in Deutschland spezielle Fahrzeugkennzeichen ausgegeben. Ein Bürger beklagte gegenüber dem Bürgerbeauftragten, dass eine entsprechende Zuteilung der Oldtimerkennzeichen in seiner Stadt – anders als in anderen Städten Thüringens - nur befristet für drei Jahre erfolge. Nach deren Ablauf müsse ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Diesem müssten jedoch wiederholt sämtliche, auch bei einem Neuantrag geforderten Dokumente wie z.B. ein behördliches Führungszeugnis und ein Auszug aus dem Fahreignungsregister beigelegt werden. Dies sei mit einem erheblichen Aufwand und vor allem Kosten für den Antragsteller verbunden, die noch dazu in den vergangenen Jahren stetig gestiegen seien. Der Oldtimer-Freund bat den Bürgerbeauftragten deshalb um Unterstützung.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte stellte bei seiner Prüfung der Rechtslage fest, dass für den vorliegenden Sachverhalt § 17 der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) zur Anwendung kommt, der hinsichtlich der Zuteilung und Verwendung der roten Oldtimerkennzeichen auf § 16 Abs. 2 bis 5 FZV verweist. Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 FZV können die genannten Kennzeichen durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeughaltern befristet, aber sehr wohl auch widerruflich zuteilt werden. Deshalb bat der Bürgerbeauftragte die Stadt um Stellungnahme zu der Frage, warum sie die Kennzeichen dennoch lediglich befristet zuteile und nicht – wie es die FZV ermöglichen und was für die Betroffenen weniger bürokratischen Aufwand bedeuten würde – widerruflich. Ferner bat er um Auskunft, warum die Kommune zum Nachweis der Zuverlässigkeit sowohl ein behördliches Führungszeugnis als auch eine Auskunft aus dem

Fahreignungsregister fordere und sich diese Dokumente von den Fahrzeughaltern beibringen lasse, statt sich die Dokumente auf dem Dienstweg selbst zu beschaffen.

Die Antwort der Stadt war überraschend erfreulich: Nach eingehender Prüfung der bisherigen Verfahrenspraxis werde die Stadt nun in Zukunft bei erstmaliger Antragstellung das rote Oldtimerkennzeichen befristet für fünf Jahre und danach widerruflich zuteilen!

Die für die Zuteilung notwendigen Dokumente - ein behördliches Führungszeugnis und eine aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister über den Antragsteller - könnten auf zweierlei Wegen beschafft werden: entweder durch die Antragsteller selbst oder durch die Behörde für den jeweiligen Antragsteller. Während die Auskunft aus dem Fahreignungsregister für den Antragsteller selbst kostenfrei sei, fielen demgegenüber Gebühren an, wenn die Behörde diese Auskunft veranlasse. Deshalb sei es bürgerfreundlich und unbürokratisch [...], wenn die Zulassungsbehörde die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen anerkenne, argumentierte die Stadt. Das spare dem Antragsteller letztlich Zeit und auch Geld. Die Stadt schlug daher vor, hinsichtlich der Art und Weise der Beschaffung der Dokumente an der „bisherigen gängigen und sich bewährten bürgerfreundlichen Praxis festzuhalten“ und die Dokumente gemeinsam mit den anderen Unterlagen vom Antragsteller vorlegen zu lassen.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte die Änderung der Verwaltungspraxis der Stadt, die Frist bei erstmaliger Zuteilung des Kennzeichens auf fünf Jahre zu verlängern und die Erteilung sodann widerruflich statt nur befristet vorzunehmen. Er bewertete dies als ein sehr erfolgreiches Bearbeitungsergebnis.

Odyssee vor der Hochzeit – wenn ein ausländischer Bürger in Deutschland heiraten möchte, kann es mit dem „Amtschimmel“ schwierig werden

In einer Bürgersprechstunde haben sich ein ausländischer Bürger und seine deutsche Lebensgefährtin mit einer verzweifelten Bitte an den Bürgerbeauftragten gewandt: Sie baten ihn, sie dabei zu unterstützen, ein für die beabsichtigte Eheschließung dringend benötigtes Dokument zu erlangen: die „Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses“. Hinter diesem Wortungetüm verbirgt sich folgende rechtliche Situation:

Will ein ausländischer Mitbürger in Deutschland heiraten, bestimmen sich die Voraussetzungen der Eheschließung nach dem Recht, das in seinem Heimatland gilt (Heimat-

recht). Ausländische Mitbürger dürfen eine Ehe in Deutschland aber grundsätzlich nur dann eingehen, wenn sie ein sog. Ehefähigkeitszeugnis, ausgestellt von ihrem Heimatstaat, vorlegen. In dem Ehefähigkeitszeugnis wird bescheinigt, dass der beabsichtigten Eheschließung nach den Gesetzen des Heimatstaates kein Ehehindernis entgegensteht. Da viele Staaten ein solches Zeugnis nicht ausstellen oder die Bescheinigungen nicht den gesetzlichen Anforderungen in Deutschland entsprechen, bedürfen Staatsangehörige dieser Staaten dann aber der „Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses“ (§ 1309 BGB⁷). Für die Erteilung der Befreiung sind die Präsidenten der Oberlandesgerichte (OLG) zuständig. Die Schwierigkeit im hier vorliegenden Fall ergab sich nun daraus, dass dem Antrag zur Befreiung der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses verschiedene Urkunden (z.B. Reisepass, Zivilregisterauszug usw.) im Original beigelegt werden müssen. Der Bürger aber, der seit geraumer Zeit als Flüchtling in Thüringen lebt, war hierzu jedoch nicht im Stande.

Dem Bruder des Betroffenen war es zwar – teilweise unter erheblicher Gefahr für Leib und Leben - gelungen, einen Großteil der benötigten Unterlagen in dem von Bürgerkrieg zermürbten Heimatland zu besorgen, so dass diese im Original mit einer deutschen Übersetzung und von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland legalisiert vorgelegt werden konnten. Für die Antragstellung beim OLG fehlte dem Bürger aber noch sein Reisepass. Diesen jedoch hatte er beim Stellen seines Asylantrages beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgeben müssen. Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hatte der Bürger deshalb zwar eine beglaubigte Kopie seines Reisepasses erhalten, zwischenzeitlich war die Gültigkeitsdauer des Reisepasses aber abgelaufen. Aus diesem Grund wurde der Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch das Thüringer OLG abgelehnt und dem Bürger eine Frist zur Beibringung eines gültigen Reisepasses eingeräumt.

⁷ § 1309 Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

(1) Wer hinsichtlich der Voraussetzungen der Eheschließung vorbehaltlich des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ausländischem Recht unterliegt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaats darüber beigebracht hat, dass der Eheschließung nach dem Recht dieses Staates kein Ehehindernis entgegensteht. Als Zeugnis der inneren Behörde gilt auch eine Bescheinigung, die von einer anderen Stelle nach Maßgabe eines mit dem Heimatstaat des Betroffenen geschlossenen Vertrags erteilt ist. Das Zeugnis verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird; ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, ist diese maßgebend.

(2) Von dem Erfordernis nach Absatz 1 Satz 1 kann der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk das Standesamt, bei dem die Eheschließung angemeldet worden ist, seinen Sitz hat, Befreiung erteilen. Die Befreiung soll nur Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland und Angehörigen solcher Staaten erteilt werden, deren Behörden keine Ehefähigkeitszeugnisse im Sinne des Absatzes 1 ausstellen. In besonderen Fällen darf sie auch Angehörigen anderer Staaten erteilt werden. Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

Der Bürger schilderte nun völlig verzweifelt, dass es ihm aufgrund der aktuellen Situation in seinem Heimatland nicht möglich und zumutbar sei, auch noch einen neuen Reisepass zu besorgen. Das Paar befürchtete nun, dass die Eheschließung nicht erfolgen kann.

Lösungsansatz und Ergebnis: In Abstimmung mit der Thüringer Beauftragten für Integration, Migration und Flüchtlinge setzte sich der Bürgerbeauftragte unmittelbar mit dem Bearbeiter beim OLG in Verbindung. Dies mit dem Ziel zu klären, ob in Anbetracht der besonderen Umstände die Erteilung der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses auch ohne Vorlage des Passes in Betracht kommen könne. Nach mehreren intensiven Gesprächen konnte erreicht werden, dass sich der Bearbeiter beim OLG wegen dieser ausnahmsweisen Handhabung hinsichtlich der Passvorlage mit den OLG's der anderen Bundesländer in Verbindung setzte, um eine Einheitlichkeit der Vorgehensweise sicherzustellen bzw. abzustimmen. Zudem wurde die dem Bürger gesetzte Frist zur Beibringung eines gültigen Reisepasses aufgehoben.

Dann überstürzten sich die Ereignisse, denn dem Bürger wurde vom BMAF die Flüchtlingseigenschaft⁸ zuerkannt! Mit dieser Anerkennung konnte er nun einen sog. Reiseausweis⁹ beantragen. Und dieser berechtigt - zusammen mit dem Bescheid über die anerkannte Flüchtlingseigenschaft - zur Eheschließung mit einer deutschen Bürgerin! So war die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nicht mehr erforderlich. Im Ergebnis steht der Eheschließung nun nichts mehr im Wege und die Angelegenheit, die sich für alle Beteiligten so schwierig angefallen hatte, nahm doch noch ein gutes Ende!

Parkausnahmeregelungen für Gewerbetreibende

Im Rahmen einer Bürgersprechstunde wandte sich ein Gewerbetreibender in einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit an den Bürgerbeauftragten. Er kritisierte, dass sich die Ausstellung der Parkausnahmegenehmigung zunehmend schwieriger gestalte. Mit Aushändigung der aktuellen „Geschäftsparkkarte“ erhielt er die Information, dass die Stadtverwaltung derzeit an einer neuen Richtlinie ar-

⁸ vgl. Wikipedia: Flüchtlingseigenschaft ist ein rechtlicher Status, der einem Asylbewerber in Deutschland förmlich zuerkannt wird, wenn er die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) erfüllt.

⁹ vgl. Wikipedia: Der Reiseausweis für Flüchtlinge (umgangssprachlich: Konventionspass) ist ein Passersatz, der an einen Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) ausgestellt wird. Rechtsgrundlage ist Artikel 28 der GFK. Ausstellungsgrund ist, dass dem Flüchtling vor Verfolgungsmaßnahmen im Herkunftsstaat Schutz gewährt wird und es ihm daher unzumutbar ist, sich dem Schutz dieses Staates zu unterstellen, indem er sich von diesem Staat einen regulären Reisepass ausstellen lässt.

beite, in welcher die konkreten Voraussetzungen für StVO-Ausnahmegenehmigungen aufgelistet werden, bei deren Vorliegen eine Ausnahme von der Pflicht zur Zahlung von Parkgebühren im öffentlichen Straßenraum gewährt werden kann. Dem Bürger war nun sehr daran gelegen, zeitnah zu erfahren, wie die Regelungen zur Erteilung einer Parkausnahmegenehmigung ab 2015 aussehen werden.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte bat den Bürgermeister der Stadt um Auskunft in dieser Angelegenheit. Dieser bestätigte in seiner Stellungnahme, dass derzeit an dieser Richtlinie, die eine Befreiung zur Zahlung von Parkgebühren im öffentlichen Verkehrsraum formuliert, gearbeitet werde. Sobald die Verwaltungsrichtlinie in Kraft getreten ist, werde die Stadt den Bürger über die neuen Regelungen zur Erteilung einer Parkausnahmegenehmigung direkt informieren. Diese Auskunft leitete der Bürgerbeauftragte an den Bürger weiter.

VI. Sonstiges

Abmeldung vom Rundfunkbeitrag

2015 ging eine Vielzahl von Anliegen beim Thüringer Bürgerbeauftragten ein, die sich um den Rundfunkbeitrag von ARD, ZDF und DeutschlandRadio drehten.



Im vorliegenden Fall bat eine Bürgerin den Bürgerbeauftragten, mit dem Beitragsservice zu klären, ob für ihre rückwirkende Abmeldung eine Kulanzregelung zu finden sein könne. Die Bürgerin lebte übergangsweise für fünf Monate im Haushalt ihres Vaters. Für diese Wohnung zahlte der Vater aber bereits den Rundfunkbeitrag. Die Bürgerin hatte allerdings versäumt, ihren Wohnortwechsel zeitnah beim Beitragsservice anzugeben, so dass dieser nun für genau diesen Zeitraum den Rundfunkbeitrag für ihre alte Wohnung einforderte, obwohl dort bereits ein Nachmieter wohnte.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte teilte den Sachverhalt dem Beitragsservice mit. Dieser zeigte sich kompromissbereit: Könne die Bürgerin einen aktuellen amtlichen Meldenachweis über den Wohnaufenthalt im besagten Zeitraum vorweisen, werde der Beitragsservice das Beitragskonto der Bürgerin für die Dauer des Aufenthalts bei ihrem Vater abmelden. Die Bürgerin reichte den

entsprechenden Nachweis beim Beitragsservice ein, das Konto wurde abgemeldet. „Ohne Sie wäre das sicherlich nicht möglich gewesen“, bedankte sich die Bürgerin beim Bürgerbeauftragten. Ihrem Anliegen konnte damit vollumfänglich abgeholfen werden.

Rundfunkbeitrag doppelt gezahlt

Auch für Wohngemeinschaften mit mehreren Mitbewohnern gilt laut der Neuregelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, dass der Rundfunkbeitrag wohnungsbezogen und nicht für die dort benutzten Rundfunkgeräte erhoben wird. Gut, wenn man sich in einer Wohngemeinschaft den Rundfunkbeitrag teilen kann. Schlecht, wenn der eine Bewohner vom anderen nicht weiß, dass er den Beitrag bereits für die Wohnung entrichtet. Genau das war aber bei drei Studenten der Fall. Einer von ihnen bat deshalb den Bürgerbeauftragten, hier vermittelnd zwischen ihm und dem Rundfunkbeitragservice tätig zu werden mit dem Ziel, die offene Beitragsforderung abzuwenden und den doppelt gezahlten Rundfunkbeitrag zurück zu erhalten. Weiter bat er, das unter seinem Namen laufende Beitragskonto für die Wohnung abzumelden, da bereits eines für diese Wohnung existiere. Seine Versuche, die Sache zu klären, waren ergebnislos geblieben.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte konfrontierte den Beitragsservice mit dem Sachverhalt und bat um Lösungsmöglichkeiten in dem Fall. In einem Schreiben bestätigte der Beitragsservice die versehentlich doppelte Anmeldung der Wohnung. Da für diese Wohnung also bereits der Rundfunkbeitrag gezahlt werde, sichere der Beitragsservice zu, die auf den Bürger laufende Anmeldung zu stornieren. Die übersandten Zahlungsaufforderungen wären damit ebenfalls gegenstandslos.

Was die bereits geleisteten Rundfunkbeiträge betraf, waren dem Beitragsservice jedoch „die Hände gebunden“. Denn § 14 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag regelt eine zweijährige Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Rundfunkbeiträgen. Da diese Frist hier überschritten sei, sei eine Erstattung in diesem Fall nicht möglich.

Die Bemessung der Frist (nur zwei Jahre) dient dazu, dass die Rundfunkanstalten möglichst schnell Klarheit über den Umfang möglicher Erstattungsansprüche haben.

Gilt eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht auch für die Mitbewohner?

„Zusammen wohnen – weniger zahlen“. Mit diesem Leitspruch klärt der Beitragsservice ARD, ZDF und Deutschlandradio den klaren Vorteil für Wohngemeinschaften auf. Es gilt: Eine Wohnung – ein Beitrag. Pro Wohnung ist nur ein Rundfunkbeitrag von 17,50 pro Monat zu entrichten, egal wie viele Personen dort leben. Was ist jedoch, wenn ein Mitbewohner, z.B. aufgrund des Bezuges von BAföG, von der Beitragspflicht befreit ist? Sind dann alle Mitbewohner befreit?

Nein! Das musste auch ein Bürger im vorliegenden Fall feststellen. Alle seine Mitbewohner waren aufgrund des



jeweiligen Bezuges von BAföG-Leistungen von der Rundfunkbeitragspflicht befreit. Auf Aufforderungen zur Anmeldung bzw. Zahlung des Rundfunkbeitrages hatte er daher nicht reagiert, zumal viele andere Studenten ihm so geraten hätten. Die Folge: Auf Grund der mittlerweile aufgelaufenen Beitragsrückstände für die Wohnung stand der Gerichtsvollzieher vor der

Tür! Der Bürger zahlte deshalb einen Teilbetrag. Da er aber selbst keine Bafög-Leistungen erhielt, bat er den Bürgerbeauftragten zu prüfen, ob eine eventuelle Niederschlagung der Restschulden möglich sei.

Lösungsansatz und Ergebnis: Der Bürgerbeauftragte sagte dem Bürger eine Sachverhaltsaufklärung in Absprache mit dem Beitragsservice zu. Er informierte ihn aber vor allem darüber, dass eine Beitragsbefreiung von Mitbewohnern einer Wohngemeinschaft nicht automatisch auf alle anderen „durchschlägt“. Nach § 2 Abs. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages (RBStV) ist nämlich jeder Bewohner einer Wohnung Beitragsschuldner, kann also vom Beitragsservice für den wohnungsbezogenen Beitrag in Anspruch genommen werden. § 4 Abs. 3 RBStV stellt dann klar, dass weder eine Beitragsbefreiung noch eine Beitragsermäßigung automatisch für sämtliche Bewohner einer Wohnung wirkt. Von der Befreiung oder Ermäßigung werden neben dem Antragsteller selbst nur dessen Ehegatte, sein eingetragener Lebenspartner und die weiteren Wohnungsinhaber (Bewohner der Wohnung) erfasst, die im Bescheid über die Gewährung von Sozialleistungen nach Abs. 1 als Teil einer Einsatzgemeinschaft im Sinne des § 19 SGB XII berücksichtigt worden sind. Erstreckt sich eine Befreiung oder Ermäßigung nicht auf sämtliche volljährige Bewohner einer Wohnung, so hat dies zur Folge, dass dann anstelle

des Befreiten oder desjenigen, dem die Ermäßigung gewährt wurde, ein anderer Wohnungsinhaber den Rundfunkbeitrag für die Wohnung zu entrichten hat. Das gilt auch für Studenten in einer Wohngemeinschaft, dessen Mitbewohner(-n) eine Befreiung nach Abs. 1 Nr. 5a (BAföG) gewährt wurde.

Die beitragspflichtigen Bewohner von Wohngemeinschaften sind sogenannte Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass der Rundfunkbeitrag zwar nur einmalig, aber von jedem Bewohner bzw. jeder Bewohnerin verlangt werden kann. Der Zahlende hat dann Anspruch darauf, von den anderen Mitbewohnern deren Anteil zu erhalten. Sind aber einzelne Mitbewohner – z. B. weil sie BAföG-Leistungen erhalten – von der Beitragspflicht befreit, so können diese dann nicht herangezogen werden.

So lag es auch im Fall des Bürgers. Die Tatsache, dass seine Mitbewohner von der Beitragspflicht befreit waren, bedeutete nicht, dass sich die Befreiung gleichsam automatisch auch auf ihn erstreckte. Wegen der eindeutigen Rechtslage, die der Bürgerbeauftragte dem Bürger ausführlich erläuterte, kam letztlich auch keine Niederschlagung der Restforderung in Betracht.

Bürger^unah!
Bürger^uinteressiert!
Bürger^uverständlich!
Bürger^uvertretend!
Bürger^uermutigend!

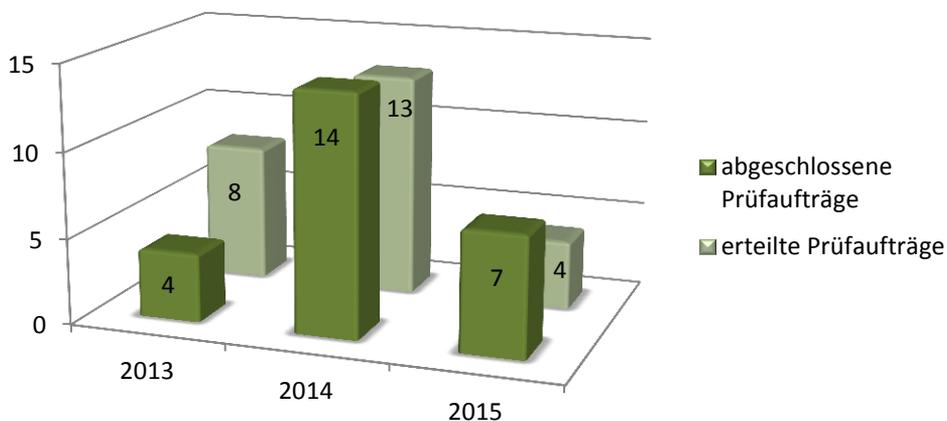
(Anmerkung eines Bürgers aus der Umfrage 2015 des
Thüringer Bürgerbeauftragten)

ZUSAMMENARBEIT, REFLEXION UND ANREGUNGEN

Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Der Bürgerbeauftragte hat im Berichtszeitraum den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags (PetA) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Der Bürgerbeauftragte versteht seine Tätigkeit als Ergänzung des Petitionsangebotes des Thüringer Landtags. Die Zusammenarbeit beider Institutionen ist von Konstruktivität und Offenheit geprägt.



Nach § 1 Absatz 5 Satz 1 ThürBÜBG nimmt der Bürgerbeauftragte an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. 2015 waren es zwölf Sitzungen und zwei PetA-Anhörungen. Dem Bürgerbeauftragten wurden durch den Thüringer Petitionsausschuss vier Prüfaufträge gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 ThürPetG erteilt. Drei Prüfaufträge wurden in 2015 abgeschlossen. Zudem wurden vier Prüfaufträge, die 2014 eingegangen, aber nicht abgeschlossen worden sind, in 2015 abschließend bearbeitet.

Parlamentarisch gewählte Bürgerbeauftragte in Deutschland

Im Rahmen der nationalen Zusammenarbeit trafen sich 2015 die parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands im Juni in Kiel und (am Rande der EOI-Generalversammlung) im September in Mainz.



v.l.n.r.: Dr. Kurt Herzberg; Samiah El Samadoni, Bürgerbeauftragte Schleswig-Holstein; Dieter Burgard, Bürgerbeauftragter Rheinland-Pfalz; Matthias Crone, Bürgerbeauftragter Mecklenburg-Vorpommern

In Kiel berichtete der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen, Dr. Kurt Herzberg, von der Fachtagung „Gute Verwaltung durch besseres Verstehen. Chancen und Grenzen einer bürgerfreundlichen Behördensprache“, die kurz zuvor im Thüringer Landtag stattgefunden hatte. An dem Fachtag hatten

auch Vertreter der anderen Bürgerbeauftragten teilgenommen, die die positive organisatorische und fachliche Resonanz der Veranstaltung bestätigen konnten. Ausgehend von diesen Erfahrungen hatte die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein eine konzeptionell ähnlich angelegte Fachveranstaltung zum Thema der bürgerfreundlichen Behördensprache für Dezember 2015 in Kiel angekündigt. Diese fand am 7.12.2015 statt. Es wurde außerdem verabredet, dass die Bürgerbeauftragten dieses Thema weiterhin – dort, wo es möglich ist, gemeinsam – vorantreiben wollen.

Außerdem tauschten sich die Bürgerbeauftragten über aktuelle Fragen bezüglich der Sozialgesetzgebung, des Akteneinsichtsrechts und Einzelfragen u.a. zu Telefonkosten in Justizvollzugsanstalten, Petitionen von Asylsuchenden und Problemen beim Krankengeld aus. Zum Umgang mit fachlichen Anfragen, die von Landesparlamenten anderer Bundesländer an die Bürgerbeauftragten herangetragen werden, wurden Verfahrensabsprachen getroffen. Die turnusmäßige Sprecherin der Beauftragten, die schleswig-holsteinische Bürgerbeauftragte Samiah El Samadoni, berichtete von ihrer Teilnahme am 10. Nationalseminar des Europäischen Netzwerkes der Ombudseinrichtungen (ENO) in Warschau und Krakau (Polen).

Im Jahr 2016 nimmt der Thüringer Bürgerbeauftragte die Sprecherfunktion im Arbeitskreis der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Deutschland wahr. Die nächste Tagung der Arbeitsgemeinschaft findet im Februar 2016 in Erfurt statt.

Teilnahme an der Generalversammlung des Europäischen Ombudsman-Instituts in Mainz, 20.-21.09.2015

Am 21. September 2015 fand im rheinland-pfälzischen Landtag in Mainz die Generalversammlung des Europäischen Ombudsman-Institutes (EOI) statt, an der auch der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen teilnahm.

Das EOI vereinigt die Ombudspersonen regionaler, nationaler und internationaler Ebene in Europa, fördert deren Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch zwischen den Einrichtungen. Das EOI hat seinen Sitz in Innsbruck (Österreich).



In seinem Grußwort unterstrich der rheinland-pfälzische Minister der Justiz und für Verbraucherschutz Prof. Dr. Gerhard Robbers, die Bedeutung der Ombudsleute in den jeweiligen Ländern und deren Austausch untereinander. Er stellte aus der Sicht der Landesregierung von Rheinland-Pfalz die positiven Erfahrungen mit der Arbeit des rheinland-pfälzischen Bürgerbeauftragten heraus. 1974 wurde die Institution eines vom Landtag gewählten Bürgerbeauftragten als erste in Deutschland eingerichtet. Zentraler Tagesordnungspunkt der Versammlung war die Neuwahl des Präsidiums sowie des Vorstandes des EOI. Als neuer Präsident des EOI wurde mit Dieter Burgard ein Deutscher gewählt. Burgard ist Bürgerbeauftragter des Landes Rheinland-Pfalz. Dr. Kurt Herzberg gratulierte seinem Kollegen herzlich zu dessen Wahl und wünschte ihm für die wichtige neue Aufgabe viel Kraft, Geschick und Erfolg.

Die Generalversammlung verabschiedete zum einen eine Vereinbarung zur Unabhängigkeit des Ombudsmans in Europa. Weiter erörterten die Ombudspersonen die Kernpunkte einer Resolution zur Situation der Flüchtlinge in Europa, in der das Europäische Parlament, der Europarat und die Regierungen der europäischen Länder aufgefordert werden, die Menschenrechte für Flüchtlinge in Europa sicherzustellen. Das EOI betont darin auch, dass die Ombudsmaneinrichtungen in Europa allen Bürgern offen stehen und somit auch den Flüchtlingen zugänglich sein müssen. Die Endredaktion des Resolutionstextes wurde dem Vorstand übertragen.

Der Bürgerbeauftragte im Qualitätstest

Bei den betroffenen Bürgern nachgefragt

Im Berichtsjahr hat der Bürgerbeauftragte seine Arbeit einem Qualitätstest unterzogen. Dazu wandte er sich im Oktober 2015 mit einem Fragebogen an die Bürgerinnen und Bürger, deren Bürgeranliegen im Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 abgeschlossen wurden. Insgesamt 561 Fragebögen wurden versandt. Wenn im genannten Zeitraum mehrere Anliegen eines Bürgers bearbeitet wurden, wurde nur ein Fragebogen versandt. Der Fragebogen enthielt dazu folgenden Hinweis: „Wenn Sie in der Vergangenheit mehrere Anliegen an den Bürgerbeauftragten gerichtet haben, beantworten Sie die Fragen bitte für eines Ihrer Anliegen.“ Dem Anschreiben an die Befragten lag ein frankierter Rückumschlag bei, weil finanzielle Überlegungen der z.T. sozial sehr bedürftigen Bürger eine Teilnahme nicht verhindern sollten. Die Befragung war vollständig anonym.

Im Rücklauf erhielt der Bürgerbeauftragte insgesamt 293 ausgefüllte Bögen, was einer Beteiligung von 52,23 Prozent entspricht. Alle Bögen waren auswertbar.

Inhalt und Testergebnisse

Zunächst wurden sieben Fragen mit der folgenden Instruktion gestellt: *Ich bitte Sie, die Fragen zu beantworten, indem Sie auf der Skala – wie bei Schulnoten – zwischen sehr gut und sehr schlecht ankreuzen. Wenn Sie sich nicht mehr erinnern können, kreuzen Sie bitte die Antwort „ich weiß nicht“ an.*

1. Wie gut können Sie sich noch an das Anliegen erinnern, mit dem Sie sich an den Bürgerbeauftragten gewandt haben?

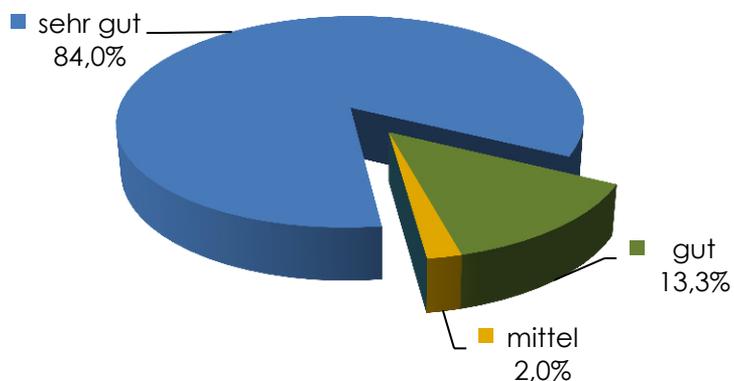


Abb. 1: Insgesamt 97 Prozent der Befragten können sich „sehr gut“ (84 %) bzw. „gut“ (13,3 %) an ihr Anliegen erinnern. Insofern können Fehler bei der Beantwortung der

Fragen aufgrund von eventuell vorhandenen Erinnerungslücken nahezu ausgeschlossen werden.

2. Wie beurteilen Sie Ihre Kontaktaufnahme zum Bürgerbeauftragten?

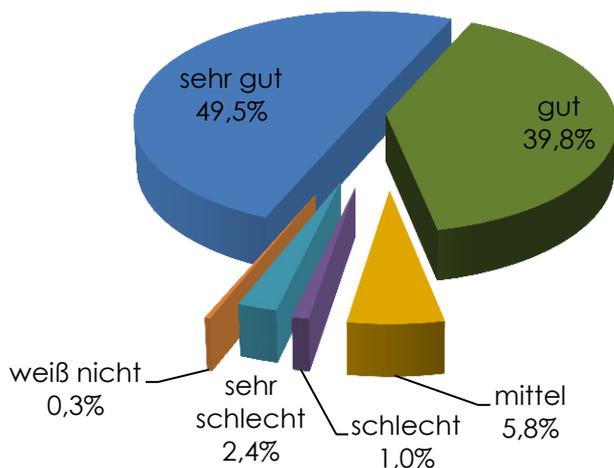


Abb. 2: Die Kontaktaufnahme zum Bürgerbeauftragten wird mit 89,3 Prozent als „sehr gut“ bzw. „gut“ eingeschätzt. Lediglich 3,4 Prozent haben die Kontaktaufnahme mit „schlecht“ bzw. „sehr schlecht“ bewertet.

3. Hat der Bürgerbeauftragte Ihr Anliegen verstanden?

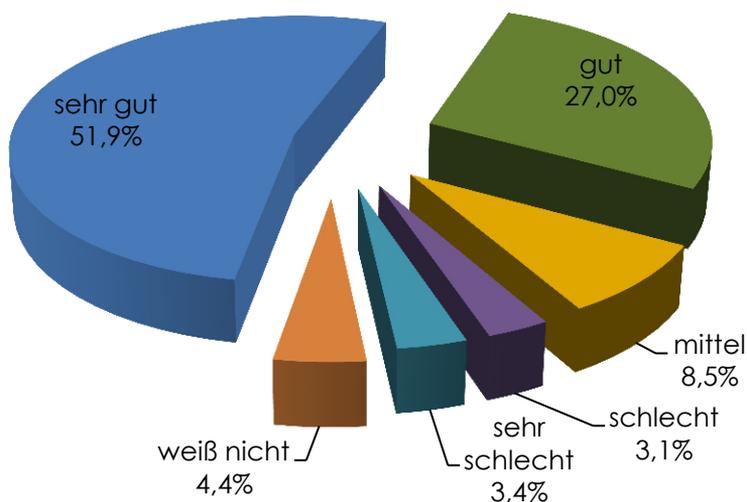


Abb. 3: 78,9 Prozent der Befragten beurteilen, dass der Bürgerbeauftragte das vorgetragene Anliegen „sehr gut“ bzw. „gut“ verstanden hat. 6,5 Prozent fühlen sich „schlecht“ bzw. „sehr schlecht“ verstanden.

4. Konnte Ihnen der Bürgerbeauftragte helfen?

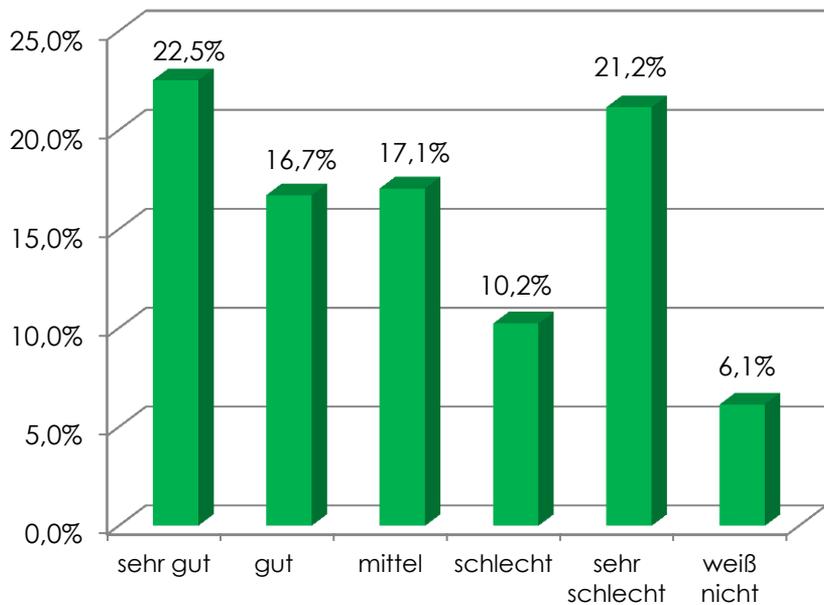


Abb. 4: 39,2 Prozent der Befragten geben an, dass der Bürgerbeauftragte ihnen „sehr gut“ bzw. „gut“ helfen konnte. 17,1 Prozent beurteilen die Hilfe als „mittel“ und 31,4 Prozent schätzen ein, dass ihnen „schlecht“ bzw. „sehr schlecht“ geholfen wurde.

5. Wie zufrieden waren Sie mit der Bearbeitungsdauer Ihres Anliegens?

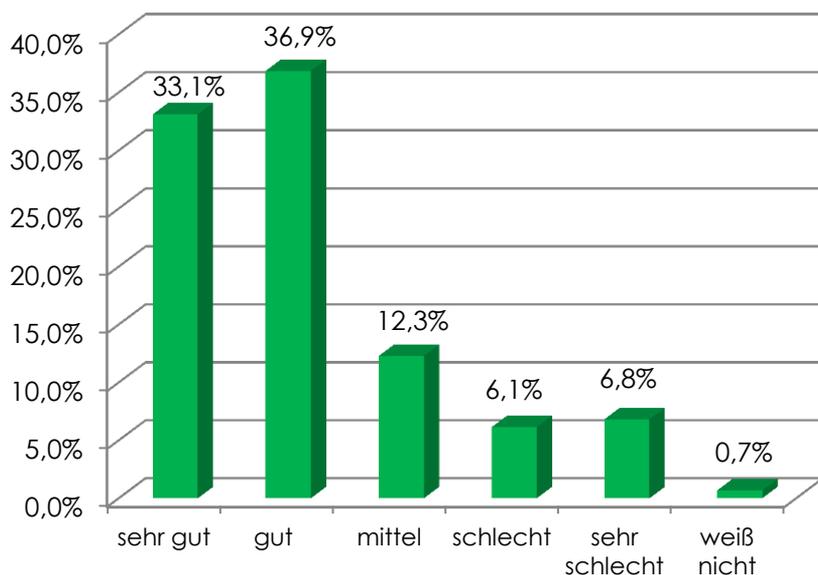


Abb. 5: 70 Prozent der Befragten bewerten die Bearbeitungsdauer ihres Anliegens mit „sehr gut“ bzw. „gut“. 12,3 Prozent beurteilen die Bearbeitungsdauer mit „mittel“. Für 12,9 Prozent dauerte die Bearbeitung zu lang.

6. Wie verständlich waren die Schreiben des Bürgerbeauftragten für Sie?

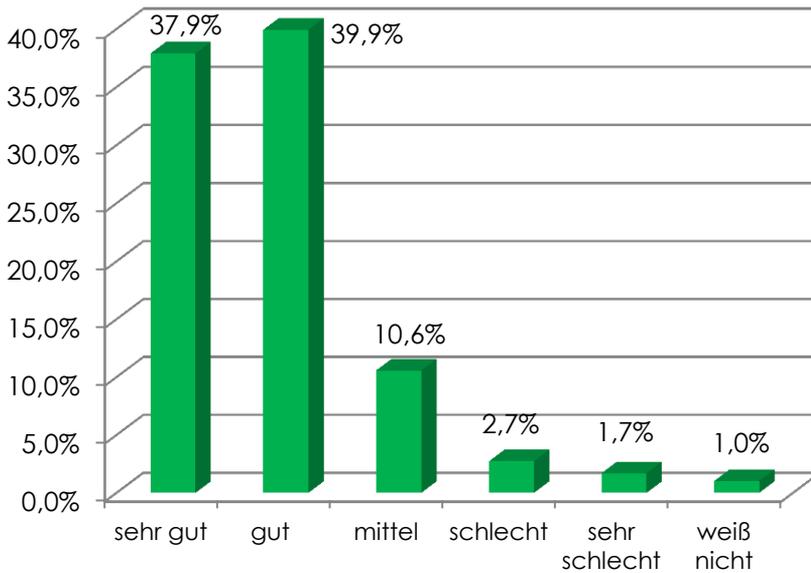


Abb. 6: Für 87,8 Prozent der Befragten sind die Schreiben der Bürgerbeauftragten „sehr gut“ bzw. „gut“ zu verstehen. 4,4 Prozent beurteilen die Verständlichkeit mit „schlecht“ bzw. „sehr schlecht“.

7. Wie zufrieden waren Sie mit dem Ergebnis der Arbeit des Bürgerbeauftragten?

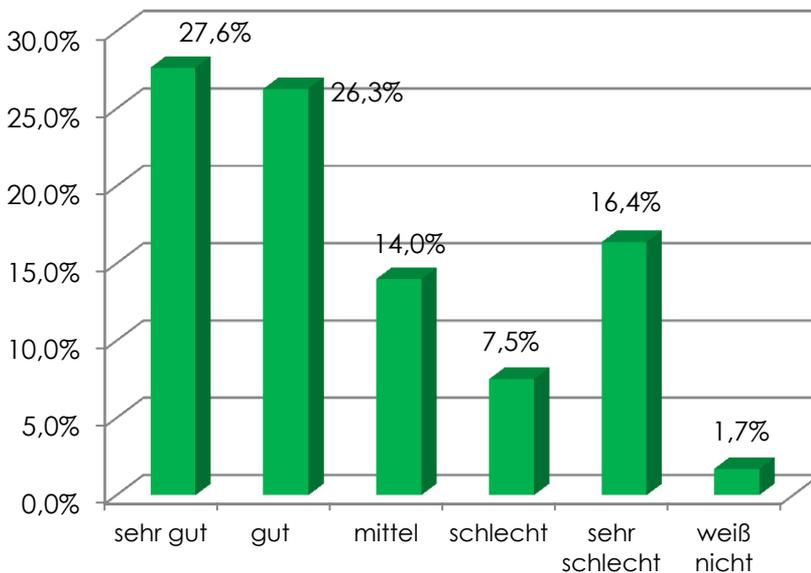


Abb. 7: Das Ergebnis der Arbeit des Bürgerbeauftragten war für 53,9 Prozent „sehr gut“ bzw. „gut“. 23,9 Prozent der Befragten bewerten ihre Zufriedenheit mit „schlecht“ bzw. „sehr schlecht“.

Die **Frage 8** lautete: *Wurde Ihr Anliegen im Petitionsausschuss abschließend bearbeitet?*

16,7 Prozent der Befragten geben hier an, dass dies der Fall sei. 45,7 Prozent beantworten die Frage mit „Nein“ und ein Drittel der Betroffenen (33,8 Prozent) antwortet mit „Ich weiß nicht“.

Die Fragen neun bis elf erfassen ergänzende Informationen zur (Kommunikations-)Situation der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit dem Tätigwerden des Bürgerbeauftragten. Eine bewertende Einschätzungsskala war hier nicht möglich. Konkrete Antwortmöglichkeiten waren stattdessen vorgegeben. Bei den Fragen neun und zehn konnten mehrere Antwortmöglichkeiten angekreuzt werden.

9. Wie haben Sie erfahren, dass es den Bürgerbeauftragten gibt und Sie sich an ihn wenden können?

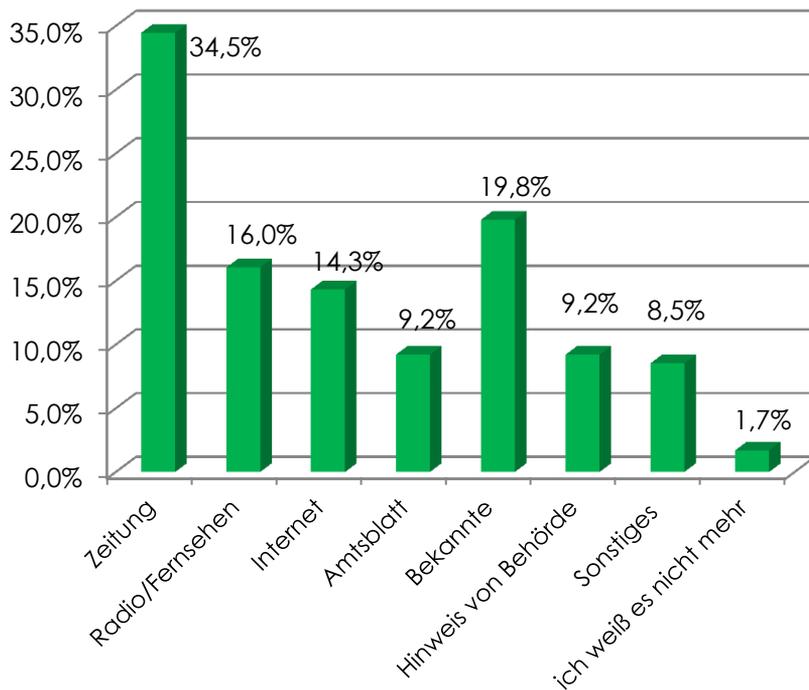


Abb. 8: Der Bürgerbeauftragte informiert über seine Arbeit durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit (Näheres dazu S. 125). Insbesondere die Sprechstage im Büro in Erfurt sowie die Außensprechstage in allen Landkreisen Thüringens werden von den lokalen/regionalen Medien sowie in den jeweiligen Amtsblättern der Kommunen angekündigt. Vor diesem Hintergrund ist für 34,5 Prozent der Befragten die (Tages-)Zeitung der wesentliche Informationszugang zum Angebot des Bürgerbeauftragten. Es fällt aber auf, dass „Bekannte“ mit fast einem Fünftel der Befragten (19,8 Prozent) als zweitwichtigste Informationsquelle genannt werden.

10. Welche Hilfs- bzw. Unterstützungsmöglichkeiten hatten Sie damals noch?

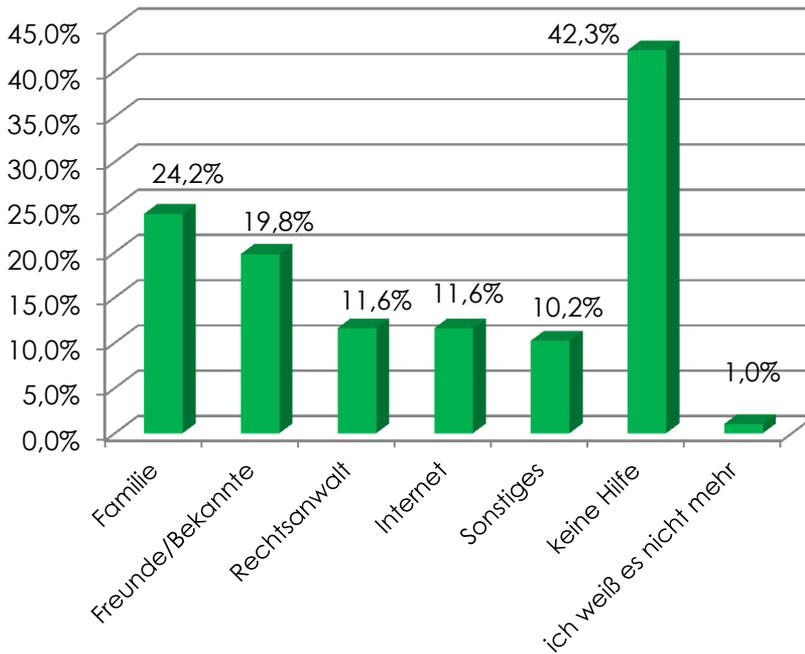


Abb. 9: 42,3 Prozent der Befragten geben an, dass sie in der Situation, in der sie sich an den Bürgerbeauftragten gewandt haben, keine weitere Hilfs- oder Unterstützungsmöglichkeit hatten. Mit Familie (24,2 Prozent) und Freunde/Bekannte (19,8 Prozent) wird der unmittelbare soziale Nahraum als wichtigstes Unterstützungssystem benannt.

11. Haben Sie in der Familie, bei Bekannten oder Freunden davon erzählt, dass Sie die Hilfe des Bürgerbeauftragten genutzt haben?

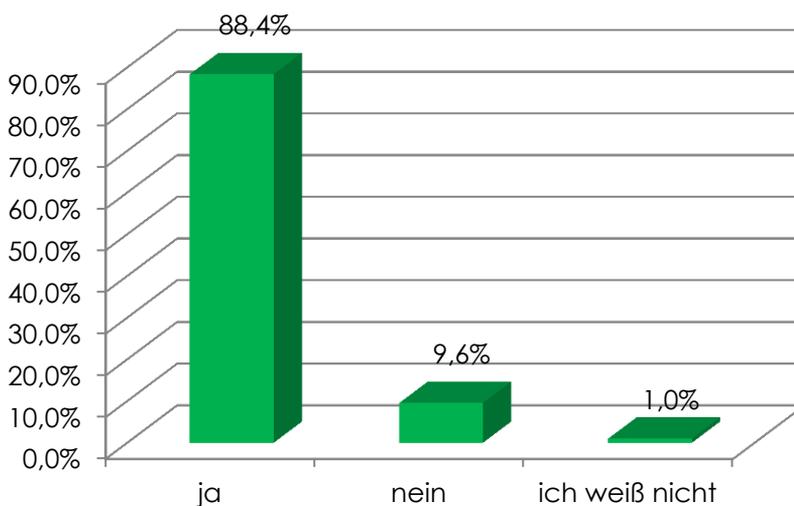
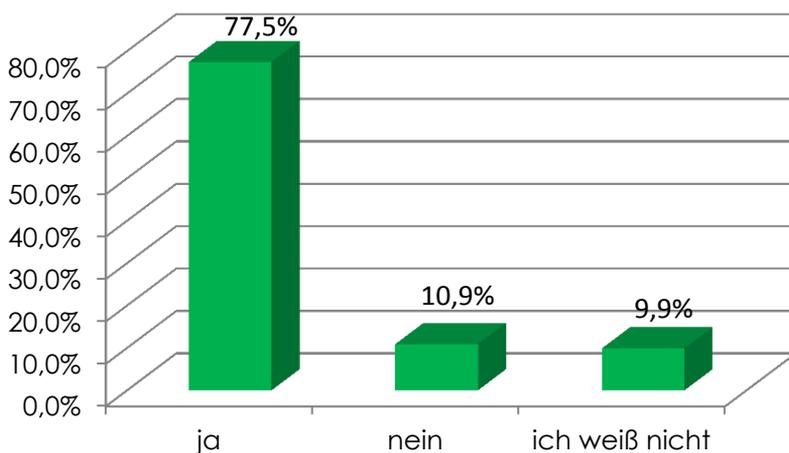


Abb. 10: 88,4 Prozent der Befragten redeten in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld über die Unterstützung des Bürgerbeauftragten. Diese Angaben korrelieren offensichtlich mit den Antworten auf Frage 10.

Mit den beiden folgenden Fragen wird über das konkrete Anliegen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger hinausgegangen und nach der grundsätzlichen Meinung zum Bürgerbeauftragten gefragt, und zwar zum einen als (sinnvolles und hilfreiches) Angebot für den Befragten selbst (Frage 12) sowie darüber hinaus (Frage 13).

12. Würden Sie sich wieder an den Bürgerbeauftragten wenden, wenn Sie Hilfe brauchen?

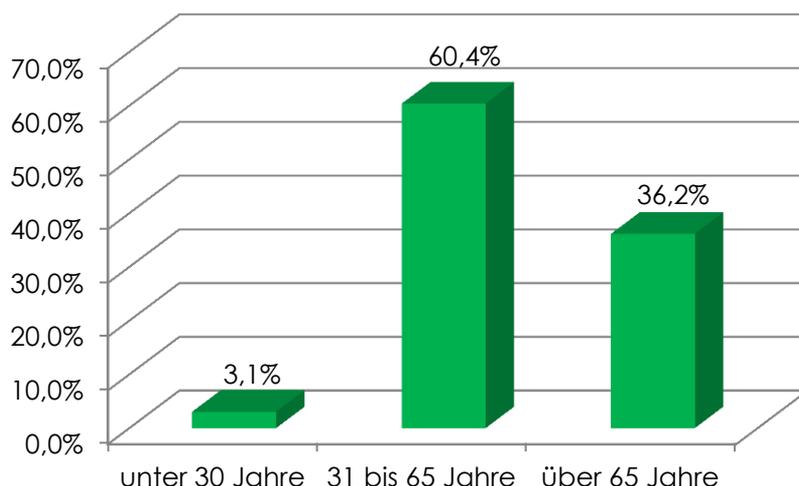


13. Im Blick auf Ihre Erfahrungen: Würden Sie den Bürgerbeauftragten weiterempfehlen?

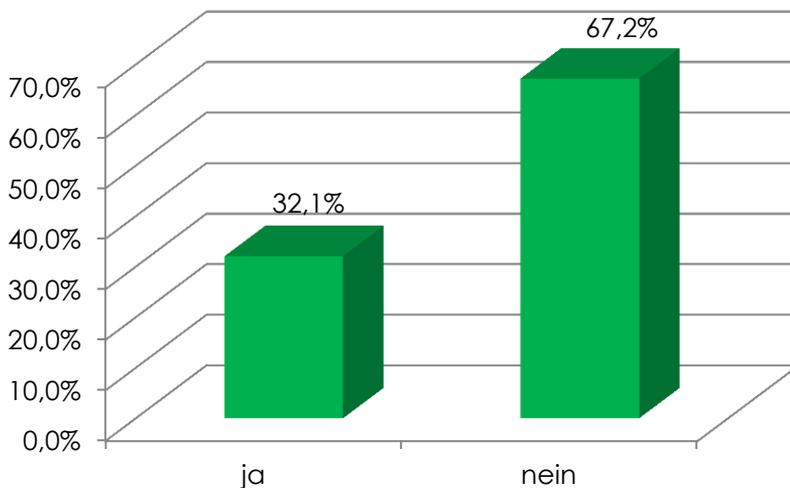
Ergebnis: Ja: 77,8 Prozent; Nein: 10,9 Prozent;
Ich weiß nicht: 10,2 Prozent

Die Fragen 14 und 15 erheben Angaben zu Alter und ggf. bestehender Behinderung der Befragten.

14. Wie alt sind Sie?



15. Sind Sie schwerbehindert?



Die **16. und abschließende Frage** war offen formuliert und bot Raum für ergänzende Hinweise der Bürgerinnen und Bürger. Die Aufforderung lautete: *Wenn Sie wollen, können Sie hier noch weitere persönliche Anmerkungen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten machen.*

64,2 Prozent (fast 2/3 der Befragten) nutzte die Möglichkeit zu weitergehenden Hinweisen. Angesichts der Vielfalt der Antworten in Inhalt und Stil sind aber statistische Detailauswertungen und deren Darstellung im Rahmen des Jahresberichtes nicht möglich. Auffällig ist allerdings, dass 47,9 Prozent der offen formulierten Rückmeldungen die Arbeit des Bürgerbeauftragten positiv (Dank, Ermutigung, Forderung nach mehr Kompetenzen usw.) bewerten. Bei 21,8 Prozent war der Grundton der Aussagen eher kritisch-negativ. 30,3 Prozent waren weder als positive noch als negative Rückmeldung gegenüber der Arbeit des Bürgerbeauftragten auswertbar, sondern enthielten z.B. allgemein Lob und Kritik an Politik und Gesellschaft, weitergehenden Anregungen, Nachfragen oder auch die Formulierung neuer Anliegen gegenüber dem Bürgerbeauftragten. Einzelne Zitate der Bürgerinnen und Bürger werden in diesem Jahresbericht verteilt abgedruckt.

Fazit / Wertung

Zunächst: Die Wahl der Erhebungsmethode spiegelt (nur) die subjektive Einschätzung der Bürger zum Sachverhalt wider. Aufgrund der Ergebnisse zu Frage 1 (Erinnerungsvermögen) können zumindest Fehlereffekte aufgrund von

Vergesslichkeit nahezu vollständig ausgeschlossen werden.

Die Kontaktaufnahme zum Bürgerbeauftragten ist nahezu barrierefrei (vgl. Frage 2), allerdings nur für diejenigen, die von dem Unterstützungsangebot wissen.

Auch wenn die Fallzahlen steigen, ist es dennoch so, dass viele Menschen das Angebot des Bürgerbeauftragten nicht kennen. Die derzeitige Öffentlichkeitsarbeit stellt zumindest sicher, dass die meisten Bürgerinnen und Bürger die Information über Sprechtage in Printmedien, Hörfunk und Online erhalten (vgl. Frage 9). Insgesamt muss aber festgestellt werden, dass hier noch große Herausforderungen bestehen, deren personelle Umsetzung im aktuellen Landeshaushalt nicht berücksichtigt ist.

Die Information über das Hilfsangebot ist auch deshalb so wichtig, weil 42,2 Prozent der Befragten im Bürgerbeauftragten die einzige Hilfe erkannten (vgl. Frage 10).

Die verbindende Betrachtung der Antworten auf die Fragen 9 und 11 legt nahe, dass (neben der Öffentlichkeitsarbeit) die Informationsweitergabe über die Arbeit des Bürgerbeauftragten durch persönliche Gespräche und Austausch im jeweiligen unmittelbaren sozialen Umfeld erfolgt.

Für die erfolgreiche Arbeit des Bürgerbeauftragten ist es essentiell, dass er die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger tatsächlich versteht. Im Gegenzug müssen sie das Ergebnis verstehen und nachvollziehen können. Die Antworten auf die Fragen 3 und 6 stellen hier ein sehr positives und erfreuliches Zeugnis aus.

Ebenso positiv kann das Ergebnis der Fragen 4 und 7 gewertet werden. Es sei daran erinnert: Zum Bürgerbeauftragten kommen Menschen, die meist eine längere Konfliktgeschichte mit Behörden hinter sich haben. Außerdem besteht die Aufgabe des Bürgerbeauftragten auch darin, Behördenentscheidungen nach einer sachlichen und rechtlichen Prüfung dem Bürger gegenüber zu erklären. Er vermittelt dabei auch, dass eine Entscheidung – auch wenn sie nicht den Erwartungen des Bürgers entspricht – so richtig getroffen worden ist. Insofern schützt der Bürgerbeauftragte auch die Verwaltung vor ungerechtfertigten und falschen Erwartungen.

Vor diesem Hintergrund spricht es für die Qualität der geleisteten Arbeit, wenn 53,9 Prozent der Befragten die Arbeit des Bürgerbeauftragten positiv bewerten (vgl. Frage 7), obwohl er nur bei 39,2 Prozent der Fälle „sehr gut“ bzw. „gut“ helfen konnte (vgl. Frage 4). Dieses Ergebnis zeigt,

dass die Kommunikation des Bürgerbeauftragten zur Akzeptanz von Behördenentscheidungen beiträgt, auch wenn diese faktisch nicht so geändert werden konnten, wie der Bürger es erwartet hatte.

Das Befragungsergebnis zur Zufriedenheit mit der Bearbeitungsdauer (Frage 5) deckt sich mit den bislang unsystematisch wahrgenommenen Reaktionen der Bürger. Die statistische Auswertung der Bearbeitungszeiten der im Berichtsjahr abgeschlossenen Anliegen ist auf S. 27 dieses Berichts zu finden.

Ein deutliches Anzeichen für die Qualität der Arbeit des Bürgerbeauftragten ist die Tatsache, ob jemand sich wieder an den Bürgerbeauftragten wenden (Frage 12) bzw. diese Hilfe auch anderen empfehlen würde (Frage 13). Beide Fragen beantworten über 77 Prozent mit „Ja“.

Im Blick auf eventuelle „Profile“ der Menschen, die sich an den Bürgerbeauftragten wenden, zeigt die Befragung, dass sich ältere Menschen (mehr als ein Drittel über 65 Jahre alt) und Menschen mit einem Handicap (fast ein Drittel ist schwerbehindert) verstärkt an den Bürgerbeauftragten wenden.

Insgesamt ist der Qualitätstest des Bürgerbeauftragten sehr gut ausgefallen.

Gute Verwaltung durch besseres Verstehen Fachtagung zu bürgerfreundlicher Behördensprache

Der Bürgerbeauftragte veranstaltete im Thüringer Landtag einen Fachaustausch mit Vertretern der öffentlichen Verwaltung in Thüringen zu den Chancen und Grenzen einer besser verständlichen Verwaltungssprache.

„Was nützt mir der verständlich geschriebene Bescheid, wenn ich ihn anschließend von einem Richter um die Ohren gehauen bekomme?“ Dieser Satz eines Behördenmitarbeiters bringt das Dilemma aus Verwaltungssicht auf den Punkt: Es ist die Sorge, dass das, was dem Bürger mitgeteilt wird, auch einer rechtlichen Überprüfung standhält. Deshalb wird in Verwaltungsschreiben möglichst nah am Gesetzestext formuliert. Deshalb werden Gerichtsurteile oder ihre Begründungen zitiert. Deshalb bleibt im Zweifel das auf der Strecke, um das es eigentlich geht: Die Mitteilung an den Bürger, die dieser verstehen und akzeptieren soll.

Und die Bürgersicht? Nach einer repräsentativen Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach haben 86 Prozent

der Bevölkerung Schwierigkeiten, amtliche Schreiben zu verstehen. „70 Prozent gaben an, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ämtern, Behörden, Gerichten oder Anwaltskanzleien in ihren Schreiben möglichst einfach und klar ausdrücken sollten. Auf die Verwendung von Fachbegriffen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Solche erklärungsbedürftigen Fachtermini (61 Prozent) sowie umständliche Formulierungen (71 Prozent) stören die Befragten nach eigener Aussage am meisten. Dabei handele es sich um vermeidbare Verständnisbarrieren.“ Dieses Ergebnis aus einer Befragung im Jahr 2008 ist nach wie vor brennend aktuell.

Der Thüringer Bürgerbeauftragte erlebt immer wieder Menschen, die behördliche Kommunikation nicht oder nur sehr eingeschränkt verstehen. Weil jeglicher Kommunikation immer auch ein Beziehungsaspekt innewohnt, erfahren die Adressaten das konkrete staatliche Handeln als „überheblich“ oder „abgehoben“. Sie fühlen sich selbst „ausgeliefert“ oder als „machtlos“. Bürger haben aber – selbst wenn sie die Verwaltungsentscheidung oder das Verwaltungshandeln als solches akzeptieren – den Anspruch, den Sinn, das Warum, die Hintergründe und die Zusammenhänge verstehen zu können. Gelingt dies nicht, entstehen Unsicherheit und Frustration. Beides mündet häufig in einer nahezu regelhaften Nutzung von Rechts-

behelfen und -mitteln. Im schlimmsten Fall wendet sich der Bürger von ‚seinem‘ Staat ab.

Vor diesem Hintergrund veranstaltete der Bürgerbeauftragte gemeinsam mit dem Politischen Bildungsforum Thüringen der Konrad-Adenauer-Stiftung im Juni 2015 im Thüringer Landtag eine Fachtagung zum Thema: „Gute Verwaltung durch besseres Verstehen – Chancen und Grenzen einer bürgerfreundlichen Behördensprache“. Ca. 90 Personen aus den Landesverwaltungen sowie der unterschiedlichen kommunalen Verwaltungsebenen waren gekommen.

Dabei ging es nicht ausschließlich darum, wie Bandwurm- wörter vermieden oder verschachtelte Sätze kürzer geschrieben werden können. Herzberg betonte, dass behördliche Entscheidungen oder andere Mitteilungen vor allem so gestaltet sein müssen, dass Bürger sie schnell und richtig verstehen können. Das richtige Verstehen hilft, Nachfragen und Missverständnisse zu vermindern, und ist zugleich die Grundlage für die Akzeptanz behördlichen Handelns.



Die Teilnehmer haben sich Zeit genommen für ein Thema, das für einen Fachtag sicher nicht alltäglich ist, das aber andererseits den Alltag vieler Menschen bestimmt. Zur inhaltlichen Einführung wurde in einem Videoeinspieler eine Straßenumfrage vor dem Bürgeramt einer Kommune gezeigt. Sie zeigte Meinungen der Bürger zum Thema Behördensprache und spiegelte die Vielfalt der Sachverhalte, Wahrnehmungen und die Unterschiedlichkeit der betroffenen Personen wider. Die Äußerungen machten aber auch die Unterschiede deutlich, die sich ergeben, je nachdem, auf welcher Seite des Schreibtisches man sitzt.

Die Spannung zwischen Verständlichkeit und Rechtssicherheit erörterte Professor Dr. Arno Scherzberg von der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt. Ein praktisches Beispiel, wie verständliche Behördensprache gelingen kann, stellte der ehemalige Oberbürgermeister der Stadt Wiesbaden, Dr. Helmut Müller, mit dem Projekt „Klartext für Wiesbaden“ vor: einen Prozess, der verständliche Kommunikation den Verwaltungseinheiten zu implementieren versuchte und aus dem ein Leitfaden für verständliche Verwaltungssprache entstanden ist.

Themen wie „Beschwerdemanagement“ oder eher „Zufriedenheitskataster“, wie einige Teilnehmer besser formulierten, sowie die Möglichkeiten verständlichere Sprache auch bei der Erstellung von Formularen und Anträgen einzusetzen, waren weitere Schwerpunkte der Fachtagung, die Experten mit den Teilnehmern in den anschließenden Workshops diskutierten.

Als zentrales Ergebnis dieser Fachveranstaltung war festzuhalten, dass im Dialog der Behörden mit den Bürgern die verständliche Sprache keine Nebenrolle spielt, sondern den Kern des Bürger-Staat-Verhältnisses in einem demokratischen Rechtsstaat berührt. Die Mittel und Wege für eine bessere Kommunikation zwischen Behörde und Bürger sind sehr unterschiedlich und in den jeweiligen Verwaltungseinheiten auszubauen. Motivation und Zeit sind wichtige Bedingungen auf dem Weg zu einer bürgerfreundlichen Behördensprache.

Der Fachtag und der im Nachgang erschienene Tagungsband ist ein Anstoß dafür, dass sich die Verwaltungen in Thüringen dem Thema der bürgerfreundlichen Behördensprache stellen. Dies wird – ausgehend von den unterschiedlichen Aufgaben, Größen und Entwicklungsständen in dieser Frage – in den jeweiligen Behörden auf je eigene Weise geschehen müssen.

Vertrauensbildung Petition und Ombudsman als Dienst am Bürger¹⁰

Professor Dr. Heinrich Oberreuter
Schwerin, 17. September 2015

Vertrauen ist das Kapital der Politik. Die Demokratie gilt manchem Kundigen als Wagnis des Vertrauens. Vertrauen ist die Quelle der Legitimität des Regierens. Vertrauensverlust kann gleichbedeutend sein nicht nur mit dem Verlust von Macht, sondern auch mit dem Verfall eines politischen Systems. Diesen Zusammenhang kennt die politische Theorie seit je. Die Praxis kennt ihn genauso gut – wem sage ich das, 25 Jahre nach der Vereinigung als Konsequenz eines Staatszerfalls aus eben diesem Grund.

Ursachen für den Vertrauensverfall [...] nicht zuletzt auch in den damit zusammenhängenden Erklärungs- und Verständnisschwierigkeiten zwischen Eliten, politischen Profis und Normalbürgern.

Umso alarmierender ist die unstrittige Diagnose des seit über zwei Jahrzehnten anhaltenden Vertrauensverfalls in allen liberalen Demokratien. In Europa verbindet er sich mit erstaunlicher Populismusresonanz – weit höher als in Deutschland; in Frankreich, Österreich, Belgien, in den Niederlanden, in Dänemark, England, Italien, Griechenland partiell mit mehr als 20% an der Wahlurne. Zynismus und Verachtung gegenüber der innerhalb des Washingtoner Autobahnringes – within the beltway – agierenden politischen Elite sind z.B. auch in den USA tief verwurzelt. Im aktuellen Vorwahlkampf lässt sich das wieder sehen. Ursachen für den Vertrauensverfall liegen in grundlegenden Veränderungen der Politik, in ihrer Komplexität, Internationalität, in Krisen und Umbrüchen. Sie liegen nicht zuletzt auch in den damit zusammenhängenden Erklärungs- und Verständnisschwierigkeiten zwischen Eliten, politischen Profis und Normalbürgern.

Die Artikulations- und Organisationsbereitschaft entsprechender Stimmungen – oft Antistimmungen – ist gewachsen. Deren Empfinden richtet sich auf die Differenz zwischen „oben“ und „unten“, zwischen „abgehobenem“ Establishment und „einfachen“ Bürgern, die sich in ihren Interessen vernachlässigt und in ihren Lebensumständen allein gelassen fühlen. „Bevor der Furor gegen Politik und Medien auf die Straße drängte“, schrieb die FAZ am 3.2.2015, hatte er sich „längst online“ formiert – simplifizierend und diffamierend im Kern, unbehaglich und unver-

Die Artikulations- und Organisationsbereitschaft entsprechender Stimmungen – oft Antistimmungen – ist gewachsen. Deren Empfinden richtet sich auf die Differenz zwischen „oben“ und „unten“, zwischen „abgehobenem“ Establishment und „einfachen“ Bürgern, die sich in ihren Interessen vernachlässigt und in ihren Lebensumständen allein gelassen fühlen. „Bevor der Furor gegen Politik und Medien auf die Straße drängte“, schrieb die FAZ am 3.2.2015, hatte er sich „längst online“ formiert – simplifizierend und diffamierend im Kern, unbehaglich und unver-

¹⁰ Am 17.09.2014 nahm der Thüringer Bürgerbeauftragte an der Festveranstaltung anlässlich des 20. Jahrestages der Verabschiedung des Bürgerbeauftragtengesetzes in Mecklenburg-Vorpommern teil. Die Festrede des Politikwissenschaftlers Professor Dr. Heinrich Oberreuter reflektiert die Rolle des Bürgerbeauftragten in seiner Funktion für die Bürger und das demokratische Gemeinwesen. Seine Rede wird hier als aktueller Reflexionsbeitrag und Reflexionsanregung zum Amt des Bürgerbeauftragten veröffentlicht.

standen an der Peripherie. Zur Untermauerung einige Fakten: Den politischen Parteien vertrauen nach dem jüngsten Eurobarometer (2014) 21%, Parlament und Regierung in Deutschland etwa noch die Hälfte der Bürger (Statista 2015). Die Politik gilt (Allensbach 2012) den Bürgern als intransparent, bürgerfern, unverständlich, unaufrichtig (zwischen 65 und 56% der Befragten), auch als bürokratisch (49%). Sie soll aber sein: verlässlich, bürgernah, aufrichtig, verständlich und transparent (zwischen 89 und 73%), unkompliziert und unbürokratisch (je 47%) sein soll sie auch. Im Allgemeinen wenig positiv ist auch das Abgeordnetenbild. Ob man besondere Fähigkeiten haben müsste als Bundestagsabgeordneter, verneinten jüngst 54%, „ja“ sagte nur ein Viertel (Allensbach = FAZ vom 19. März 2014). Welch ein Missverständnis der Realitäten! Natürlich schließe ich mich diesen Missverständnissen nicht an. Aber für den Zustand einer Demokratie ist vor allem bedeutsam, wie die Bürger urteilen, unabhängig von der Kompetenz ihres Urteilers.

Das Verständnis für politische und Verwaltungsentscheidungen scheint abzunehmen, vor allem, wenn es – tatsächlich oder vermeintlich – keine Chance auf Mitsprache gibt und Menschen sich überwältigt fühlen.

„Vertrauensbildung“ – unsere Themenfrage – erzwingt die Erwähnung dieser Befunde.

Sie sind von erheblicher politischer Alltagsbedeutung und von absoluter Alltagsnähe. Sie berühren die Institutionen demokratischer Herrschaft unmittelbar. Sie fordern sie heraus, wie im jüngsten, dem 20. Jahresbericht des Bürgerbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern zum Ausdruck kommt – deutlich sogar. Der Bürgerbeauftragte sieht die Vielzahl der von ihm unterbreiteten Fälle eingebettet in zunehmend spürbaren „Verdruss und Unmut ... für den es keine schnelle Erklärung gibt. Das Verständnis für politische und Verwaltungsentscheidungen scheint abzunehmen, vor allem, wenn es – tatsächlich oder vermeintlich – keine Chance auf Mitsprache gibt und Menschen sich überwältigt fühlen. Hier sind Sorg- und Achtsamkeit geboten.“¹¹⁾ Schließt sich diese Diagnose nicht nahezu nahtlos an das demoskopisch gemessene Leiden der Bürger an Intransparenz, Bürgerferne, Unverständlichkeit und Bürokratie an?

Demoskopisch erhoben sind aber auch Chancen oder wenigstens auch Leitlinien für die Überbrückung dieser Kluft. Wie immer bei Chancen kommt es darauf an, sie zu nutzen. Noch immer erwarten die Bürger, dass Politiker ihnen helfen, sich in der Politik zurecht zu finden (87%). Den Abgeordneten, den sie kennen, sehen sie positiv (42%), die Politiker im Allgemeinen aber negativ (43%). Doch verfügt nur ein Viertel der Wähler über diesen Kontakt zur

¹¹⁾ 20. Bericht des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern für das Jahr 2014 = Landtags-Drucksache 6/3819 vom 13.3.2015.

realen politischen Welt, der ganz offensichtlich das Image des Abgeordneten fördert. Da das Vertrauenspotential von Landespolitikern erheblich höher ist als das von Bundes- oder gar Spitzenpolitikern (Statista 2015), kann das doch nur heißen, institutionelle Nähe und Kommunikation im Nahraum zu verdichten. Seitens der Bürger verlagert sich Partizipation ohnehin stark in regionale und lokale Fragestellungen, auch in individuelle Betroffenheiten. Seit je ist die Wahlkreis- und Bürgerarbeit der Abgeordneten – „Es muss doch einen geben, der mir helfen kann!“ – eine gewisse Legitimitätsquelle, auch wenn sie offensichtlich nicht hinreichend sprudelt. Allerdings ist es eine Illusion zu glauben, dass es je einen Idealzustand der Befriedigung von Bürgerinteressen oder auch der Kommunikation zwischen Bürgern und Institutionen geben wird. Aber das ist kein Argument, im Gewohnten zu verharren, eher ein Argument, so etwas wie Nähe herzustellen.

Ganz offensichtlich ist gerade die Institution eines Bürgerbeauftragten mit eigenständigen Aktionsmöglichkeiten, mit einer „Selbstaufgriffsbefugnis“, neben dem klassischen Petitionsverfahren ein Medium der Verdichtung und Dynamisierung der Beziehungen zwischen Bürgern und öffentlicher Verwaltung. Faktisch dient diese Institution nicht nur der Ergänzung und Begleitung des Parlaments, trotz

Faktisch dient diese Institution nicht nur der Ergänzung und Begleitung des Parlaments, trotz der Verzahnung mit den Prozeduren parlamentarischer Repräsentation.

der Verzahnung mit den Prozeduren parlamentarischer Repräsentation. Zusammenarbeit mit dem Landtag ist unausweichlich, auch die rechtliche Einbindung in dessen Rechts- und Organisationsstrukturen. Schließlich kann ein Ombudsman nicht verfassungsrechtlich selbständig neben den Landtag treten. Sonst gäbe es nämlich in Verwaltungs- und Regierungskontrolle sowie in der

Kommunikation praktisch zwei Volksvertretungen, also konkurrierende Legitimationsorgane – ein direkt gewähltes und ein von diesem abgeleitetes. Insofern erscheint die rechtliche Konstruktion, die eine Osmose von Petitionsausschuss und Bürgerbeauftragtem anzielt, in Mecklenburg-Vorpommern kunstvoll balanciert. Der Beauftragte empfiehlt, er vermittelt, arbeitet an einvernehmlichen Lösungen, unterrichtet und beanstandet. Er entscheidet nicht, was der Petitionsausschuss durchaus kann. Die Letztverantwortung für Petitionen sieht auch das Staatsrecht bei der Volksvertretung. Anders scheint übrigens das Klima in Thüringen zu sein, wo 2007 dem Bürgerbeauftragten die Bearbeitung klassischer Petitionen entzogen worden ist, offenbar aufgrund zu großen Erfolgs und auf Betreiben par-

lamentarischer Hinterbänkler, wie der frühere Landtagsdirektor analysiert hat.¹²⁾

Dabei ist eine gewisse Konkurrenz gar nicht zu leugnen. Sehen wir sie aber als kooperativ im Sinne der Optimierung eines gemeinsamen Zieles an: Dienst am Bürger. Durch den gesetzlichen Auftrag an deren Unterstützung und Beratung in sozialen Angelegenheiten und zur Wahrung der Belange Behinderter rückt der Bürgerbeauftragte sogar auf ein ganz zentrales Politikfeld vor. Dort leistet er dem Landtag und der Demokratie erhebliche Dienste. Denn was Bürger an der Politik am unmittelbarsten interessiert, sind die sozialen Angelegenheiten – speziell ihre eigenen sozialen Angelegenheiten und Chancen. Die Art wie sie gestaltet und erledigt werden, führt zu Frust oder Zufriedenheit: also zu Vertrauen oder Vertrauensentzug. In der Praxis macht Soziales schließlich die Hälfte der Eingaben an den Bürgerbeauftragten aus. Vertrauensbildung aber stabilisiert Parlament und Demokratie. In diesem Sinne sehen die vier Bürgerbeauftragten in Deutschland (Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Thüringen) in den legislatorischen und sozialen Komplexitäten der Gegenwart für sich „die Aufgaben eines Moderators, Dolmetschers und Lotsen für die Bürger“, für die sie „ein leicht ansprechbarer Partner und Berater gegenüber der öffentlichen Verwaltung“¹³⁾ sein möchten.

Das heißt, die kompliziertere und formellere Schriftlichkeit stagniert. Offensichtlich öffnet der Bürgerbeauftragte unmittelbar das Tor zu den Institutionen.

Sind sie es? Hier in diesem Bundesland ganz offensichtlich; nicht nur, weil die Eingaben an Zahl steigen und sich über das gesamte Zuständigkeits- und Themenspektrum der Landespolitik erstrecken. Hoch interessant ist nicht zuletzt der Weg, den sie nehmen: 68% werden mündlich, ob persönlich, nicht zuletzt bei Sprechtagen im ganzen Land, oder auch telefonisch vorgetragen; der Rest schriftlich oder elektronisch. Das heißt, die kompliziertere und formellere Schriftlichkeit stagniert. Offensichtlich öffnet der Bürgerbeauftragte unmittelbar das Tor zu den Institutionen. Er geht auch in die Öffentlichkeit. Er wirbt für seine Funktion. Er bietet Bürgern Wege aus Frust und Unbehaglichkeit. Er kontaktiert die Verwaltung. Er bietet Nähe. Mit dieser Institution verbindet sich die Hoffnung auf niedrighschwelligen Zutritt für Petenten. Offensichtlich erfüllt sich diese Hoffnung nicht zuletzt durch die persönliche Ansprechbarkeit des Bürgerbeauftragten. Dass daneben die – ebenso das

¹²⁾ Joachim Linck, Ein Plädoyer für starke Bürgerbeauftragte. Thüringer Erfahrungen nutzen, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 4/2011, S. 891-903 (899ff.).

¹³⁾ Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands, Die Ombudsman-Idee, Dezember 2014, S. 5.

Insgesamt führen sie zur Annäherung von Bürgern und Verwaltung und fördern damit im Blick auf öffentliche Institutionen Akzeptanz und Vertrauen. Davon profitieren natürlich auch Parlamente.

ganze Themenspektrum abdeckenden – Eingaben an den Petitionsausschuss nicht wachsen, mag neben den in dessen Tätigkeitsbericht (Drs. 6/3819) genannten Gründen an der stärkeren Formalität des Verfahrens liegen, die, im Prinzip eigentlich unbegründet, als höhere Eintrittsschwelle

wirken mag. Zudem gilt der Ausschuss wohl – auch das mache ich mir natürlich nicht zu eigen – als Teil des Politik- und Parteienbetriebs, dem sich ja gerade Vorbehalte entgegenstellen.

Was sind demgegenüber die Vorteile eines Ombudsmans? Zuerst die Personalisierung: Er ist eine kommunizierende Institution mit menschlichem Antlitz, eine in der Öffentlichkeit bekannte und zugängliche Perso-

nalität, der grundsätzlich Vertrauen entgegengebracht wird und die – wie in der Literatur vielfach betont – zur Wiedergewinnung von Vertrauen in den Staat beitragen kann; und zwar auch durch die präventiv kontrollierende Wirkung auf die Verwaltung und ihr bürgerfreundliches Verhalten. Sodann gilt als Vorteil seine Unabhängigkeit, mit der er auch von sich aus tätig werden und Verwaltungshandeln orientieren kann, ohne z.B. politische Rücksichten. Er wirkt durch Argument und Öffentlichkeit. Des Weiteren zählt die sehr gute Erreichbarkeit, gepaart mit der Chance unmittelbarer Gesprächskontakte – Kontakte zu Bürgern wie zur Verwaltung. Und schließlich, viertens, die hohe Bürgernähe, die sich schon aus den drei genannten anderen Vorteilen ergibt.

Offenbar sind diese Faktoren geeignet, zugleich die Bürgerorientierung der Verwaltung zu fördern. Denn diese trifft auf einen Gesprächspartner, der Bürgeranliegen intensiv nachgeht und auf Abhilfe sinnt, ohne Erfolgsgarantie natürlich; ein Gesprächspartner, der gegebenenfalls aber die Verwaltung auch vor ungerechtfertigten Vorwürfen in Schutz nimmt. Bürgernähe entsteht auch dann, wenn Petenten Entscheidungen verständlich so erklärt werden, dass möglicherweise auch bei Ablehnungen die Akzeptanz erhöht wird.¹⁴) Wie gesagt: der Ombudsman, der Bürgerbeauftragte, entscheidet nicht. Aber anscheinend – international wird es so beschrieben – sind es gerade die weichen Entscheidungsoptionen, die verbindende Kommunikation, vielfach Innovationen und Konfliktlösungen, die so etwas wie Mediationen hervorbringen. Insgesamt führen sie zur Annäherung von Bürgern und Verwaltung und fördern damit im Blick auf öffentliche Institutionen Akzeptanz und Vertrauen. Davon profitieren natür-

¹⁴ Annette Guckelberger, Argumente für und gegen einen parlamentarischen Ombudsman aus heutiger Sicht, in: DÖV 2013 H. 16, S. 613-622.

lich auch Parlamente. Und von daher ist es auch unsinnig, ein Konkurrenzverhältnis zwischen ihnen und dem Bürgerbeauftragten zu begründen.

International ist diese Institution von langer, über 200jähriger (siehe Schweden) Tradition, einmal ungeachtet des seitherigen verfassungsgeschichtlichen Wandels. In den europäischen Staaten ist sie weitest verbreitet. Auch die EU selbst kennt den Europäischen Bürgerbeauftragten, der etwa für den Europäischen Codex für gute Verwaltungspraxis verantwortlich zeichnet. Demgegenüber ist Deutschland zurückhaltend geblieben, vielleicht aufgrund seiner verwaltungsgerichtlichen Tradition, die selbst wohl ihresgleichen sucht, aber auf die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen konzentriert ist. Dabei bleibt aber die Zweckmäßigkeit, bleiben außerrechtliche Verfahrensstandards, Stil- und Verständnisprobleme des Verwaltungshandelns außen vor¹⁵). Genau dort liegt aber der Schwerpunkt des Aktionsfelds des Bürgerbeauftragten.

Angesichts des Erfolgs dieser „neuen“ Form darf ein anderer, vielleicht noch nicht so sehr ins allgemeine Bewusstsein getretener Trend nicht übersehen werden: die Renaissance des klassischen Petitionsrechts in Deutschland und Europa, die ebenfalls in neue Formen gekleidet ist. Dieser Trend drückt sich etwa aus in der Öffentlichen Petition in Deutschland oder in der Europäischen Bürgerinitiative im Rahmen der EU. Auch sie zielen ab auf Verbesserung bürgerschaftlicher Partizipationsmöglichkeiten und Vertrauensbildung: auf Partizipation durch Petition¹⁶). Von demokratisch inspirierten Petitionsrechtsmodernisierungen ist in einzelnen staatsrechtlichen Abhandlungen mittlerweile die Rede, von der Fortentwicklung eines „Herzensausschüttungsrechts“ als juristische Petitesse („formlos, fristlos, fruchtlos!“) zu einem Einfluss- und Beteiligungsinstrument, eingebettet und gefördert in Szenarien elektronischer Demokratie.

Der Bundestag hat die Öffentliche Petition eingeführt. Sie muss in elektronischer Form eingebracht werden, „ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand haben“ und „für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet“ sein (BT-Drs. 17/13660, S. 96f.). Treffen diese Voraussetzungen zu, wird die Petition zur Mitzeichnung und zur Diskussion ins Netz gestellt. Bei 50.000 Unterstützern werden Petenten in einer öffentlichen Ausschusssitzung angehört, bevor nach den üblichen Grundsätzen weiterverfahren und die Entscheidung im Internet begründet wird. Diese

¹⁵ Guckelberger, ebd., S. 619f.

¹⁶ Hartmut Bauer, Partizipation durch Petition. Zu Renaissance und Aufstieg des Petitionsrechts in Deutschland und Europa, in: DÖV 2014 H. 11, S. 453-463.

elektronische Plattform ermöglicht transparente Kommunikation, Interaktion, Partizipation in weiter Öffentlichkeit. Die Resonanz bei den Bürgern geht in die Millionen. 2012 suchten 43% (= 6784) aller Petitionen diesen Weg zu gehen. Über 500.000 Mitzeichner wurden registriert. Gleichwohl bleiben bei diesem „Leuchtturmprojekt“, wie es in der staatsrechtlichen Literatur genannt wird, offene rechtliche Fragen, wie z.B. die nach der Privilegierung dieser Öffentlichen Petition gegenüber normalen Eingaben.

...Reaktionen, die Kommunikation mit Bürgern ermöglichen, verbessern und verdichten sollten, um Verwaltungshandeln und Entscheidungen verständlicher, beeinflussbar und vielleicht sogar korrigierbar zu gestalten, zumindest bürgernäher, unbürokratischer, unkomplizierter...

In der EU hat sich aus dem Eingaberecht, das auch schon Anregungen an die Kommission für eine konkrete Rechtsetzung eröffnete, mit dem Lissabon-Vertrag die Europäische Bürgerinitiative entwickelt als ein neuer Petitionstyp und als erstes, seit 2012 wirksames direktdemokratisches Instrument: eine Reaktion auf das viel beklagte Demokratiedefizit der EU, von der Absicht getragen, transnationale Diskurse anzustoßen und legislatorische Themen mit ihren Schwerpunkten von unten, „bottom up“, anzustoßen. Begehren muss eine Million EU-Bürger aus sieben Staaten. Angezielt ist kein Bürgerentscheid, sondern – wie bei der Öffentlichen Petition im Bundestag – Kommunikation, Interaktion und Partizipation; um Realisierung des Ziels der Initiative geht es natürlich auch. Die normativen Wirkungen auf den Adressaten (die Kommission) sind strittig, strittig zwischen Unverbindlichkeit und Verpflichtung zu einer entsprechenden Vorlage. Unstrittig aber treffen die Kommission erhöhte Darlegungslasten und Begründungspflichten. Sie sind, könnten und sollten sein, Grundlage für seriöse und weiterführende Anschlussdebatten. Den Anspruch darauf sollte man schon daraus ableiten, dass das Begehren von mindestens einer Million Unionsbürgern aus mindestens sieben EU-Staaten unterstützt gewesen ist. Zum Ritual gehört auch hier die Anhörung der Petenten durch die Institutionen, also das Gespräch zwischen ihnen und den Entscheidern. Bekanntheit erlangt hat die Initiative gegen die Privatisierung der Wasserversorgung, die zwar nicht den erstrebten Rechtsakt, aber eine Reihe von Zugeständnissen erzielte, die ihrem Anliegen Rechnung trugen. Und: Die Wasserversorgung wurde aus der entsprechenden Richtlinie herausgenommen und in die Verantwortung der lokalen Autoritäten gelegt, womit die Privatisierungsidee praktisch ihr Ende fand. Dazu war auch im nationalen Rahmen eine nachhaltige und besorgte politische Debatte angestoßen worden, getragen von höchstkritischen Potentialen. Angesichts der Regularien kann sich die Europäische Bürgerinitiative im Gefüge der EU wohl kaum zu einem Alltagsinstrument entwickeln. Gleichwohl haben binnen zweier

Jahre mehr als 5 Millionen Menschen über 20 (formal erfolglose) Initiativen unterzeichnet. Daraus ergibt sich einerseits, dass die Hürden des Quorums sehr – vielleicht allzu – hoch sind. Andererseits, dass bürgerschaftliches Teilhabeinteresse durchaus auch supranational mobilisierbar erscheint.

Bürgerbeauftragte im Bundesland, Öffentliche Petition im Bund, Europäische Bürgerinitiative supranational: auf allen drei Herrschaftsebenen, die dem Bürger begegnen, gab es aus wohlbedachten Gründen institutionelle Reaktionen auf politischen und gesellschaftlichen Wandel; Reaktionen, die Kommunikation mit Bürgern ermöglichen, verbessern und verdichten sollten, um Verwaltungshandeln und Entscheidungen verständlicher, beeinflussbar und vielleicht sogar korrigierbar zu gestalten, zumindest bürgernäher, unbürokratischer, unkomplizierter, um an die eingangszitierten Sehnsüchte in der Bevölkerung danach, wie Politik eigentlich sein sollte, zu erinnern. Eine Demokratie, die nicht Offenheit und Verständlichkeit anbietet, ist ein Irrtum. Bürger, die sich allein gelassen fühlen, meinen das auch so. Ihnen Angebote zu machen, die sie nicht allein lassen, ist nicht nur ein Dienst an ihnen, sondern zugleich ein Dienst am demokratischen Rechtsstaat. Dass auf allen drei politischen Entscheidungsebenen Besorgnisse bestehen, indiziert, wie dringend dieser Dienst geworden ist – aus „Sorg- und Achtsamkeit“, um den letzten Jahresbericht des Bürgerbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern noch einmal zu zitieren.

Dieses Verständnis ist dem klassischen Petitionsrecht durchaus nicht fremd gewesen. In dessen Degeneration zum Kummerkasten scheint es ein wenig verloren gegangen zu sein.

Aufmerksamkeit verdient aber auch, dass an allen drei hier erwähnten Instrumenten ein Wandel, zumindest eine zusätzliche Verständnisdimension, des klassischen Petitionsrechts sichtbar zu werden scheint, ein Wandel von Beschwerde und Abhilfeersuchen hin zu Initiative und Partizipation. Dieses Verständnis ist dem klassischen Petitionsrecht durchaus nicht fremd gewesen. In dessen Degeneration zum Kummerkasten scheint es ein wenig verloren gegangen zu sein. Auch in diesem Sinne Distanz abzubauen, Interesse zu wecken und Partizipation anzureizen, wäre, erinnern wir uns an den eingangs beschriebenen aktuellen Vertrauenszustand, nicht wenig. Dazu, sich von Euphorien fortreißen zu lassen, besteht ohnehin kein Anlass. Parlamentarische Demokratie kann nicht von einer Art Petitionsdemokratie ersetzt oder substituiert werden. Das meint auch niemand. Wir haben hier über einen Baustein zur Wiedergewinnung von Vertrauen durch Dienst am Bürger nachgedacht. Es gäbe noch viele andere Bausteine. Aber dieser eine ist unverzichtbar.

Insofern gelten dem Amt des Bürgerbeauftragten in seiner Mehrdimensionalität alle guten Wünsche für die nächsten Jahrzehnte. Erfüllten sie sich, zögen wir alle Gewinn daraus, ohne dass die Frage nach Vertrauensbildung abschließend beantwortet wäre. Sie ist der Demokratie ohnehin dauerhaft inhärent.

Anregungen

Der Bürgerbeauftragte sieht seine Aufgabe auch darin, ausgehend von den von ihm bearbeiteten Anliegen und den Erfahrungen aus der Vielzahl der Gespräche mit Bürgern erforderliche scheinende Veränderungen anzuregen. Für das Berichtsjahr soll dies hier für zwei Bereiche erfolgen:

1. Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bei Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes

Im Berichtszeitraum traten bei mehreren Anliegen Probleme bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsabschlüssen zutage. Diese Anerkennung durch das zuständige Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) gestaltete sich nämlich jeweils sehr zeitaufwändig und schwierig. Es wurden Unzulänglichkeiten offensichtlich, die auf strukturelle Mängel in der Organisation bzw. bei der Personalausstattung der Verwaltung oder dort bestehende kompetenzielle Schwächen schließen lassen. Hier sieht der Bürgerbeauftragte dringenden Handlungsbedarf, zumal die Fallzahlen angesichts der aktuellen Flüchtlingssituation deutlich steigen werden. Er hat sich deshalb auch bereits mit dem Präsidenten des TLVwA in Verbindung gesetzt.

Zwei Beispiele werden exemplarisch benannt:

Der eine Fall betraf eine Horterzieherin aus Finnland, die die Anerkennung ihres ausländischen (finnischen) Bildungsabschlusses anstrebte. Für ihre Berufsausübung in Deutschland benötige sie, so schilderte es die junge Frau, nach den EU-Vorschriften eine Berufsanerkennung. Diese habe sie im Januar 2013 auch beim Landesverwaltungsamt in Weimar beantragt, was ihr die Behörde am 06.02.2013 bestätigt habe. „Danach habe ich überhaupt nichts mehr gehört!“, wunderte sich die junge Finnin. Deshalb habe sie am 27.05.2013 per E-Mail an ihren Antrag erinnert. Die E-Mail-Antwort des TLVwA sei gewesen, dass der Antrag nach Bonn zur Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gesandt worden sei. Danach sei indes wieder nichts mehr passiert. Deshalb und weil sie in Deutschland als Horterzieherin arbeiten wolle, habe sie am 22.10.2013 die Behörde in Weimar noch einmal an den Antrag erinnert. Das TLVwA habe auch den Erhalt dieses Briefes mit einer E-Mail bestätigt, als Grund für die Verzögerung jedoch nochmals die ZAB angegeben. Die letzte Mitteilung, die sie von der Behörde in Weimar erhalten habe, datiere nun vom 05.02.2014. Dabei handele es sich um den Text einer E-Mail des TLVwA, in der die ZAB gebeten wurde, eine Antwort kurzfristig an die Behörde in Weimar zu senden. Nun sei schon wieder über ein Jahr vergangen und es sei nach wie vor nichts geschehen.

Die junge Finnin schilderte dem Bürgerbeauftragten, sie sei über das Verhalten der ZAB in Bonn, aber auch über die Passivität und Schuldabweisung der Behörde in Weimar sehr verwundert, überrascht und auch enttäuscht. In diesem Zusammenhang bezog sie sich auf ein Telefonat, welches ihr Lebenspartner bereits im Mai 2013 mit einer Mitarbeiterin in der ZAB gehabt habe, weil er haben wissen wollen, wo das Problem liegt. Dabei sei auf Personalnot bei der ZAB verwiesen, aber auch gesagt worden, dass es nicht die ZAB selbst sei, die über die Anerkennung entscheide. Sie gebe nur Empfehlungen, grundsätzlich entscheide die Behörde (= TLVwA) in ihrer Zuständigkeit und müsse nicht auf die ZAB-Stellungnahme warten. Dies habe sie so auch in einer Verlautbarung des Sekretariates der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse gelesen.

Die Bürgerin erinnerte daran, dass seit ihrer Antragstellung nunmehr über zwei Jahre vergangen seien, und machte ihrem – nachvollziehbaren – Unmut Luft: „... und die deutsche Verwaltung hat es bisher nicht geschafft, eine Entscheidung zu treffen, das ist wirklich ein unglaublicher Zeitraum für eine so kleine Sache. (...) In zwei Jahren lernt ein kleiner Mensch laufen und reden - das sind richtig große und wichtige Dinge. Nur die großen Menschen schaffen es nicht, einfache Entscheidungen zu treffen.“

Mit der direkten Widergabe dieser sehr eindrücklich-prägnanten und authentischen Zuspitzung des Anliegens setzte sich der Bürgerbeauftragte sofort mit der zuständigen Ministerin persönlich in Verbindung und mahnte dringend einen umgehenden Sachfortschritt an. Doch auch das Fachministerium (TMA SGFF) vermochte diesen – zumindest zunächst - nicht zu bewerkstelligen. Ein weiteres knappes halbes Jahr schleppte sich der Kommunikationsprozess zäh dahin und der Bürgerbeauftragte musste immer wieder an Stellungnahmen erinnern und die Erledigung vorantreiben. Im Ergebnis wurde die Bürgerin zu einem Gespräch ins Landesverwaltungsamt eingeladen. Hierbei wurde ihr die für die Anerkennung ihres Abschlusses noch nötige Ausgleichsmaßnahme in einer Schule angeboten und angekündigt, dass bei deren erfolgreichem Abschluss die staatliche Anerkennung als Erzieherin für den Teilbereich Hort sofort erteilt werde.

Der zweite an den Bürgerbeauftragten herangetragene Sachverhalt betraf das Bestreben einer Ägypterin, ihren an der Universität Kairo erworbenen Bachelor-Abschluss in Pharmazie anerkannt und in Thüringen die Approbation als Apothekerin erteilt zu bekommen. Die Bürgerin hatte

bereits seit 2007 als Apothekerin in Ägypten gearbeitet und sich dann, um dies nun auch in Deutschland tun zu können, zunächst an das Landesnetzwerk IQ Thüringen gewandt und um Beratung und Unterstützung gebeten. Denn der Verfahrensablauf und die Bearbeitung beim Landesverwaltungsamt waren bis dahin durch einen besonders unbefriedigenden, nicht mehr nachvollziehbaren Ablauf hervorgerufen.

Der Bürgerbeauftragte erbat nun beim Präsidenten des TLVwA eine Prüfung des Vorgangs sowie die umgehende Veranlassung eines konstruktiven Sachfortschritts im Sinne der Bürgerin.

Ganz offensichtlich erfolgte nun - nach der drängenden Intervention des Bürgerbeauftragten - im TLVwA erstmals eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem individuellen Sachverhalt! In der Folge erhielt die Bürgerin im Zuge des Widerspruchsverfahrens (endlich!) eine nachvollziehbare und verbindliche Mitteilung, was sie noch zu unternehmen hatte, um die Approbation zu erhalten.

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Bundesapothekerordnung (BAppO) ist die Approbation zu erteilen bei Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes. Dies wäre gemäß Satz 2 dieser Vorschrift i.V.m. Abs. 2 Satz 2 der Fall, wenn keine „wesentlichen Unterschiede“ zwischen der ägyptischen Ausbildung und einer deutschen Ausbildung feststellbar wären. Die Voraussetzungen für das Vorliegen „wesentlicher Unterschiede“ sind in Satz 3 und 4 der o.g. Norm näher definiert. Vergleichsmaßstab ist Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) „Stoffgebiete des Studiums der Pharmazie“.

In seiner nach gut einem Jahr nun erstmals konkreten und für die Bürgerin brauchbaren Stellungnahme kam das TLVwA zu dem Schluss, dass der überwiegende Teil der in der AAppO genannten „Stoffgebiete des Studiums der Pharmazie“ im notwendigen Gesamtumfang von dem ägyptischen Studium abgedeckt werde und ein Teil der bestehenden Unterschiede durch die Kenntnisse ausgeglichen worden sei, die die Bürgerin im Rahmen ihrer Berufspraxis erworben hatte. Es verbleibe jedoch ein Defizit auf dem Stoffgebiet I „Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker“. Dieses sei nicht Gegenstand der ägyptischen Ausbildung gewesen und habe auch nicht im Rahmen der Berufspraxis ausgeglichen werden können. Die Kenntnis dieses Fachs sei aber „wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs“ im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 4 BAppO. Damit könne der Bürgerin insgesamt noch keine Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes bestätigt werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation sei deshalb gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 BAppO der Nachweis der

erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Ablegen einer Prüfung.

Das TLVwA beabsichtigte deshalb, die Bürgerin kurzfristig zu einer Kenntnisprüfung vor einer Prüfungskommission bei der Landesapothekerkammer Thüringen einzuladen und benannte der Bürgerin auch die beabsichtigten Schwerpunkte dieser Prüfung. Hierauf hatte sich die Ägypterin durch den Besuch von begleitenden Unterrichtsveranstaltungen der Landesapothekerkammer Thüringen hinreichend vorbereitet, so dass sie der von ihr erstrebten Erteilung der Approbation als Apothekerin nun zeitnah entgegensehen konnte.

Im Ergebnis der Bearbeitung der beiden Bürgeranliegen ist der Bürgerbeauftragte zu der Auffassung gelangt, dass die Bearbeitung im TLVwA bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse durch organisatorische und/oder personelle Maßnahmen dringend verbessert werden muss.

2. Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung von Hortkindern nur beim Schulhort?

Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nicht aushöhlen!

In der Sache geht es um die Frage, ob Eltern, die SGB-Leistungen beziehen und deren Kinder an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung eines Hortes teilnehmen, diese ihnen entstehenden Mehrkosten ersetzt bekommen.

Regelfall ist der, dass das Kind diese Mittagsverpflegung im Schulhort einnimmt. Hier war und ist eine Kostenübernahme problemlos möglich. Diese Kostenübernahme für die Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung war bis zum 31.12.2013 auch dann möglich, wenn die Kinder das Mittagessen nicht im schuleigenen Hort einnehmen, sondern in einer von den Eltern gewählten externen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe („Träger der freien Jugendhilfe“). Rechtsgrundlage für diese Kostenübernahmemöglichkeit waren die §§ 28 Abs. 6 Satz 2, 77 Abs. 11 Satz 4 SGB II i.V.m. § 22 SGB VIII.

Durch eine Änderung der bundesrechtlichen Rechtslage sind die Kommunen nun aber nicht mehr verpflichtet, die den Eltern entstehenden Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in einem Hort in freier Trägerschaft zu tragen. Zwar können die Kommunen diese Kosten als freiwillige Leistung weiter übernehmen, doch es gibt Städte und Gemeinden, die dies nicht tun. Aufgrund der Haushaltslage in vielen Kommunen ist damit zu rechnen, dass diese Praxis zunimmt.

Für die betroffenen Eltern kommt es dadurch zu nicht unerheblichen praktischen Problemen:

- Den Eltern fällt es schwer, die - im Vergleich zum im Hartz-IV-Satz enthaltenen Betrag - höheren Kosten für ein Mittagessen im Hort zu bezahlen. Kinder stehen also in der Gefahr, vom gemeinsamen Essen abgemeldet werden zu müssen.
- Wenn das Mittagessen noch an der Schule eingenommen werden soll und die Hortbetreuung beim freien Träger erst danach beginnt, treten kaum lösbar organisatorischen Schwierigkeiten auf, so z.B. Fragen der Aufsichtspflicht zwischen Unterrichtsende und schulischem Mittagessen oder die Frage, ob eine Teilnahme am schulischem Mittagessen möglich ist, ohne gleichzeitig im Schulhort angemeldet zu sein.

Im Ergebnis bedeutet dies: Familien, denen es aufgrund ihrer ökonomischen Situation nicht möglich ist, den finanziellen Mehraufwand für die Mittagsverpflegung bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu tragen, ‚müssen‘ ihre Kinder somit zur Mittagsverpflegung des Schulhortes schicken, um die Voraussetzungen für die Kostenübernahme nach § 28 Abs. 6 SGB II zu erfüllen. Betroffene Eltern werden so auf Umwegen faktisch zur Inanspruchnahme des Schulhortes ‚gedrängt‘.

Damit wird jedoch in der Praxis das den Eltern gem. § 5 SGB VIII i.V.m. § 4 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG zustehende Wunsch- und Wahlrecht ausgehöhlt! Außerdem findet indirekt eine – durch die Träger des Hortangebotes gerade nicht gewollte – soziale Segregation statt. Der Bürgerbeauftragte hält diese Situation für sehr unbefriedigend und beanstandungswürdig!

Er regt deshalb nachdrücklich ein gesetzgeberisches Vorgehen an, um die Situation zu beheben. Hierfür kommen zwei Varianten in Betracht:

- Der Bundesgesetzgeber ändert den § 77 Abs. 11 SGB II dahingehend, dass die Kostenübernahme für Mehraufwendungen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung auch beim Besuch von externen Einrichtungen nach § 22 SGB VIII weiterhin möglich ist.
- Auf Landesebene findet eine fachaufsichtliche Auslegung/Präzisierung dahingehend statt, dass die gesetzliche Wendung „Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung“ (§ 28 Abs. 6 i.V.m. § 77 Abs. 11 SGB II) auch auf das Mittagessen im Hort eines freien Trägers anzuwenden ist.

-
- der Bekanntheitsgrad des Bürgerbeauftragten sollte vergrößert werden, z.B. über die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender, Anlage von Broschüren in den Ämtern (sicher bundesweit!)
 - der Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten ist kaum bekannt
 - der Bürgerbeauftragte sollte sich über das Ergebnis der Beschwerden, die er an den Petitionsausschuss weitergeleitet hat, informieren lassen, direkt vom Landtag (Überraschungen!)
 - der Bürgerbeauftragte sollte die Rechte des Bürgers gegenüber staatliche Stellen stärken.

(Anmerkung eines Bürgers aus der Umfrage 2015 des Thüringer Bürgerbeauftragten)

PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Pressestimmen

Die mediale Berichterstattung zur Veröffentlichung des Jahresberichtes 2014 war durchweg gut. Neben Beiträgen in diversen Online-Medien wie z.B. www.welt.de haben auch lokale Medien Berichte veröffentlicht, sowohl online als auch in der Printausgabe.

Die im Juni 2015 veranstaltete Fachtagung fand in allen einschlägigen Medien Berücksichtigung. Es berichteten:

- die Deutsche Presseagentur (dpa) („Abstandseinhaltungserfassungsvorrichtung: Beamtendeutsch besteht aus Wortungetümen. Weil viele Menschen das verschreckt, soll die Amtssprache verständlicher werden“, 8.6.2015),
- das Freie Wort Suhl („Ärger über unverständliche Behördensprache, 9.6.2015)
- die Ostthüringer Zeitung („Bürgerbeauftragter: Mehr verständliches Deutsch auf Ämtern nötig“, 8.6.2015)
- das ThüringenJournal („Bürgerdeutsch für Beamte“, 8.6.2015)
- MDR Thüringen Das Radio (Nachrichtenblock),
- die Bild-Zeitung („Er übersetzt Bürgern die komplizierte Behördensprache“, 10.06.2015).

Die Berichterstattung über den Bürgerbeauftragten erfolgt oft im Zusammenhang mit den durchgeführten Außensprechtagen in der jeweiligen Region. Die Sprechtage vor Ort bieten für Journalisten einen guten Anlass, um ein Interview oder Pressegespräch mit dem Bürgerbeauftragten zu führen. Im Berichtsjahr nutzten ausschließlich Printjournalisten diese Möglichkeit. Dazu zählten Vertreter der Thüringischen Landeszeitung, des Freien Wortes, der Ostthüringer Zeitung, des Wochenspiegels Suhl und der Thüringer Allgemeine. Dabei wurde in der Regel nicht ausschließlich über den Sprechtag berichtet, sondern den Lesern auch die Arbeit des Bürgerbeauftragten vorgestellt.

Darüber hinaus gab es im Berichtsjahr zwei Interviewanfragen der Thüringischen Landeszeitung, die wie folgt titelte: „Thüringens Bürgerbeauftragter sieht sich als Lotse im Behörden-Dschungel“ (TLZ, 4.8.2015) und „Wir stoßen an unsere Grenzen“ (TLZ, 11.12.2015).

Das Freie Wort, Lokalredaktion Sonneberg berichtete im Juli 2015 ausführlich zu einem Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Titel: „Alles auf die Bürger abgewälzt“.

Pressearbeit

Pressemeldungen

Das Büro des Bürgerbeauftragten informierte die Regional- und Lokalmedien mittels Pressemitteilung über die Außensprechtage. Themen- und anlassbezogen veröffentlichte der Bürgerbeauftragte weitere Pressemeldungen.

Pressekonferenz:

Im Rahmen einer Pressekonferenz stellte der Bürgerbeauftragte am 20. März 2015 seinen Tätigkeitsbericht 2014 den Journalisten vor.

Interviews:

Der Bürgerbeauftragte gab im Berichtszeitraum sechs Interviews für Printpublikationen (Tageszeitungen, Wochenzeitungen, Newsletter).

Hörersprechstunde:

„Der Bürgerbeauftragte. Ein Erfolgsmodell in vier Bundesländern.“, so der Radiomoderator in der Servicestunde am Vormittag bei MDR Thüringen Das Radio. Er freute sich, den Bürgerbeauftragten nun schon zum zweiten Mal im Studio begrüßen zu können. Während der Servicestunde berichtete Dr. Kurt Herzberg über die ihm wichtige Arbeitsweise seines Amtes und erklärte Möglichkeiten und Grenzen seiner Tätigkeit. Er hob dabei das ihm in seiner Arbeit sehr wichtige Anliegen – bürgerfreundliche Behördenprache – besonders hervor. „Dolmetscher für Bürger zu sein, betrifft einen Großteil meiner Arbeit. Menschen kommen zu mir und fragen, was die Behörde von ihnen wissen will. Abwasser-, Renten- oder Schornsteinerfeger-

bescheide sind nicht immer verständlich. Der Bürgerbeauftragte wartet jedoch nicht ab, dass die Bürger zu ihm kommen, damit er die Schreiben übersetzt. Er geht auf die Verwaltung zu und sensibilisiert sie, deutlicher und verständlicher und damit nah am Bürger zu formulieren!“

Die während der Sendung eingegangenen Anliegen der Hörerinnen und Hörer sind in der Dienststelle aufgenommen und vertraulich bearbeitet worden.

Landtagskurier

Der Bürgerbeauftragte informierte in insgesamt elf Ausgaben des „Thüringer Landtagskurier“ über seine Arbeit.

Ausstellungen und Messen

Der Bürgerbeauftragte nahm im Berichtsjahr an der Thüringen-Ausstellung und am Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags teil. Den Besuchern war es möglich, mit dem Bürgerbeauftragten bzw. dessen Mitarbeiterinnen ins Gespräch zu kommen. Besonders am Tag der offenen Tür des Thüringer Landtags besuchten viele Bürger den Stand des Bürgerbeauftragten und informierten sich über das Angebot. Viele der Besucher beteiligten sich wie im Vorjahr an einer kleinen Umfrage, diesmal zum Thema Behördensprache, ein Schwerpunktthema des Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr. Da auch die Medien aufgrund der erfolgten Fachtagung „Gute Verwaltung durch besseres Verstehen“ im Vorfeld verstärkt zu diesem Thema berichtet hatten, bezogen sich viele der persönlichen Gespräche am Stand besonders darauf. Die Besucher reagierten durchweg positiv und betonten, dass für sie bürgerfreundliche Behördensprache sehr wichtig ist. Diese Aussage spiegelte sich in den Ergebnissen der kleinen Befragung am Stand wider.



Das Team.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Büros des Thüringer Bürgerbeauftragten 2015: v.l. Roland Witte, Ines Reinhardt, Daniela Strehlke, Daniela Kirsche, Sandra Effenberger, Dr. Kurt Herzberg, Dr. Anne Debus, Julia Rochow

Zuhören, verstehen, beraten und helfen. Unter diesen Prämissen arbeitet das Team des Bürgerbeauftragten Tag für Tag. In der Öffentlichkeit ist zumeist der Bürgerbeauftragte selbst wahrzunehmen. Neben dem Bürgerbeauftragten besteht das Team aus sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z.T. in Teilzeitanstellungen).

Sie unterstützen den Bürgerbeauftragten. Mit großem Engagement kümmern sie sich um die Probleme, die die Bürger an den Bürgerbeauftragten herantragen. Sie sprechen mit Behörden und Ämtern, sie klären die Sachverhalte auf, holen die notwendigen Auskünfte ein und arbeiten die Informationen insbesondere juristisch auf.

Die Strategie und Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Anliegen wird vom Bürgerbeauftragten in enger Abstimmung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgelegt.

Die Diensträume des Bürgerbeauftragten befinden sich in der vierten Etage im Verwaltungshochhaus des Thüringer Landtags.

Besucheranschrift:

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Postanschrift:

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen
Postfach 90 04 55
99107 Erfurt

Telefon:

0361/ 37 71871

Telefax:

0361/ 37 71872

Webseite:

www.buergerbeauftragter-thueringen.de

E-Mail:

buergerbeauftragter@landtag.thueringen.de

Herausgeber: Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
Dr. Kurt Herzberg
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Redaktion: Das Team des Bürgerbeauftragten des Freistaats
Thüringen

Redaktionsschluss: 1. Februar 2016

Satz und Layout: Daniela Kirsche

Druck: Mehgro Werbung GmbH
Gewerbegebiet 2
99765 Urbach

Fotonachweise: Die verwendeten Fotos stammen von folgenden Fotogra-
fen/Institutionen: Volker Hielscher, Daniela Kirsche, Torsten Silz, IQ Netzwerk
Thüringen

